



Ausschuss für Schule und Weiterbildung

49. Sitzung (öffentlich)

9. Juli 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 17:15 Uhr

Vorsitz: Dr. Heinz-Jörg Eckhold (CDU), Hans Frey (SPD)

Stenografen: Herbert Tauer (Stuttgart), Christoph Filla, Reiner Klemann,
Gertrud Schröder-Djug (Federführung)

Verhandlungspunkt:	Seite
Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)	1
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/5394 <u>Und:</u>	
Mehr Qualität im nordrhein-westfälischen Bildungssystem: durch den Ausbau der schulischen Selbstständigkeit und Verantwortung und die Reform der Schulaufsicht	1
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 13/4971	

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen und Verbänden

Die Sachverständigen tragen ihre Stellungnahmen vor und beantworten anschließend Fragen der Abgeordneten.

Die Beiträge beginnen auf den folgenden Seiten:

Organisation	Redner/in	Zuschriften	Seiten
Städte- und Gemeindebund NRW	Claus Hamacher	13/4108	1, 11
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Klaus Hebborn	13/4110	4, 12
Landkreistag Nordrhein-Westfalen	Franz-Josef Schumacher	13/4123	7, 10
Institut für Medienevaluation, Schulentwicklung und Wissen- schaftsberatung	Prof. Dr. Peter J. Brenner	13/4133	13, 34
Christian-Albrechts-Universität, Kiel	Prof. Dr. Uwe Hameyer	13/4134	15
Ludwig-Maximilians-Universität München, Fakultät f. Psychologie u. Pädagogik	Prof. Dr. Kurt Heller	13/4105	18, 30, 32
Universität Duisburg-Essen	Prof. Dr. Klaus Klemm		22, 33
Rheinische Friedrich-Wilhelms- Universität Bonn, Institut für Er- ziehungswissenschaften	Prof. Dr. Volker Ladenthin	13/4158	24
Institut für Schulentwicklungsfor- schung (IFS)	Prof. Dr. Hans-Günter Rolff		27
Johannes-Schule Bonn	Bernd von Blomberg Peter Südbeck Jens Müller-Hansen	13/3949 13/4103	36 37 39
Bertelsmann Stiftung	Dr. Christof Eichert	13/4122	40, 46
Euregio-Kolleg	Barbara Leipholz- Schumacher	13/4149	42
Verband Deutscher Schulge- ographen	Dr. Karin Steinhäuser	13/4112	45
Bundesverband Deutscher Privat- schulen e.V., Landesverband NRW	Petra Witt	13/4130	47
Gewerkschaft Erziehung und Wis- senschaft (GEW), Landesverband NRW	Andreas Meyer-Lauber	13/4128	50
Philologen-Verband NRW (PhV), Düsseldorf, Realschullehrerver- band NRW (RLV)	Peter Silbernagel	13/4118	52, 63
Verband Bildung und Erziehung (VBE), Landesverband Nordrhein- Westfalen	Udo Beckmann	13/4131	54, 64

Organisation	Redner/in	Zuschriften	Seiten
Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen, Landesverband NW e.V.	Dr. Wolfgang Kehl	13/4143	57, 65
Verein katholischer deutscher Lehrerinnen e.V. (VkdL), Landesverband NRW	Ilona Dubalski-Westhof	13/4120	59
Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung, Ev. Büro NRW	Kirchenrat Karl-Wolfgang Brandt	13/4114	65, 80
Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen, Kommissariat der Bischöfe in NW, Düsseldorf	Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt	13/4121	68, 80
LandeschülerInnenvertretung NW	Martin Ströhmeier	13/4163	72
Arbeitsgemeinschaft Waldorfpädagogik NRW	Dr. Richard Landl	13/4109	76
Elternrat Realschule NW e.V.	Wolfgang Sperber		81
Elternverein Nordrhein-Westfalen e.V.	Michaela von Heereman	13/4119	83, 102
Katholische Elternschaft Deutschlands (KED), Landesverband Nordrhein-Westfalen	Dr. Barbara Balbach	13/4138	85
LAG Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen NRW	Bernd Kochanek	13/4127	88
Landeselternrat der Gesamtschulen in NW e.V.	Wolfgang Pierenkemper		90
Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf	Burkhard Korthauer	13/4161	94
Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW e.V.	Dr. Bernhard Keller		98
Ring der Abendgymnasien NRW e.V., Ring der Abendrealschulen im Land NRW e.V., Ring der Kollegs - Institute zur Erlangung der Hochschulreife im Land NRW e.V.	Hildegard Fuhrmann	13/4063	100, 102

Weitere Zuschriften:	13/4129 - Landeselternschaft Grundschulen NW e.V. 13/4164 - Hauptpersonalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Sonderschulen 13/4150 - Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung im Land NRW
----------------------	--

Aus der Diskussion

Vorsitzender Dr. Heinz-Jörg Eckhold: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf Sie alle sehr herzlich zu unserer heutigen Anhörung zum Schulgesetz begrüßen. Mein besonderer Gruß gilt den Experten, die zum Teil von weither angereist sind, den Vertretern der Verbände, der Institutionen, der Elternschaft, der Schüler usw. Sie alle sind herzlich willkommen.

Für die Schule ist heute ein wichtiger Tag, denn wir beraten das

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

Drucksache 13/5394

sowie

**„Mehr Qualität im nordrhein-westfälischen Bildungssystem:
durch den Ausbau der schulischen Selbstständigkeit und Verantwortung
und die Reform der Schulaufsicht“**

Drucksache 13/4971.

(Es folgen einige Hinweise zum Ablauf der Anhörung.)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, damit können wir in die Abgabe der Statements eintreten. Ich bin gebeten worden, bei den ersten drei Referenten eine Reihenfolgeänderung vorzunehmen. Zuerst spricht für den Städte- und Gemeindeverbund NRW Herr Claus Hamacher. – Sie haben das Wort. Bitte schön.

Claus Hamacher (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, verehrte Damen und Herren! Wir dürfen uns zunächst für die Einladung zu dieser Anhörung bedanken. Ich möchte mich im Folgenden auf einige wenige Punkte konzentrieren und im Übrigen auf unsere schriftliche Stellungnahme verweisen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßt die Absicht des Landes, die bestehende Regelungsdichte im Schulbereich zu reduzieren und ein einheitliches Schulgesetz zu schaffen. Wir verbinden damit die Erwartung, dass sowohl den Schulen als Einrichtungen als auch den Kommunen als ihren Trägern größere Gestaltungs- und Handlungsspielräume eingeräumt werden. Die Zersplitterung des Schulrechts ist offensichtlich, und das einheitliche Schulgesetz stellt einen wichtigen Schritt zur Rechtsbereinigung und auch zum Abbau von Vorschriften dar. Auch zur Verbesserung der Bildungsqualität sind Ansätze enthalten wie beispielsweise teilzentrale Abschlussprüfungen. Allerdings muss doch festgestellt werden, dass die durch PISA und durch andere Studien aufgezeigten Handlungsnotwendigkeiten sich durch das Schulgesetz nicht von selbst erledigen.

Zu den angekündigten Punkten: Nur einen möchte ich etwas ausführlicher am Ende darstellen; das ist die so genannte Gastschülerpauschale. Positiv hervorzuheben sind vor allem die vorgeschlagenen Regelungen zu Dependancen und Verbundschulen sowie zur finanziellen Selbstständigkeit der Schulen, weil hiermit deren Gestaltungsspielraum erweitert wird. Ich darf gerade im Hinblick auf die Verbundschulen, die wir seit langem gefordert haben, sagen, dass diese sich vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung, glaube ich, noch zu einem sehr wichtigen Instrument entwickeln werden.

Zu begrüßen ist auch die vorgesehene Stärkung der Position der Schulleitung. Diese Stärkung muss allerdings nach unserem Verständnis einhergehen mit einer besseren Einbindung der Schulträger bei der Besetzung der Schulleiterstellen. Der Schulleiter ist das wichtigste Bindeglied zwischen der Schule als pädagogischer Einrichtung und dem Schulträger mit seiner Verantwortung für die Rahmenbedingungen des Lernens. Wir haben kürzlich einmal bei einem Erfahrungsaustausch von Schulverwaltungsamtsleitern nachgefragt, wie häufig der Schulträgervorschlag nach § 21 a des Schulverwaltungsgesetzes wirklich Einfluss nimmt auf die Auswahlentscheidung bei der Besetzung von Schulleiterstellen. Die positiven Rückmeldungen konnte man an den Fingern einer Hand abzählen. Das hat für uns die Konsequenz, dass wir immer noch fordern, dass – im Rahmen des beamtenrechtlich Zulässigen selbstverständlich – die Beteiligungsrechte des Schulträgers gestärkt werden müssen.

Der Einführung des Abiturs nach 12 Jahren steht der Städte- und Gemeindebund abgeschlossen gegenüber. Wir begrüßen insbesondere, dass das Land darauf verzichten möchte, verbindliche Vorgaben zu machen beispielsweise für die Frage der zeitlichen Verteilung des Unterrichts oder auch für die Frage der Mittagsverpflegung. Das bedeutet aber nicht, dass hier keine Kosten auf die Schulträger zukommen. Denn es ist klar: Irgendwie müssen diese Dinge geregelt werden. Wenn die Schülerinnen und Schüler tatsächlich bis in den Nachmittag Unterricht haben, dann kann man sie da nicht mit knurrenden Mägen sitzen und lernen lassen, sondern dann muss etwas geregelt werden. Genauso sieht es mit dem Schülertransport aus. Gerade in den ländlichen Kommunen stellt es die Schulträger vor nicht unerhebliche Herausforderungen, den Schülerverkehr dann so zu organisieren, dass nicht ganz erhebliche Zusatzkosten anfallen.

Ein Punkt, der uns sehr am Herzen liegt, ist die Frage eines zukunftsfähigen Finanzsystems im Schulwesen. Da sehen wir uns durch den derzeitigen Entwurf des Schulgesetzes ein bisschen enttäuscht. Die Problematik, auf die wir auch in der schriftlichen Stellungnahme hingewiesen haben, ist ja seit langem bekannt. Wir haben schulfinanzverfassungsrechtliche Regelungen, die Jahrzehnte zurückreichen, wo wir noch relativ klar gegliederte Zuständigkeiten zwischen Land und Schulträgern hatten, das Land also für das lehrende Personal zuständig war und die Schulträger für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und für die damit zusammenhängenden Personen, die sozusagen diesem äußeren Auftrag dienten. In der Zwischenzeit sind aber im Schulwesen immer mehr Personengruppen hinzugetreten, die sich in der Grauzone zwischen pädagogischem Auftrag und Hilfsfunktionen bewegen, z. B. Schulpsychologen, Schularbeiter oder Integrationshelfer. Die Schullandschaft hat sich in diesem Bereich ganz gewaltig verändert. Wir haben bei unseren Gesprächen mit dem Land zu verschiedenen Themen, insbesondere zum Ausbau der offenen Ganztagschule, festgestellt, dass genau

an diesem Punkt es immer wieder hakt und wir uns darüber unterhalten müssen, wer denn jetzt die Kosten für dieses zusätzliche Personal trägt. Es gab eine Vereinbarung, einmal eine Erhebung zur Entwicklung der Kostenverteilung in den verschiedenen Bereichen zu machen und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebung dann Überlegungen anzustellen, wie ein zukunftsfähiges Finanzsystem gestaltet werden kann. Diese Überlegungen sind natürlich noch nicht abgeschlossen. Was wir aber vermissen, ist ein Hinweis auf diese Absprache, zumindest in der Begründung des Gesetzes. Wenn jetzt einfach die alten Regelungen kommentarlos übernommen werden, dann bedeutet das für uns, dass das Land andeutet, dass man sich mit den derzeitigen Regelungen ganz gut arrangieren kann, was ja nicht verwunderlich ist, weil all diese zusätzlichen Aufgaben auf die Schulträger zugekommen sind. Deshalb mahnen wir an, dass dieser Prozess nicht zu Ende sein darf.

Der letzte Punkt, auf den ich ein bisschen ausführlicher eingehen möchte, ist die Frage der Gastschülerpauschale. Das ist für uns im Verband – das sage ich ganz offen – ein ausgesprochen schwieriges Thema, weil wir da auch unterschiedliche Interessenlagen bei den Kommunen zu berücksichtigen haben. Wir haben sowohl Mitgliedsstädte und -gemeinden, die von einer solchen Regelung profitieren würden, als auch andere, die von einer solchen Regelung ganz erheblich belastet würden. Mit „ganz erheblich“ meine ich, dass das für die im nächsten Jahr den Unterschied ausmacht zwischen Haushalts-sicherung oder sogar vorläufiger Haushaltsführung und einem ordentlichen Haushalt. Das sind keine kleinen Beträge, die da im Raume stehen.

Wir haben darüber sehr intensiv sowohl im Schulausschuss als auch im Präsidium des Städte- und Gemeindebundes diskutiert und haben trotz dieser Kontroverse jetzt letztendlich eine einstimmige Beschlussfassung, die darauf hinausläuft, dass wir sagen: Der im Schulgesetz vorgesehene Weg trägt zwar einer Situation Rechnung, die wir auch als problematisch empfinden, nämlich dass es Schulträger gibt, die durch eine Vielzahl einpendelnder Schülerinnen und Schüler ganz besonders belastet sind, aber es ist nicht der richtige Weg. Es ist aus mehreren Gründen nicht der richtige Weg, und diese Gründe möchte ich Ihnen kurz nennen.

Ich denke, der Hauptgrund ist ein systematischer. Wir haben derzeit einen interkommunalen Finanzausgleich, der im Gemeindefinanzierungsgesetz geregelt ist. Daneben gibt es aus guten Gründen nichts, wo die Kommunen in großem Umfang Geld hin- und herschieben, es gibt keine großen Transferleistungen zwischen den einzelnen Kommunen, sondern der Ausgleich findet über das GFG statt, das auch versucht, bestimmte Bedarfssituationen zu berücksichtigen, hier unter anderem über den Schüleransatz. Wenn sich bei einer Analyse herausstellen sollte, dass das nicht adäquat ist, dann muss man darüber nachdenken, im System nachzusteuern, d. h. im GFG. Die Problematik, wenn man jetzt außerhalb des GFG Regelungen im Schulgesetz schafft und dort anfängt, einen weiteren Finanzausgleich zu organisieren, besteht darin, dass diese Systeme nicht mehr miteinander kompatibel sind.

Es ist überhaupt nicht absehbar, wie sich die verschiedenen Finanzströme zueinander verhalten. Wenn beispielsweise der angedachte Vollkostenausgleich für die einpendelnden Schülerinnen und Schüler tatsächlich käme, dann gäbe es nach unserer Auffassung keine inhaltliche Berechtigung mehr für den Schüleransatz im GFG, wie er heu-

te erfolgt. Das zieht auch die Gefahr nach sich, dass auch in anderen Bereichen gefordert wird: „Hier leisten wir Besonderes für andere Kommunen; hier werden unsere Leistungen, unsere Angebote in Anspruch genommen. Das muss in irgendeiner Weise ausgeglichen werden.“ Wir laufen Gefahr, außerhalb des GFG zu einer Vielzahl weiterer Finanzausgleichssysteme zu kommen, deren Wechselwirkungen am Ende niemand mehr beurteilen, geschweige denn berechnen kann. Deswegen sagen wir: Der Weg über das Schulgesetz, so verständlich die dahinter liegende Motivation ist, ist nicht der richtige, sondern es sollte vorrangig eine Lösung über das Gemeindefinanzierungsgesetz gefunden werden.

Ich möchte aber auch darauf hinweisen, dass selbst dann, wenn man einmal unterstellt, dass das im Schulgesetz der richtige Weg sein könnte, da noch weitere Schwierigkeiten liegen. Es ist ein ganz erheblicher Verwaltungsaufwand damit verbunden, praktisch ab Schüler 1 zu gucken, wer wem was schuldet, sozusagen zu verrechnen: „Du schickst mir fünf Schüler, ich dir sieben, also bekommst du noch Geld von mir“, die Zahlungsströme zu überwachen. Das wird bei vielen Schulträgern dazu führen, dass sie zusätzliches Personal einstellen müssten, nur um diesen Verwaltungsaufwand zu erledigen.

Es wird auch zu Recht von Schulträgern, die selber ein vollständiges Schulangebot in der Sekundarstufe vorhalten, darauf hingewiesen, dass es nicht sein kann, dass auf der Grundlage von frei getroffenen Wahlentscheidungen der Eltern – diese Wahlentscheidungen sollen hier nicht in Abrede gestellt werden; ich betone das, um nicht missverstanden zu werden – dann vom aufnehmenden Schulträger gesagt wird: „Jetzt ersetzt du mir die Kosten, die mir durch die Aufnahme deiner Schüler zusätzlich entstehen“, wenn der zu Recht sagt: „Ich habe doch hier ein Angebot, das nur nicht genutzt wird.“

Sie sehen, das ist eine Vielzahl von Gründen, die uns in der Summe zu der Überzeugung gebracht haben, dass man von diesem Weg besser Abstand nehmen sollte.

Ich hoffe, ich habe meine Redezeit einigermaßen eingehalten, Herr Eckhold, und möchte an dieser Stelle schließen. - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Klaus Hebborn (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Das vorliegende Gesetzesvorhaben wird von uns im Grundsatz begrüßt. Durch die Zusammenfassung der bisherigen Schulgesetze in einem Landesschulgesetz kann ein wirksamer Beitrag zur Entbürokratisierung, zur Modernisierung und zur Verbesserung der Transparenz und Übersichtlichkeit für alle am Schulwesen Beteiligten hergestellt werden.

Der Gesetzentwurf sieht in begrenztem Umfang Reformen vor. Dies gilt z. B. für das Abitur und die Neuregelung des Prüfungswesens. Diese Reformen begrüßen wir ausdrücklich. Die Kommunen werden ihren Teil dazu beitragen, dass diese Reformen zu einer Qualitätsverbesserung im Schulwesen führen.

Allerdings vermissen wir an einigen Stellen weiter gehende Impulse für Reformen. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf eine Reihe kommunalrelevanter Punkte unserer Ihnen vorliegenden Stellungnahme eingehen.

Der erste Punkt betrifft die Schulorganisation. Die vorgesehene Ausweitung schulorganisatorischer Handlungsmöglichkeiten der Kommunen, insbesondere durch Depen-

dancen und Verbundschulen, ist zu begrüßen. Hierdurch wird ein guter Beitrag zu einer flexiblen und ortsnahen Organisation des Schulwesens vor Ort geleistet. Aus unserer Sicht wäre jedoch wünschenswert, diese Flexibilität auch bei der Organisation der gymnasialen Oberstufe zu ermöglichen, beispielsweise indem man zulässt, auch Oberstufenzentren zu bilden. Der Schulgesetzentwurf lässt dies nicht explizit zu. Er lässt im Übrigen auch unklar, ob zukünftig die Errichtung und Fortführung von Gymnasien und Gesamtschulen ohne Sekundarstufe II möglich ist. Durch Oberstufenzentren könnte nicht nur die Flexibilität erhöht, sondern aus unserer Sicht auch ein Beitrag zur Qualitätssteigerung durch erweiterte Differenzierungsangebote gerade vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung erreicht werden.

Mein zweiter Punkt betrifft die vorgesehene Gastschülerpauschale. Hiermit wird erstmals ein Instrument des interkommunalen Schulkostenausgleichs neben dem GFG eingeführt. Wir begrüßen die Gastschülerpauschale im Grundsatz. Hierdurch kann ein Beitrag zu mehr Gerechtigkeit bei der Verteilung der Schulkosten erreicht werden. Wir sehen auch – das will ich nicht verschweigen – die Schwierigkeiten in der Kombination mit dem Schüleransatz. Wir meinen jedoch, dass mit der vorgesehenen Ausgestaltung dieser Pauschale als Kannbestimmung und durch den Verzicht auf eine letztlich willkürliche Quote den Kommunen der nötige Handlungsspielraum gegeben wird für die Abwägung zwischen dem verwaltungsmäßigen Aufwand der Pauschalerhebung und dem Ertrag.

Über eine angemessene Höhe der Pauschale ist allerdings noch Einvernehmen zu erzielen, um unerwünschte Effekte, etwa eine Art Überfinanzierung durch die Kombination von Schulkostenbeitrag und Schüleransatz im GFG, zu vermeiden. Allerdings ist auch festzustellen, dass die Auswirkungen der Neuregelung derzeit nicht einzuschätzen sind, da flächendeckende Daten über die Schülerbewegungen zwischen den Städten und Gemeinden nicht vorliegen. Verwerfungen sind daher nicht auszuschließen. Wir schlagen deshalb vor, die Regelung zunächst mit einer Befristung, etwa auf zwei Jahre, zu versehen, um danach eine Evaluation über deren Auswirkungen und deren Anwendung durchzuführen.

Mein dritter Punkt ist die Frage der Selbstständigkeit der Schulen. Das Modellprojekt „Selbstständige Schule“ ist aus unserer Sicht erfolgreich. Nach knapp zweijähriger Laufzeit kann festgestellt werden, dass sich, wenn auch differenziert, eine ganze Reihe von Bereichen herauskristallisiert haben, denen eine besondere Bedeutung zukommt. Es sind dies vor allem die Bereiche der Personalverwaltung, der Stellen- und Sachmittelbewirtschaftung sowie der Unterrichtsorganisation. Wir denken, dass im Schulgesetz weiter gehend, als das bisher vorgesehen ist, diese Punkte auch rechtlich abgesichert werden sollten.

Konkret bedeutet das: Wir wünschen uns, dass die Möglichkeit der Kapitalisierung von Stellen und deren flexible Verwendung für alle Schulen ermöglicht werden sollte. Wir könnten uns vorstellen, dass auch die Dienstvorgesetzeneigenschaft für die Schulleitungen eingeführt wird, beginnend zunächst mit dem größeren System, etwa den Berufskollegs. Wir glauben auch, dass die Erweiterung schulischer Kompetenzen bei der Unterrichtsorganisation und -gestaltung bereits jetzt im Schulgesetz geregelt werden sollte.

Klar ist aber auch, dass die selbstständigen Schulen vor Ort Unterstützung administrativer Art, Dienstleistungen benötigen. Damit bin ich bei meinem letzten Punkt, dem Punkt „Reform der Schulaufsicht“. Dieses Thema wird ja bereits seit vielen Jahren diskutiert, ohne dass es bisher zu einer inhaltlichen und strukturellen Neuordnung gekommen wäre. Auch der Gesetzentwurf sieht keine Strukturveränderung vor. Er sieht eine eher vage inhaltliche Neubestimmung vor.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen fordert seit langem eine Schulaufsichtsreform, die vor allem zwei Anforderungen genügen muss: Die Schulaufsicht soll erstens schulformübergreifend organisiert sein und zweitens ortsnah für alle Schulformen angesiedelt sein. Dabei geht es um mehr als strukturelle Verwaltungsreform. Es geht aus kommunaler Sicht vor allem darum, durch eine ortsnahe Schulaufsicht die Rahmenbedingungen für Kooperation und Vernetzung der Zuständigkeiten des Landes und von Zuständigkeiten der Kommune im Sinne der Unterstützung schulischer Arbeit zu schaffen. Die Überwindung der überkommenen Aufteilung von Schule in innere und äußere Schulangelegenheiten ist gerade im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung und Selbstständigkeit der Schulen notwendiger denn je.

Die vorliegenden Aussagen und Papiere tragen diesen Anforderungen noch nicht ausreichend Rechnung. Dies gilt insbesondere für die offensichtlich geplante Trennung von Aufsicht und Beratung der Schulaufsicht und deren örtliche Trennung, was die Funktionen anbetrifft, durch Ansiedlung der Aufsicht bei den Bezirksregierungen und der Beratung bei Bildungsbüros vor Ort in den Kommunen. Ein solches Modell halten wir für nicht sinnvoll, da dies zu einer praxisfremden Zersplitterung der Schulaufsicht und im Ergebnis zu noch mehr Unklarheit der Strukturen führen würde. Es liefe letztlich darauf hinaus, dass vor Ort die konkrete Arbeit und Unterstützung für die Schulen geleistet würde und bei den Bezirksregierungen die Entscheidungen getroffen werden.

Dies, meine Damen und Herren, ist keine Zusammenarbeit auf gleicher Augenhöhe, wie wir sie uns vorstellen, und trägt nicht dem Bestreben vieler Kommunen Rechnung, stärker gestaltend auf eine qualitative Schulentwicklung einzuwirken. Ich möchte daher nochmals mit Nachdruck an Sie appellieren: Wenn Sie eine Reform beschließen, gehen Sie den Weg der Dezentralisierung auch bei der Schulaufsicht konsequent, und siedeln Sie diese ortsnah mit der Entscheidungskompetenz für alle Schulformen an.

Meine letzte Anmerkung betrifft die Schulfinanzierung. Hierzu hat der Kollege Hamacher einiges ausgeführt, dem ich mich anschließen kann. Der Gesetzentwurf jedenfalls hält nach eigener Aussage an dem bewährten System der Schulfinanzierung – das ist ein Zitat – fest. Diese Bewertung wird von uns nicht geteilt; denn das gegenwärtige Schulfinanzierungssystem entspricht bereits seit langem nicht mehr den gewandelten Anforderungen im Schulwesen. Land und Kommunen haben in dem gemeinsamen Memorandum zur offenen Ganztagschule Gespräche zu dieser Thematik vereinbart. Derzeit wird gemeinsam von Schulministerium und kommunalen Spitzenverbänden eine Bestandsaufnahme der Finanzierung des Schulwesens vorbereitet. Die Ergebnisse sollten nach Möglichkeit in das laufende Gesetzgebungsverfahren noch einbezogen werden.

Abschließend möchte ich auf unsere ausführliche Stellungnahme verweisen, die Ihnen vorliegt, und mich sehr herzlich für Ihre Aufmerksamkeit bedanken.

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Ta

Franz-Josef Schumacher (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich kann mich im Wesentlichen den Ausführungen meiner Vorredner anschließen und möchte deshalb zunächst auf unsere schriftliche Stellungnahme verweisen.

Besonders betonen möchte ich, dass wir die vorgesehene Gastschülerpauschale ebenso wie der Städte- und Gemeindebund ablehnen. Wir halten es auch für problematisch, jetzt diese Pauschale befristet durchzuführen. Dann müsste erst die Infrastruktur für die Erhebung in den Kommunen aufgebaut werden. Deshalb sollte man lieber vorher an Beispielgemeinden rechnen – die Zahlen liegen ja teilweise vor, weil alle inzwischen gerechnet haben –, bevor man die Schulträger für zwei Jahre – ich sage mal – auf diesen Baum raufsetzt, von dem sie dann wieder herunterklettern müssen und das Personal, das für die Erhebung und Erfassung dieser Daten abgestellt worden ist, wieder umstrukturieren müssen.

In einem Punkt – darauf will ich einen Schwerpunkt setzen – möchte ich die Ausführungen insbesondere von Herrn Hebborn ergänzen. Das ist die Frage der Selbstständigkeit der Schulen und die Reform der Schulaufsicht. Wir unterstützen die Überlegungen, dass die Schulen, und zwar alle, größere Selbstständigkeit bekommen. Allerdings muss man aufpassen, welche Ziele man damit verfolgt und welche Instrumente angemessen sind. Es dürfte unstrittig sein, dass im Rahmen der bildungspolitischen Vorgaben allen Schulen größere Spielräume bei der Entwicklung eigener pädagogischer Schulprofile eingeräumt werden sollen. Da sehe ich auch noch das geringste Problem; denn die Schulleiter sind originär für den pädagogischen Bereich ausgebildet. Wenn darüber hinaus – und das ist notwendig, wenn man Selbstständigkeit von Schulen will – den Schulleitungen auch eine größere Entscheidungskompetenz über den Einsatz der Ressourcen – im Klartext: Personal- und Sachmittel – eingeräumt wird. Wir halten das für notwendig.

Man muss aber höllisch aufpassen, dass man dabei nicht das Kind mit dem Bade ausschüttet. Ich nenne das Stichwort Dienstvorgesetzteneigenschaft. Es ist sinnvoll, dass die Schulleiter darüber entscheiden, wer eingestellt wird, welchen Bedarf sie personalpolitisch befriedigen wollen und welchen Vertretungsbedarf sie gegebenenfalls organisieren wollen. Wir halten es aber schon für problematisch, ihnen dann komplett alle personalrechtlichen Kompetenzen zu übertragen.

Ich will ein Beispiel nennen: Vor zwei Jahren ist unter dem Stichwort „Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaft“ allen Schulleitern die Kompetenz übertragen worden, die Mutterschutzfristen bei Schwangerschaften zu berechnen. Es tut mir Leid: Das ist personalwirtschaftlich – ich sage es so deutlich – Unfug. Es besteht keinerlei Spielraum für die Schulleiter, irgendetwas für die Qualität der Schule zusätzlich durch diese Kompetenz zu erreichen; denn es ist gesetzlich genau geregelt, was dort zu tun ist. Sie denken schließlich auch nicht daran, die Beihilfearbeitung im Krankheitsfall den Schulleitern zu übertragen. Man muss ganz genau schauen, was man überträgt, und darf nicht Dienstvorgesetzteneigenschaften oder andere Stichworte wie eine Monstranz vor sich hertragen und dann unter diesem Stichwort die Zuständigkeiten übertragen.

Auch bei der Personaleinstellung – dazu enthält der Gesetzentwurf ja jetzt eine Regelung – haben wir Fragezeichen zu setzen. Natürlich sollen die Schulleiter, wenn sie

denn überhaupt eine Auswahl-situation haben, die Lehrer, die an ihrer Schule eingestellt werden sollen, selbst auswählen können. Sie sollen auch Vertretungslehrer auswählen können. Aber ob es dafür notwendig ist, ihnen auch formal die Aufgabe zu übertragen, die entsprechenden Arbeitsverträge abzuschließen, halte ich schon für fragwürdig, denn dafür sind sie nicht ausgebildet. Sie werden – das müssen Sie berücksichtigen – Akzeptanzprobleme insbesondere bei den Schulleitern der kleinen Schulen bekommen, wenn sie solche Aufgaben übertragen, weil die zu Recht sagen: Das ist nicht sinnvoll.

Selbst wenn man aber dann einen Kernbestand – das ist unbestritten – von solchen Kompetenzen auf die Schulleitungen, eventuell nach Größe differenziert, überträgt, benötigen alle Schulleitungen eine ortsnahe Beratungsinfrastruktur, wie sie diese Kompetenzen wahrnehmen sollen. Das hat Herr Hebborn schon angesprochen. Die personalwirtschaftlichen Aufgaben, die bisher bei den Bezirksregierungen wahrgenommen werden, sollten nach unserer Auffassung auf die Kreise und kreisfreien Städte verlagert werden, damit auch durch örtlich kurze Wege die Entscheidungen, die dann Schulleitungen treffen, möglichst effektiv administriert werden können.

Zweitens muss – das ist eine unerlässliche Voraussetzung –, bevor Kompetenzen übertragen werden, eine entsprechende Fortbildung der Schulleiter stattfinden. Es kann nicht sein, dass zuerst die Kompetenzen übertragen werden und dann erst die notwendige Fortbildung, eventuell mit Monaten oder Jahren Verspätung, stattfindet.

Drittens muss man – das muss man auch ehrlich diskutieren, insbesondere in den großen Schulsystemen – genau festlegen, welche zusätzlichen Aufgaben tatsächlich auf die Schulleitungen zukommen, und muss dann auch realistische Entlastungsbedarfe diskutieren. Das sind nach unserer Auffassung die Voraussetzungen, um eine größere Selbstständigkeit von Schulen herbeizuführen.

Der zweite Punkt ist die organisatorische Struktur der Schulaufsicht. Auch wir halten es nicht für sinnvoll, zwischen Aufsicht und Beratungsfunktion zu trennen. Zurzeit haben die örtlichen Schulämter der Kreise und kreisfreien Städte schon Schulfachler. Diese können nicht ohne weiteres – das muss man deutlich sagen – für die zusätzlichen Beratungsaufgaben eingesetzt werden; denn sie machen in großem Umfang – das muss man wissen – auch Personalmanagement. Sie sprechen mit den Schulen, wenn Lehrerversetzungen anstehen. Das heißt, sie sind in großem Umfang mit solchem Handling, das notwendig ist, wenn man Personalentscheidungen – und das ist wünschenswert – weitgehend im Konsens herbeiführt, ausgelastet. Wenn ich eine örtliche Beratungsinfrastruktur einrichte, dann muss ich das berücksichtigen und muss wissen, dass ich vermutlich mehr Schulfachler vor Ort ansiedeln muss, als zurzeit vorhanden sind, um dieses Konzept zu realisieren. Wenn sie dann noch gleichzeitig alle Aufsichtsfunktionen bei den Bezirksregierungen ansiedeln will – diese müssen ja auch fachliche Kompetenz, also praktisch auch Beratungskompetenz haben –, dann können Sie das personalwirtschaftlich nicht mehr halbwegs kostenneutral darstellen, wenn Sie eine solche Doppelstruktur installieren. Auch aus diesem Grund sind wir dagegen und sprechen uns dafür aus, alle Routineaufsichtsfunktionen ebenfalls zu dezentralisieren und in die Beratungsinfrastruktur vor Ort zu implementieren, weil Sie dann auch das Problem vermeiden, das Herr Hebborn angesprochen hat: Die Schulleitungen werden im Zweifel beide fragen, wenn es Konflikte gibt. Wenn die nicht wollen, wie der Berater es vorschlägt,

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Ta

oder umgekehrt, wird automatisch die Schulaufsicht eingeschaltet und vorsichtig vorgeführt: „Was denkst du denn so? Gehst du eventuell aufsichtlich ran?“ Das heißt, es besteht ein Koordinierungswirrwarr, und Sie kommen mit dieser Struktur nicht weiter.

Selbstverständlich – das verkennen wir gar nicht – ist Schulaufsicht eine staatliche Angelegenheit, und deshalb muss natürlich das Land auch Durchgriffsrechte nach unten haben. Aber das heißt für uns im Rahmen der Organisationsstruktur der Schulaufsicht, dass die Bezirksregierungen sich auf die Krisenintervention zu konzentrieren haben und im Prinzip eingreifen können sollen und auch müssen, wenn die örtliche Ebene ihre Aufsichtsaufgaben nicht optimal wahrnimmt. Das ist die einzige Funktion der Bezirksregierung, aber nicht z. B., was ja auch diskutiert wird, der Abschluss von Zielvereinbarungen mit 6.000 Schulen vor Ort, wenn die Schulinspektionen entsprechende Ergebnisse vorgelegt haben.

Ich will noch einen wichtigen Punkt ansprechen: Wir wissen alle, dass eine solche Umstrukturierung der Schulaufsicht und größere Selbstständigkeit von Schulen neue Aufgaben für andere Aufgabenträger nach sich zieht. Im Klartext: Die Schulen bekommen neue Aufgaben, aber auch die Kreise und kreisfreien Städte bekommen neue Aufgaben, eventuell auch jeder Schulträger. Deshalb ist eine wichtige Voraussetzung – und diese möchte ich hier deutlich betonen – für unsere Zustimmung: Es muss eine korrekte, halbwegs seriöse Kostenrechnung stattfinden. Da müssen die Kommunen auch, soweit sie per saldo mehr Aufgaben in Zukunft für das Land wahrnehmen, entsprechend finanziell durch das Land ausgestattet werden. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Dr. Heinz-Jörg Eckhold: Danke schön, Herr Schumacher, für Ihre Ausführungen. Damit ist das Ende des ersten Blocks, nämlich der kommunalen Spitzenverbände, die nach der Geschäftsordnung zu dem Gesetzentwurf gehört werden müssen, erreicht.

Ich darf die Abgeordneten fragen, ob es Fragen an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände gibt. – Herr Kollege Degen, bitte schön.

Manfred Degen (SPD): Von allen angesprochen, aber anscheinend nicht lösbar ist die Frage des finanziellen Ausgleichs für Gastschüler, weil da die Interessen natürlich auch ganz unterschiedlich sind, je nachdem, ob man im ländlichen Raum oder in der aufnehmenden Stadt ist. Eine Regelung dieses Problems über das Gemeindefinanzierungsgesetz ist auch eine Herkulesaufgabe. Wie wäre es denn, wenn man es ganz pragmatisch bei der jetzt bestehenden Ungerechtigkeit belassen würde?

Sylvia Löhrmann (GRÜNE): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich bin den drei Vertretern sehr dankbar zum einen für die Klarstellung, dass man, was Dienstvorgesetztenfunktionen angeht, sehr wohl differenzieren kann, um auch Ängste zu nehmen, und zum andern für die klaren Ausführungen zur Frage der Schulaufsicht. Es ist ja noch keine Entscheidung gefallen. In diesem Zusammenhang wird oft der Vorwurf erhoben, dass dann, wenn man eine ortsnahe staatliche Schulaufsicht ansiedelt, so wie das Herr Hebborn und Herr Schumacher gesagt haben, eine Fachaufsicht nicht mehr

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Ta

gewährleistet wäre und die Qualität von Schule leiden würde. Was sagen Sie zu diesem Vorwurf?

Und der zweite Punkt: Der Gesetzentwurf sieht ja auch vor, dass bestimmte Aufgaben in Zukunft durch zentrale staatliche Dienste wahrgenommen werden, etwa zentrale oder Teilzentrale Abschlussprüfungen. Welche Auswirkungen hat das aus Ihrer Sicht auf die bisherige Schulaufsicht, d. h., welche Aufgaben fallen weg?

Vorsitzender Dr. Heinz-Jörg Eckhold: Danke, Frau Kollegin Löhrmann. Gibt es noch weitere Fragen? – Das ist im Moment nicht der Fall.

Wer von den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände möchte darauf antworten? – Herr Schumacher, bitte schön.

Franz-Josef Schumacher: Es wird Sie nicht überraschen: Wir haben uns ja von Anfang an gegen die Gastschülerpauschale ausgesprochen. Die Diskussion läuft in den Spitzenverbänden, aber auch auf Arbeitsebene mit dem Ministerium seit Jahren. Es gibt Ungerechtigkeiten, aber auch im GFG gibt es Ungerechtigkeiten. Diese muss man in Kauf nehmen, denn wenn Sie höchste Gerechtigkeit anstreben, werden Sie am Schluss vermutlich die höchste Ungerechtigkeit in Einzelfällen produzieren. Dieses Bemühen nach Perfektionismus schlägt dann im Ergebnis sehr schnell in das Gegenteil um. Wir können mit den bestehenden Problemen leben.

Aber ich will eines noch einmal klarstellen: Die entscheidenden Verteilungskonflikte, was die relativen Belastungsverschiebungen angeht, spielen sich im kreisangehörigen Raum ab. Es mag zwar sein, dass eine Stadt wie Düsseldorf durch einen solchen Gastschülerbeitrag 3 Millionen € zusätzlich im Jahr bekommt. Aber wenn eine kleine Gemeinde vor der Situation steht, auf einmal 500.000 € zahlen zu müssen, dann ist das etwas anderes als 3 Millionen € bei einer Stadt wie Düsseldorf. Die entscheidenden Konflikte werden daher im kreisangehörigen Raum stattfinden.

Zweiter Punkt: Schulaufsicht. Ich stimme Ihnen zu, dass ein wesentliches Konzept, das mit der selbstständigen Schule einhergehen muss, Qualitätskontrollsysteme sind. Dazu gehören die Lernstandserhebungen, und auch die zentralisierten Abschlussprüfungen kann man natürlich in solche Überlegungen einbeziehen. Damit entfällt eine wesentliche Funktion, ein wesentlicher Aufgabenbereich der Schulaufsicht, weil die Outputindikatoren für Qualität von Schule dann auf dem Tisch liegen und nicht erst mühsam mit anderen Verfahren von der Schulaufsicht ermittelt werden müssen.

Dritter Punkt: Verknüpfung von Aufsichtsfunktion und Beratungsfunktion. Es ist ja der alte Streit, ob dann, wenn Aufsichtsfunktionen mit den entsprechenden, gegebenenfalls auch repressiven Mitteln, die dann zur Verfügung stehen, übertragen werden, Beratung überhaupt funktioniert. Im Klartext: Der zu Beratende wird in der Sorge, dass der Berater die Informationen dann eventuell für repressive Maßnahmen missbraucht, die Hosen nicht herunterlassen. Ich glaube, diese Gefahr ist nicht so groß, wie Sie meinen. Wir haben in der Gemeindeordnung und auch in der Kreisordnung ausdrücklich festgelegt, dass die Kommunalaufsicht auch berät, und es funktioniert. Es hängt von den handelnden Personen ab, ob da ein Vertrauensverhältnis entsteht, und die Personen, die Auf-

sichtsfunktion haben, auch bereit sind, kooperativ zu arbeiten, und nicht sofort den Knüppel herausholen: „Wenn du nicht das machst, was ich empfehle, dann ziehe ich meinen anderen Hut auf und gehe als Aufsicht vor.“ Sie werden auch Synergieeffekte verlieren, wenn Sie das nicht machen. Ich habe es gerade geschildert: Wenn Sie Aufsicht sinnvoll wahrnehmen wollen, müssen Sie sich im Prinzip genauso intensiv mit den Schulen auseinandersetzen, wie es die Berater vor Ort tun. Das alles spricht dafür, dass man sagt: Ich trenne da nicht, obwohl es solche Modelle gibt. Aber ich glaube, sie sind nicht sinnvoll, und sie sind personalwirtschaftlich unter Kostengesichtspunkten auch nicht zu vernünftigen finanziellen Bedingungen zu realisieren.

Claus Hamacher: Vielleicht zunächst noch einmal zur Schulaufsicht. Dieser Punkt ist ja nur zum Teil Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs. Wir diskutieren ja darüber hinausgehende Ideen. Ich denke, es ist auch gut, dass noch nicht alles in dem Gesetzentwurf drinsteht; denn wir sehen da doch noch ganz erheblichen Klärungsbedarf. Es fällt sehr schwer, über Strukturen der Schulaufsicht zu diskutieren, solange man keinen Konsens in der Frage erzielt hat, was Schulaufsicht eigentlich zukünftig leisten soll. Diese Frage hängt ganz eng mit der Frage zusammen: Wie verhält sich Schulaufsicht beispielsweise im Verhältnis zur selbstständigen Schule? Bedeutet es, dass sich die Schulaufsicht stärker zurücknehmen kann, als sie das in der Vergangenheit getan hat, oder bedeutet es vielleicht umgekehrt, dass da, wo viel Freiheit gewährt wird, auch ein erhöhtes Maß an Kontrolle notwendig ist?

Ich will jetzt nicht Position in der einen oder anderen Richtung beziehen. Da ist auch bei uns im Verband die Diskussion noch in vollem Gange. Bevor das nicht abschließend geklärt ist und man auch nicht weiß, wie die Qualität und die Intensität der Aufsicht beschaffen sein muss, um diese Entwicklungen miteinander kompatibel zu machen, ist es schwer, sich endgültig festzulegen, wie die Struktur aussehen muss. Nichtsdestotrotz darf ich bereits an dieser Stelle das unterstreichen, was die beiden Kollegen eben zu den Schwierigkeiten der Trennung von Beratung und Aufsicht gesagt haben. Ich denke, die Punkte, die da angesprochen worden sind, haben unabhängig von der Frage, was Aufsicht demnächst leisten soll, schon etwas für sich.

Zur Frage der Gastschülerpauschale: Ich möchte noch einmal unterstreichen, was Herr Schumacher gesagt hat. Das ist nicht so sehr eine Frage, bei der sich ländlicher Raum und große Städte gegenüberstehen, sondern gerade in unserem Mitgliedsbereich sind diejenigen, die am meisten davon profitieren würden, zum Teil ganz kleine Kommunen wie Monschau oder Tecklenburg, die besonders mit den Kosten einpendelnder Schülerinnen und Schüler belastet sind. Also man kann da nicht sozusagen einen Konflikt zwischen Kleinen und Großen identifizieren.

Das Problem ist unseres Erachtens ganz drastisch in den letzten Jahren durch eine Entwicklung im GFG verschärft worden, nämlich durch die Abschaffung der Sonderzuweisungen für überdurchschnittlich hohe Schülerfahrtkosten. Ich weiß, dass das heute nicht Thema ist. Ich sage aber trotzdem noch einmal: Das war unserer Meinung nach sachlich nicht gerechtfertigt und hat dazu geführt, dass bestehende Konfliktsituationen zwischen verschiedenen Schulträgern noch deutlicher als in der Vergangenheit zutage getreten sind. Hinzu kommen natürlich die bekannt schwierigen Haushaltssituationen der Städte und Gemeinden. Der Hinweis ist auch deswegen wichtig, weil ich dem Um-

stand, dass es sich nach dem Entwurf um eine Kannbestimmung handeln soll, keinen rechten Trost abgewinnen kann. Denn die Kannregelung ist sehr eingeschränkt in dem Moment, wo die Haushalte nur noch unter Aktivierung aller denkbaren Potenziale ausgeglichen werden können. Dann stellt sich die Frage „Verzichte ich auf die 5.000 €, die ich vielleicht am Ende bekommen würde?“ nicht mehr, sondern diese Forderung wird dann auch geltend gemacht. Nur in den wenigsten Fällen besteht tatsächlich die Wahlfreiheit: Mache ich davon Gebrauch oder nicht?

Um Ihre Frage ganz klar zu beantworten, Herr Degen: Ja, uns wäre es lieber, wenn die Situation zunächst einmal so bliebe, wie sie ist. Wir sehen zwar nach wie vor Klärungsbedarf. Allerdings scheint uns das eine Frage zu sein, deren Implikationen weit über den Schulbereich hinausgehen. Wenn man diesen Weg wählt, dann hat man eine Systementscheidung getroffen, die nicht nur den Schulbereich betrifft, sondern auch andere Bereiche. Dann wird das fein austarierte System des GFG, das wir heute haben, infrage gestellt. Das muss man einfach wissen.

Klaus Hebborn: Ich möchte zu den beiden Punkten Gastschülerpauschale und Schulaufsicht noch etwas sagen.

Die Gastschülerpauschale ist ja kein Ersatz für das GFG, sondern die Gastschülerpauschale ist die Reaktion auf die von allen, auch von uns dreien, festgestellten Ungerechtigkeiten und Fehlentwicklungen. Uns ist natürlich auch klar, dass damit auch ein Stück weit ein Systemwechsel verbunden ist. Die Ungerechtigkeiten hängen in vielen Punkten mit dem Wohnsitzprinzip, das für die Schulfinanzierung konstitutiv ist, zusammen. Man könnte natürlich jetzt auch hergehen und bei den Schülerfahrtkosten das Schulträgerprinzip durch das Wohnsitzprinzip ersetzen. Das wäre eine an einem ganz kleinen Rädchen gedrehte Änderung.

Ich möchte zur Gastschülerpauschale noch zwei Dinge sagen:

Erstens. Ich glaube, die Frage des Aufwands darf man nicht überschätzen. Ich habe mit drei Telefonanrufen innerhalb von zehn Minuten von meinen Städten die Zahlen bekommen. Übrigens war da auch die Stadt Düsseldorf dabei. Aber ich kann die 3 Millionen €, die hier genannt wurden, ausdrücklich nicht bestätigen. Ich will auch nicht sagen, wie hoch der Betrag ist, aber er ist sehr gering.

Zweitens. Ich kann Herrn Hamacher bestätigen, dass das kein Thema Groß gegen Klein ist. Es gibt auch bei den Großstädten Gewinner und Verlierer; das ist ganz klar. Deshalb haben wir vorgeschlagen, dass man die Regelung zunächst einmal befristet, um zu sehen, was sie für Auswirkungen hat.

Frau Löhrmann, zu Ihrer Frage zur Schulaufsicht: Ich glaube nicht, dass eine ortsnahe Ansiedlung automatisch zu einem Defizit der Fachlichkeit führt. Ich denke, man kann das organisieren, indem man sich im Wesentlichen an der Struktur der 54 Schulämter orientiert. Ich glaube, dass es auch genügend fachliches Potenzial gibt, das unter der Vorgabe der Kostenneutralität dort angesiedelt werden kann. Ich will nur auf eine Veränderung unserer Position hinweisen. Wir haben bis PISA immer die zweistufige Schulaufsicht gefordert, also Ministerium und dann die örtliche Ebene unter Ausparung der Bezirksregierungen. Das hat sich durch PISA insoweit geändert, als wir eine Reihe lan-

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Ta

desweiter Steuerungsaufgaben, insbesondere im Bereich von Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, jetzt vorsehen und vorsehen müssen, die es vor PISA in dieser Form nicht gegeben hat. Wir sehen es nicht als sinnvoll an, diese irgendwo auf der örtlichen Ebene anzusiedeln,

(Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Das ist klar!)

sondern diese müssen landesweit bzw. regional angesiedelt werden. Das ist in etwa die Struktur, wie Herr Schumacher sie dargestellt hat. Ich denke, wenn man die Schulaufsicht vor Ort flexibel organisiert – dabei wäre für mich wichtig, dass nicht jedes Schulamt mit den gleichen Personalressourcen ausgestattet sein muss, sondern dass man da durchaus Schwerpunktbildungen machen kann – und wenn man das schulformübergreifende Prinzip einführt, dann ist die Fachlichkeit auch bei einer ortsnahen Schulaufsicht ausreichend zu sichern.

Vorsitzender Dr. Heinz-Jörg Eckhold: Danke schön, Herr Hebborn.

Ich habe jetzt keine weiteren Nachfragen gesehen und möchte deshalb zum zweiten Block übergehen, den wir gebildet haben. Das ist der Block der Experten, die von den Fraktionen benannt worden sind. Elf an der Zahl haben sich gemeldet. Ich darf in der Reihenfolge, wie sie auf der Liste aufgeführt sind, verfahren. Ich werde nach etwa fünf Rednern eine Zäsur machen, um Nachfragen zuzulassen, sodass wir diesen Block in zwei Teilen abhandeln.

Ich rufe zuerst auf Herrn Prof. Dr. Peter Brenner vom Institut für Medienevaluation, Schulentwicklung und Wissenschaftsberatung. Herr Professor, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Peter J. Brenner (Institut für Medienevaluation, Schulentwicklung und Wissenschaftsberatung): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich danke für die Einladung und die Gelegenheit, hier einige Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf machen zu dürfen. Da mich das Alphabet nach vorne geschwemmt hat, will ich mich auf einige grundsätzliche Anmerkungen aus bildungstheoretischer Sicht beschränken.

Die Grundidee des hier vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Herstellung von Transparenz und Deregulierung im Bildungswesen. Beides sind nach dem aktuellen Diskussionsstand hohe Werte. Ich glaube, dass in der grundsätzlichen Zielvorstellung doch die meisten, die hier sitzen, damit übereinstimmen. Dennoch bringt ein solches Gesetz natürlich viele Probleme mit sich. Ich will einige ansprechen, die mir besonders symptomatisch erscheinen.

Die Deregulierung wird in drei verschiedenen Kernbereichen angestrebt. Über zwei ist ausführlich gesprochen worden: über die Personal- und Sachmittelhoheit oder -bewirtschaftung an den einzelnen Schulen. Hier sind sachkundige Einwände vorgetragen worden, die ich im Grunde nur unterstützen kann. Meine Sachkenntnis reicht bei weitem nicht so weit wie der drei Vertreter, die schon gesprochen haben. Ich sehe in dem Gesetz bei allen Deregulierungsbemühungen doch die Problematik einer Unterregulierung. Es wird nicht genau dargelegt, unter welchen Umständen solche Freiräume greifen können. Das schöne Modelverb „können“ feiert hier fröhliche Urstände. Das wur-

de gerade angemerkt. Ich kann mich darauf beschränken, hier meine Zustimmung zu erklären.

Stattdessen greife ich einen Punkt auf, der bisher noch nicht angesprochen wurde, nämlich die Stärkung der pädagogischen Eigenverantwortung der Schule. Diese Eigenverantwortung hat es bisher in der Praxis auch schon immer gegeben. Jetzt wird in dem Gesetz ausdrücklich formuliert, dass alle Vorgaben der Schulbehörden die pädagogischen Handlungsspielräume der Schulen wahren sollen. Mehr wird dazu nicht gesagt. Hier sehe ich auch wieder das Problem der Unterregulierung. Es wird nicht genau gesagt, wo und in welchem Rahmen solche Handlungsspielräume vorhanden sind.

Zwei Einzelaspekte dieses Gesetzentwurfs veranlassen mich zu der Überlegung, dass es mit den Handlungsspielräumen vielleicht doch nicht so weit her sein kann, wie man sich das als Deregulierer wünscht. Der eine Punkt ist der, dass die Frage, wie Lehrpläne, Rahmenvorgaben, Bildungsstandards zustande und in die Schulen kommen, durch die Aussage eindeutig geklärt ist, dass diese Standards, also die Inhalte der Schulen, durch das Ministerium festgelegt werden. Das ist ein unscheinbarer, aber deutlicher Rückschritt hinter die bisherige Regelung, die die Beteiligung des Parlaments in Form des zuständigen Ausschusses vorgesehen hat.

Hier sehe ich ein großes Problem, auch wenn das vielleicht nur als ein formales Problem erscheinen mag. Wir gehen in der neueren Diskussion davon aus, dass das, was an den Schulen gelehrt wird, Ausdruck eines gesellschaftlichen Konsenses dessen sein soll, was die jüngere Generation von der älteren mitbekommen soll. Das Gesetz sollte zumindest durch die Beteiligung des Parlaments deutlich machen, auch wenn das vielleicht nur formal ist, dass wir an diesem Grundsatz festhalten.

Ein zweites scheinbares Detail der Regelungen greift meiner Ansicht nach ebenfalls massiv in die pädagogische Gestaltungsfreiheit von Einzelschulen ein. Es ist die Festlegung dass in der Regel in den ersten beiden Schuljahren der Grundschule ein jahrgangsübergreifender Unterricht stattfinden muss, wenn nicht gewichtige Gründe für Ausnahmen vorliegen. Auch das klingt harmlos, ist aber auch eine sehr massive pädagogische Festlegung; denn jahrgangsübergreifender Unterricht kann eigentlich nur stattfinden unter der Prämisse eines individualisierten Unterrichts, eines freien Unterrichts und unter der Prämisse, dass der Lehrer eine neue Funktion bekommt. Der offene Unterricht wird hier durch ein Gesetz in diesen beiden Klassen vorgeschrieben. Es kann nun wirklich nicht die Aufgabe eines Gesetzes sein, implizit solche weit reichenden Vorschriften zu machen.

Diese beiden Punkte, die ich angesprochen habe, geben mir Anlass, darüber nachzudenken, wie es mit den pädagogischen Handlungsspielräumen in der Praxis aussehen wird. Ich sehe hier doch die Notwendigkeit, klar festzulegen, in welchen Bereichen die Schulen pädagogisch eigenverantwortlich handeln dürfen und wie die Rahmenvorgaben aussehen sollen.

Ein anderer Punkt: Eines der größten Probleme des deutschen Schulwesens – das wurde auch in der PISA-Studie festgestellt, aber leider nicht genug öffentlich diskutiert – ist die Leistungsvarianz der deutschen Schulen, d. h. die Tatsache, dass die einzelnen Schulen auch desselben Schultyps sehr unterschiedliche Leistungen erbringen. Dafür gibt es viele Gründe. Es muss bei aller Deregulierung, die wir anstreben, eine Aufgabe

sein, dafür zu sorgen, dass die einzelnen Schulen am Ende im Wesentlichen gleiche Leistungen ihren Schülern vermittelt haben.

Ich greife hier nur einen Aspekt heraus, der meines Erachtens mitverantwortlich für diese Leistungsvarianz ist, nämlich den Aspekt Schulversuche. Schulversuche sind die Erbsünde des deutschen Schulsystems seit rund 30 Jahren. Ich habe einmal versucht, sie zu zählen. Die Zahl der Schulversuche, die in den letzten 30 Jahren in Deutschland gemacht wurden, geht in die Zehntausende. Es ist klar, dass eine solche Fülle von Schulversuchen dazu beitragen muss, dass Rahmenvorgaben ausgehöhlt werden, dass Bildungsstandards am Ende, auch wenn sie gesetzlich festgeschrieben sind, doch nicht eingehalten werden. Das Gesetz enthält erfreulicherweise eine Regelung zu Schulversuchen; diese greift meines Erachtens aber viel zu kurz.

Es müsste nach meiner Vorstellung eindeutig festgelegt werden, dass Schulversuche nur aus wichtigem Anlass vorgenommen werden. Denn wir dürfen nie vergessen: Es geht hier immer auch um Kinder, die daran in einer zentralen Phase ihrer Ausbildung, ihrer kindlichen Entwicklung beteiligt sind, und ein gescheiterter Schulversuch kann ein Kind um mehrere Jahr seines Schullebens betrügen. Daher wäre „aus wichtigem Anlass“ eine Forderung, die wir stellen müssten. Zweitens wäre auch zu fordern, dass unabhängige – das Wort „unabhängige“ möchte ich unterstreichen – wissenschaftliche Evaluationen stattfinden sollen.

Beim letzten Punkt, den ich ansprechen möchte, kann ich mich ganz kurz fassen. Die Frage der Schulaufsicht – das wurde hier schon mehrfach erwähnt – ist völlig unbefriedigend geklärt. Wenn man eine Deregulierung anstrebt, muss man – das zeigen alle internationalen Erfahrungen – auch die Schulaufsicht neu gestalten. Es ist nicht damit getan, den bestehenden Instanzen neue Aufgaben zuzuschreiben. Übrigens sind da zentrale Zielkonflikte absehbar. Da werden sich immer die alten dienstaufsichtlichen Funktionen durchsetzen. Hier greift das Gesetz meiner Ansicht nach zu kurz.

Ich fasse meine Stellungnahme in wenigen Sätzen zusammen: Der Idee nach schlägt das Gesetz zweifellos die richtige Richtung ein, aber wie der Dichter sagt: „Leicht beieinander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen.“ In der Praxis ist es so, dass das Gesetz an entscheidenden Stellen Unbestimmtheiten enthält. Wir dürfen davon ausgehen, dass diese Unbestimmtheiten nicht zur Nutzung von Freiräumen führen werden, sondern zu autokratischen, weil eben nicht geregelten Eingriffen in die Autonomie der Schule. Das ist das eine. Das andere ist, dass es versäumt worden ist, neue Regelungen, neue Strukturen, neue Instrumente der Lenkung und Kontrolle zu schaffen, und man stattdessen an alten Systemen festhält. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Prof. Dr. Uwe Hameyer (Christian-Albrechts-Universität Kiel): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Möglichkeit, Stellung zu dem Schulgesetzentwurf zu beziehen. Eine schriftliche Stellungnahme von mir liegt vor; auf diese möchte ich gerne verweisen.

Ich gehe von der Grundeinschätzung aus, dass mit dem neuen Schulgesetzentwurf ein schlüssiges System zukunftsweisender Schul- und Qualitätsentwicklung vorgelegt wird. Die Probleme und Schwierigkeiten liegen meines Erachtens im Detail. Ich möchte auf

drei Punkte eingehen: erstens Schulentwicklung, zweitens Schulinspektion und drittens Bildungsregion. Bildungsregion ist ein Begriff, der in das Gesetz nicht aufgenommen ist. Ich möchte nachher erläutern, warum ich ihn hier für wichtig erachte.

In den Abschnitten über Schulentwicklung und auch an anderer Stelle ist von Outputsteuerung die Rede. Ich glaube, dass die Outputsteuerung eine wichtige Orientierung bei der inhaltlichen Ausgestaltung der gesetzlichen Paragraphen sein kann, dass wir aber aufgrund der Erfahrungen der Schulentwicklung der letzten zwei Jahrzehnte relativ genau wissen, dass nur eine Ausrichtung auf Outputsteuerung die Verlagerung der Problematik der Schulentwicklung wiederum auf eine problematische Seite verursachen kann. Es kommt aus meiner Sicht darauf an, dass wir versuchen, die Ergebnisse der Schulentwicklung im Gesetz abzubilden.

Eines dieser Ergebnisse besagt, dass Unterricht, Schule und Personalentwicklung zusammengehören, dass also Unterrichtsqualität, Schulentwicklungsqualität und Personalentwicklungsqualität eine Gestaltungseinheit bilden. Wenn im Gesetz jetzt die Fokussierung, die Merkmalsaufmerksamkeit auf Outputsteuerung allein gerichtet wird, dann halte ich es für problematisch, so sehr viel von Qualitätsagenturen zu sprechen, weil die Qualitätsagenturen nur über die Outputsteuerung an die Probleme, die zu lösen sind, herangehen werden. Lernqualität, Unterrichtsqualität und Schulqualität sind aus meiner Sicht ein aufeinander verwiesenes System. Das ist etwas, was wir mit Sicherheit aus dem Forschungsstand der Schulentwicklung und auch der Unterrichtsforschung berichten können.

Ich weiß sehr wohl, dass in den letzten Jahren die öffentliche und auch die fachliche Aufmerksamkeit sehr stark auf Unterricht, auf Lernergebnisse, auf Lernforschung gerichtet worden ist im Zuge von TIMSS, von PISA und von anderen internationalen Studien. Ich weiß aber auch, dass die internationalen Studien mit ihren Resultaten dort Schwierigkeit in der Umsetzung bereiten, wo wir nicht auf die Frage eingehen: Welche Wege haben zu welchen Zielen geführt? Diese Frage ist eine Gegenstandsfrage der Schulentwicklung, und deswegen empfehle ich, in dem Schulgesetzentwurf stärker auf das Zusammenspielen dieser drei von mir genannten Bereiche zu achten. Ansonsten gehen wir ein Entkopplungsrisiko ein. Dieses würde darin bestehen, dass einige in der Öffentlichkeit, in der Fachöffentlichkeit, in der Elternschaft oder in Verbänden nur von den Ergebnissen der Schule sprechen; die anderen werden nur von den Wegen sprechen, und die dritten werden nur von der Inputsteuerung sprechen.

Die Trennung dieser drei Bereiche ist eigentlich das Problem. Ich habe im Schulgesetzentwurf nicht entdeckt, dass dies nicht so gedacht wird; aber ich glaube, man kann es deutlicher machen. Es hat eine Auswirkung auf die Arbeitsweisen der Qualitätsagentur, auf die Schulaufsicht und auch auf die Schulen selber. Deswegen erwähne ich das. Es ist also nicht nur eine grundsätzliche Erwägungsangelegenheit.

Die Verzahnung von Systemebenen hat auch damit zu tun, dass wir, wenn relativ starke Eingriffe in das vorhandene System von Schule und von Schulaufsicht vorgesehen und im Schulgesetz auch abgebildet sind, von einem erheblichen Qualifizierungsbedarf ausgehen müssen. Dieser Qualifizierungsbedarf liegt nicht nur auf der schulischen Ebene. Wir sind gewohnt, immer dann, wenn wir über die Veränderung von Schule nachdenken, darüber nachzudenken, wie Lehrerinnen und Lehrer verändert werden

müssten oder welche Fortbildungsangebote ihnen unterbreitet werden müssten. Das ist nicht der entscheidende Punkt bei diesem Gesetzentwurf, sondern ich gehe davon aus, dass gerade bei dem doch relativ starken Eingriff bei der Schulaufsicht – ich habe das also nicht nur als eine marginale Perspektive der Schulaufsicht gesehen – auch im Bereich der Schulaufsicht wahrscheinlich ein erheblicher Qualifizierungsbedarf anzusetzen ist. Dieser Qualifizierungsbedarf darf eben nicht erst dann, wenn man auf den Bäumen ist, sondern muss schon vorher ansetzen. Die Qualität der Zieleinlösung dessen, was in den Paragraphen steht, muss meines Erachtens mindestens zu Beginn, besser schon vorher angemahnt werden.

Deswegen werden Sie in meiner Unterlage auch einen Vorschlag finden, wie im Bereich der Schulinspektion als einem Teilsystem der Schulaufsicht eine solche Qualifizierungsmaßnahme über eine längere Zeit aussehen könnte. Das, was wir aus internationalen Vergleichen relativ abgesichert wissen, ist, dass punktuelle Außenqualifizierungsmaßnahmen sowohl auf der schulischen Ebene als auch auf der schulaufsichtlichen Ebene nicht weiterhelfen. Einmal für ein, zwei oder drei Tage etwas anzubieten schafft keine Schubwirkung und auch kein Systemverständnis für die Aufgabenwahrnehmung des Neuen.

Ich glaube, dass wir bei der Qualifizierungsfrage und dem Qualifizierungsbedarf darauf angewiesen sind, eine längerfristige Perspektive auf die Beine zu stellen. Ich nenne das einfach einmal „Perspektivplan Schulinspektion“. Ich betone das an dieser Stelle nicht aus der Skepsis heraus, dass die Schulinspektion mit einer solchen Restrukturierungsweise, wie sie im Gesetz vorgesehen ist, nicht einverstanden ist, sondern ich gehe einfach davon aus, dass die neuen Aufgabenbestimmtheiten enorm viel an Voraussetzung auf der Qualitäts- und auf der Qualifizierungsebene verlangen. Es ist also kein Ausdruck von Skepsis, sondern ein Ausdruck der Notwendigkeit.

Mein zweiter Punkt ist damit schon angesprochen: Schulinspektion. Ich halte es für eine interessante Leitidee in Bezug auf die Schulinspektion, dass eine strukturelle Distanz der Schulaufsicht zu den Schulen gewahrt zu sein scheint. So, wie ich die Paragraphen und auch den Antrag der Koalitionsfraktionen lese, kann ich diesen Grundsatz nachvollziehen und auch unterstreichen, aber wiederum nicht aus der Skepsis gegenüber der Schulaufsicht heraus.

Es gibt so etwas wie eine stillschweigende Tradition im deutschen Schulwesen, dass man Schulaufsicht eigentlich immer mit etwas Negativem, mit etwas Problematischem, mit etwas Bremsenden verbindet. Wenn wir uns die Entwicklung in anderen Bundesländern und auch im europäischen Ausland anschauen, dann sind wir nicht gut beraten, von dieser grundsätzlichen Bremswirkung auszugehen. Das ist ein Missverständnis der Arbeit von Schulaufsicht, wie sie auch heute schon stattfindet. Ich glaube aber, dass die Qualifizierungsmaßnahmen und der Perspektivplan ein wichtiges Instrumentarium sein müssen und sein werden, um dieses Gesetz später in seiner Umsetzung zu begleiten.

Mein dritter Punkt – damit komme ich schon zum Schluss – ist die Bildungsregion. Ich habe den Gesetzentwurf mehrfach von vorn bis hinten gelesen oder zu lesen versucht und dabei immer überlegt: Wo sind eigentlich die Stellen, an denen auf die Bildungsregion, auf Verbundsysteme oder auf die Frage hingewiesen wird: Wie können auch durch schulgesetzliche Rahmenentscheidungen Schulen in der Region ermutigt wer-

den, zusammenzuarbeiten, aber – es gibt es verschiedene Formen der Zusammenarbeit – nicht nur innerhalb der Schulen zusammenzuarbeiten, sondern auch Schule als einen Lern- und Kommunikationsraum zu begreifen, in dem verschiedene Bildungspartner unterschiedliche Aufgaben im Zusammenspiel übernehmen können? Da denke ich an Ansätze, wie wir sie in anderen Ländern – im skandinavischen Bereich, im mediterranen Bereich oder im Beneluxbereich – kennen. In anderen Ländern sind die Schulen und auch die Schulpolitik längst dabei, über neue Formen nachzudenken, wie Schulen mit ihren Bildungspartnern auch gewisse zentrale obligatorische Aufgaben miteinander bestreiten können. Dabei geht es aber nicht nur um den schulischen Lehrplan, sondern auch darum, wie man Kommunikations- und Bildungszentren in der Region aufbaut. Die Schulen haben dafür Ressourcen und hohe Kompetenzen, und die Regionen sind, glaube ich, längst neugierig, wie der Standort einer Schule oder der Standort von drei Schulen, die in nachbarschaftlicher Nähe liegen, so gestaltet und genutzt werden kann, dass auch schulübergreifende Bildungsleistungen angeboten werden können.

Meine letzte Bemerkung zur Bildungsregion bezieht sich auf das Wissensmanagement. Ich gehe davon aus, dass all die eingreifenden Überlegungen und Zielsetzungen, Schulentwicklungen voranzutreiben und zu unterstützen, wie sie in dem Gesetzentwurf formuliert worden sind, nicht ohne die kluge Frage der Lösung von Wissensmanagement möglich sind. Wir haben im Bildungsbereich auf der Schulentwicklungsebene, auf der Unterrichtsebene, auf der Schulgestaltungsebene ein sehr solides Know-how, wie man erfolgreiche Prozesse nicht nur über die Anbahnungs- und Zielphase, sondern auch über die Realisierungs- und Absicherungsphase herstellen kann.

Ich empfehle, sich doch genauer anzuschauen, wie man das Wissensmanagement auch in die Hand der Region stellen kann. Im Wissensmanagement ist das System Schule – das hat jetzt mit Nordrhein-Westfalen nichts zu tun – nicht besonders professionell. Es gibt andere Organisationen in unserer Gesellschaft, die das Thema des Wissensmanagements in einer sehr viel professionelleren Weise realisieren, als es Schulen bislang haben tun können. Die Frage des Wissensmanagements sollte auch im Schulsystem und in der Region angepackt werden, beispielsweise durch die Einrichtung von Innovationszentren. Dies ist ein Weg, der auch in anderen Ländern gegangen wird, indem man im Zusammenspiel von fünf, sechs oder sieben Schulen oder auch von größer geschnittenen Teilregionen Bildungsinnovationszentren einrichtet, in denen verschiedene Formen realisiert werden, wie man den Transfer von Bildung, von Informationen, von Kompetenzentwicklung realisieren kann.

Das sind meine drei Überlegungen zu dem Schulgesetzentwurf. – Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Prof. Dr. Kurt Heller (Ludwig-Maximilians-Universität München, Fakultät für Psychologie und Pädagogik): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Durch einen technischen Übermittlungsfehler bedingt, ist auf meiner Stellungnahme der Briefkopf meiner Institution nicht drauf. Es handelt sich um die Zuschrift 13/4105. Am Ende steht auch mein Name. Dies nur zur Identifizierung des Thesenpapiers.

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Ta

Der Entwurf der Landesregierung zum neuen Schulgesetz für Nordrhein-Westfalen ist angesichts der sieben Vorläufer und der zahlreichen Ausführungsverordnungen dazu sicherlich zu begrüßen. Dem „Ziel der Rechtsbereinigung und der Deregulierung“ kommt die Vorlage zumindest tendenziell deutlich entgegen.

Da zu organisatorischen, finanziellen und verwaltungsjuristischen Aspekten hier schon zahlreiche Ausführungen gemacht worden sind, möchte ich mich vor allem auf pädagogisch-psychologische Aspekte der Vorlage konzentrieren, zumal hier auch meine Kompetenzbereiche liegen. Ich will nur sieben oder acht Punkte aus meiner Stellungnahme kurz ansprechen.

Zunächst einige Anmerkungen zum Ersten Teil der Schulgesetzvorlage. Die Formulierung in § 4 Abs. 3 ist meines Erachtens relativ vage und lässt viele unterschiedliche Interpretationen zu. Sofern hier an die organisatorische Verbesserung der so genannten Durchlässigkeit gedacht ist, darf man dabei lernpsychologisch gesicherte Erkenntnisse wie Kumulierungseffekte nicht außer Acht lassen. In der Fachliteratur wurde dafür 1968 von Merton, einem amerikanischen Soziologen, der Begriff „Matthäus-Effekt“ eingeführt. Mit diesem Begriff, der auf die Parabel aus dem Neuen Testament „Wer hat, dem wird (noch mehr) gegeben“ zurückgeht, wird der Kumulierungseffekt bezeichnet.

Der Matthäus-Effekt ist durch noch so ausgefeilte Durchlässigkeitsregelungen nicht außer Kraft zu setzen, wie auch die jüngsten PISA-Befunde wieder bestätigten. Der genannte Kumulierungseffekt bietet auch eine plausible Erklärung für das in allen Schulsystemen beobachtete Phänomen der größeren „Durchlässigkeit nach unten“ als des „Durchstiegs nach oben“. Ferner wären im Kontext von Absatz 3 überregionale Leistungsstandards der einzelnen Schulformen zu beachten, worauf Herr Brenner schon kurz eingegangen ist.

Ich komme nun zu Anmerkungen zum Zweiten Teil der Schulgesetzvorlage, und zwar zunächst zu § 11 Abs. 4. Entscheiden die Eltern nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsweg ihres Kindes auch bei eindeutiger Nichteignung, z. B. für die gymnasialen Lernanforderungen? Eine solche Regelung ohne explizite Leistungs- bzw. Notenkriterien wäre dann zu rechtfertigen, wenn das Versagensrisiko keine negativen Folgen für die weitere Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und Jugendlichen hätte. Diese Annahme ist aber in fast allen Fällen unzutreffend, wie unter anderem auch schulpсихologische – nationale und internationale – Erfahrungen erhärten. Vor allem sind von andauernden Misserfolgserlebnissen negative Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl und auf die Lern- und Leistungsmotivation der betreffenden Jugendlichen zu erwarten, die zunehmend resistenter gegenüber Interventionsmaßnahmen werden.

Der Verzicht auf explizite Notenvorgaben oder andere Indikatoren des in der Grundschulzeit erworbenen Vorwissens für die Lernanforderungen in bestimmten Bildungsgängen der Sekundarstufe I, z. B. im Gymnasium oder in der Realschule, ist somit entwicklungs- und auch sozialpsychologisch nicht unproblematisch. Wird dann noch zusätzlich der Matthäus-Effekt wirksam, sind die Folgen oft verheerend, was von Laien gern übersehen wird.

Ich komme zum nächsten Punkt, zu § 13 Abs. 1 mit der so genannten Erprobungsstufe, mitunter auch Orientierungsstufe, Förderstufe und ähnlich genannt. Diese Erprobungs-

stufe ist pädagogisch-psychologisch betrachtet wirklich ein alter Ladenhüter, der nach zahlreichen empirischen Studien bis in die Gegenwart hinein nicht die in manchen Bundesländern immer wieder pädagogisch reklamierten bzw. erhofften Wirkungen erzielte, etwa eindeutigere Schuleignungsprognosen. Mit diesem Fetisch ist niemandem gedient, am allerwenigsten den Schülern und Schülerinnen, was unter anderem wiederum mit Kumulierungseffekten von Lern- und Wissenszuwächsen psychologisch zu erklären ist.

Zu § 18 Abs. 5: Es wurde schon von meinen Vorrednern betont, dass der Teufel im Detail steckt. Deshalb werde ich jetzt hier in meiner mündlichen Stellungnahme nur kurz einige Details herausgreifen. Größere Zusammenhänge können Sie in meiner Stellungnahme nachlesen. – Zu begrüßen ist die Einführung zentralisierter Abiturprüfungen. An anderen Stellen, z. B. Seite 83, wird von teilzentrierten Abschlussprüfungen gesprochen, die sich jedoch wohl – im Gegensatz zum SPD/GRÜNEN-Antrag – nur auf Hauptschulabschlussqualifikationen beziehen. Zentrale, d. h. standardisierte oder halbstandardisierte Abschlussprüfungen sind auch aus der internationalen Perspektive längst überfällig.

Nun Anmerkungen zum Dritten Teil der Schulgesetzvorlage. In § 29 Abs. 1 werden wie auch an anderen Stellen die Begriffe „Bildungsstandards“ und „Leistungsstandards“ teils synonym, teils verschieden verwendet. Ich nehme an, hier ist vor allem auf den KMK-Beschluss vom letzten Jahr Bezug genommen. Meines Erachtens müsste man aber beide Begriffe etwas schärfer trennen. Bildungsstandards und Leistungsstandards sind zumindest in der wissenschaftlichen Literatur in der Regel nicht gleichbedeutend.

Nächster Punkt: § 48 Abs. 1 und 2. Mit der Explikation der drei Beurteilungsmaßstäbe bzw. Bezugsgruppen in der Schulleistungsbeurteilung müsste auch die unterschiedliche pädagogische Funktion jeder Beurteilungsform verdeutlicht werden. So dienen ipsative Lernleistungsbewertungen vorrangig der Information über individuelle Lernfortschritte oder -rückschritte bzw. der Lernmotivierung, insbesondere bei schwächeren Schulkindern und Jugendlichen. Lernstandsmessungen im Sinne kriterialer, d. h. lehr-/lernzielorientierter Leistungsbewertungen haben dagegen die Hauptfunktion, festzustellen, inwieweit vom Einzelnen und/oder von der gesamten Lerngruppe bestimmte Unterrichts- und Lernziele oder auch allgemein bestimmte Qualifikationsziele – analog etwa zur Fahrschulprüfung – erreicht worden sind.

Das lerngruppenbezogene oder soziale Bezugssystem schließlich beinhaltet so genannte normorientierte Schulleistungsmessungen bzw. -bewertungen, wobei die Durchschnittsleistung der jeweiligen Schulklasse oder Lerngruppe die „Norm“ definiert, von der nach oben oder unten abweichend die Einzelnen in ihrer Leistungsposition innerhalb der Lerngruppe oder Bezugsgruppe bestimmbar sind. Dieser Maßstab ist unter anderem zur Motivierung besonders leistungsfähiger Schüler tauglich, wie sehr schön auch am Beispiel sportlicher Wettkämpfe anschaulich wird. Alle drei Bewertungsmaßstäbe haben jeweils Vor- und Nachteile, die bei der Schülerbeurteilung zu berücksichtigen sind.

Eine Optimierung ist nur bei a) klarer Trennung der drei Bewertungsmaßstäbe und b) funktionsabhängiger Maßstabswahl möglich. Zu vermeiden sind hingegen Vermengungen von ipsativer Bewertung mit normativer oder kriterialer Bewertung. Solche Konfundierungen führen zu mehr oder weniger starken Urteilverzerrungen, wie sie unter ande-

rem auch in den TIMSS- und PISA-Befunden, etwa im Bundesländervergleich, zutage treten. Die Formulierungen in § 48 müssten meines Erachtens also eindeutiger sein. Die Maßstabsdifferenzierung ist nicht nur für schriftliche Arbeiten, sondern auch für mündliche Prüfungen zu fordern.

Ich komme jetzt zu Anmerkungen zu Einzelbegründungen (Seite 87 ff.) in der Schulgesetzvorlage. Eine kurze Frage zu § 16 Abs. 2 (Seite 92): Weshalb soll auf eine äußere Differenzierung bzw. unterschiedliche Anspruchsebenen oder Spezialgymnasien, z. B. für Hochbegabte, analog Sport- und Musikgymnasien verzichtet werden? Ich komme gleich im nächsten Punkt darauf zurück.

In § 43 (Seite 100) taucht zum ersten Mal und, wenn ich nichts übersehen habe, wohl auch zum letzten Mal in der Gesetzesvorlage der Begriff „Hochbegabtenförderung“ auf, und zwar nur im Kontext von organisatorischen bzw. Verwaltungsvorschriften wie Beurteilungen oder Befreiungen vom Unterricht. Wenn die Bundesrepublik Deutschland ihre Human Resources fördern möchte, nicht zuletzt im ureigensten Interesse, darf dieses Thema in einem neuen Schulgesetz nicht ausgeklammert werden. Oder will das potente Land Nordrhein-Westfalen dieses Anliegen zum Nachteil der eigenen Bevölkerung anderen Ländern überlassen? Wohl kaum. Deshalb sollten die bildungspolitischen Intentionen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Hochbegabtenförderung auch im neuen Schulgesetz verankert werden. Nach meiner Überzeugung und dem Beispiel aller führenden Länder in der Welt gehört die gezielte Förderung der Begabten und Begabtesten – ebenso wie die der Behinderten – in die staatliche Verantwortung und sollte nicht allein privaten Initiativen überlassen werden.

Nun möchte ich noch kurz auf den Antrag der SPD-Fraktion und der Grünen eingehen. Im Fokus dieses Antragspapiers steht die Verbesserung der Unterrichts- und Schulqualität. Beides soll durch einen „Prozess der Umsteuerung“, z. B. durch Evaluationsmaßnahmen, und flachere Schulhierarchien bzw. eine größere Selbstständigkeit der Schulen erreicht werden. Dabei soll die Rolle der Lehrkraft vom bisherigen Unterrichten hin zur „begleitenden Moderation von Lernprozessen“ eingebunden werden. Erlauben Sie mir dazu folgenden abschließenden Kommentar:

Für die „Umsteuerung“ wird auf Seite 1 ff. des Antrags eine Wende von einer „am Output orientierten Steuerung hin zu einer Steuerung, die sich am Ergebnis orientiert“, gefordert. Darauf ist Herr Kollege Brenner schon kurz eingegangen. Dem ist zuzustimmen, wengleich eine vollständige Evaluation noch zwei weitere Komponenten einschließt: die Kontext- und die Prozessevaluation. Ich beziehe mich dabei beispielsweise auf das CIPP-Modell von Stufflebeam. Die Kontextevaluation bezieht sich auf die Lehr-/Lernziele als C-Komponente bzw. die Beurteilungskriterien als Teilfunktionen. Die Inputevaluation umfasst menschliche und materielle Ressourcen eines Bildungsgangs als I-Komponente bzw. die Methoden der Leistungsbeurteilung als Teilfunktionen.

Die Prozessevaluation bezieht sich auf die Implementierung und Durchführung der Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen eines Bildungsauftrags als P-Komponente bzw. die formative Evaluation zur weiteren Optimierung von Lehr-/Lernprozessen. Die Produktevaluation als zweite P-Komponente im CIPP-Modell dient der Effektmessung, d. h. der Zielerreichungskontrolle bzw. der summativen Evaluation (sensu Scriven) als Teilfunktion.

Keine dieser Komponenten bzw. Funktionen sollte vernachlässigt werden, ohne die eine vollständige Evaluation nicht gegeben ist. Bei dem in dem Antrag der Koalitionsfraktionen auf Seite 1 unten erwähnten Modellversuch „Schule & Co.“ scheinen zumindest die I- und die zweite P-Komponente nicht oder unzulänglich berücksichtigt worden zu sein. Jedenfalls ist in dem Antragspapier nichts über die Evaluationsbefunde zu den Schulleistungsergebnissen bzw. Kompetenzzuwächsen der beteiligten Schüler und Schülerinnen ausgesagt – trotz „umfassender Evaluation“. Zwar wird ein Zuwachs an Methodenkompetenz der Schüler und Schülerinnen berichtet; ob aber die konstruktive Gruppenarbeit im Unterricht auch bessere Lernleistungen zeitigt, erfährt man nicht. Diese Skepsis ist nicht unbegründet vor dem Hintergrund der internationalen Unterrichtsforschung der letzten beiden Dekaden. Dem Statement der Antragsteller und Antragstellerinnen, dass „die Selbstständigkeit der Schulen kein Selbstzweck ist“, sondern dem Ziel der „Verbesserung der Unterrichtsqualität an den Schulen“ dient, ist vorbehaltlos zuzustimmen.

Meine Damen und Herren, damit habe ich die Miller'sche Regel, nach der die individuelle simultane Aufmerksamkeitsspanne sich zwischen 7 plus/minus 2 Informationseinheiten bewegt, bis an die Grenze von Ihnen strapaziert. Ich bedanke mich trotzdem oder umso mehr für Ihre Aufmerksamkeit.

Prof. Dr. Klaus Klemm (Universität Duisburg-Essen): Vielen Dank für die Gelegenheit, heute hier Stellung nehmen zu können. Ich möchte mich unabhängig von „7 plus/minus 2“ sehr knapp fassen.

Ich möchte zunächst feststellen, dass es ein Fortschritt ist, wenn die Fülle der unterschiedlichen Gesetzesvorgaben jetzt in einem Schulgesetz zusammengefasst wird. Das ist nur zu begrüßen. Wer in der Vergangenheit mit den verschiedenen schulgesetzlichen Regelungen arbeiten musste, hatte seine Schwierigkeiten.

Leider – damit muss ich etwas Wasser in den Wein gießen – ist meine Einschätzung die, dass die Chance, das, was an Herausforderungen durch die aktuelle Schulforschung, die PISA-Studie und andere Vergleichsstudien sowie durch langjährige Diskussion zum Thema auf die Schule zukommt, aufzugreifen und in ein modernes Schulgesetz zu überführen, aus meiner Sicht nur teilweise oder nur ansatzweise genutzt wurde. Ich betrachte den zugleich heute hier zur Anhörung vorgelegten Antrag der beiden Fraktionen als weiter gehend als den Schulgesetzentwurf, den wir vorgelegt bekommen haben.

Aus meiner Sicht gilt dieses Defizit zwischen Perspektiven einer modernen Schule und dem Schulgesetztext vor allem für die Komplexe Schulaufsicht und Inspektion, Qualitätsagentur, regionale Unterstützungssysteme, Selbstständigkeit der Schule und strukturelle Verfasstheit unseres Schulsystems. Wegen der Kürze der Zeit möchte ich nicht alle diese fünf Punkte ansprechen – einige davon sind ja schon angesprochen worden –, sondern ich möchte mich auf zwei konzentrieren. Ich möchte kurz eingehen auf die Selbstständigkeit der Schule und die dazu getroffenen Regelungen sowie auf die strukturelle Verfasstheit des Schulsystems. Mit dem letzten Aspekt beginne ich.

Wenn wir betrachten, was aus den IGLU-Studien, aus der LAU-Studie, aus älteren Untersuchungen über den Übergang von der Grundschule zur Sekundarstufe I, zu den

Schulen des weiterführenden Schulsystems, berichtet wird, so ist es für mich hoch problematisch, dass dies in diesem Gesetzentwurf überhaupt nicht aufgegriffen und reflektiert wurde. Ich möchte da auch mit Blick auf die Ausführungen des Kollegen Heller eine ganz kleine Ergänzung vornehmen. Wir sehen aus diesen Studien, insbesondere aus der IGLU-Studie, wie stark die festgestellte Leistungsfähigkeit von Schülern in den einzelnen getesteten Kompetenzbereichen von der Empfehlung abweicht, die die Grundschullehrer und Grundschullehrerinnen ihren Schülern geben. Angesichts dieser Prognoseunsicherheit seitens der abgebenden Grundschulen, die zudem noch mit der sozialen Herkunft der Schüler in hohem Maß korreliert, hätte ich Probleme, wenn wir das Elternrecht schwächen und das Recht der Schule bei der Übergangsempfehlung stärken würden. Dafür ist mir die Prognosesicherheit zu gering.

Zweiter Punkt im Komplex „Strukturelle Verfasstheit“: Die in § 13 Abs. 3 des vorgelegten Entwurfs angebotene Korrekturmöglichkeit am Ende der schulformabhängigen Orientierungsphase in den Schulen der Sekundarstufe I halte ich in dieser Formulierung mehr für eine salvatorische Klausel als für ein echtes Angebot, Fehlentscheidungen zu korrigieren. Wir wissen nun einmal – das müssen wir etwa aus der Schulstatistik dieses Landes zur Kenntnis nehmen –, dass auf einen Aufsteiger innerhalb der Sekundarstufe I – also auf einen Schüler, der von der Hauptschule zur Realschule oder zum Gymnasium oder von der Realschule zum Gymnasium geht – 16 Absteiger kommen, und wir können uns ausmalen, dass es allenfalls Korrekturen bei Kindern gibt, die nach Meinung der beurteilenden Schule zu hoch eingestuft worden sind, aber umgekehrte Korrekturen auch wegen des Kumulationseffekts, von dem gesprochen wurde, praktisch nicht vorkommen.

Dritter Punkt: Wenn wir diese strukturelle Verfasstheit so belassen, wie sie ist und wie sie vom Gesetzentwurf im Kern belassen wird, dann nehmen wir damit auf viele Jahre hin, dass in unseren Hauptschulen die Kinder ohne Migrationshintergrund aus extrem sozial schwachen Familien zusammen mit den Kindern mit Migrationshintergrund lernen, soweit diese es nicht geschafft haben, sich in Realschulen oder Gesamtschulen oder Gymnasien zu begeben. Wir haben dann eine Konzentration von Schülern mit extrem großen Schwierigkeiten, von – wie die PISA-Studie es nennt – Risikoschülern in der Hauptschule.

Das ist in den Ballungsgebieten wie in meiner Heimatstadt Essen sicher schlimmer als in der Eifel, aber es ist ein Problem, das an sehr vielen Schulen existiert. In der Stadt Essen gibt es 104 verschiedene Herkunftssprachen bei den Schülern. Diese landen zumeist in der Hauptschule und lernen dort mit den wenigen dort verbliebenen Schülern ohne Migrationsgeschichte. An diesem Faktum geht der Gesetzestext weitgehend vorbei. Ich halte das in § 83 angesprochene Angebot an die Schulträger, kommunal durch Kooperationen, die allerdings schulformbezogen blieben, einen Ausgleich zu schaffen, für eine Konfliktverlagerung von der Landes- auf die Kommunalebene. Ich sehe keine Kommune, die diesen Konflikt vor Ort aussteht mit den Eltern etwa der Realschüler, die dann zusammen mit den Hauptschülern unterrichtet werden müssen, wenn sich das Land der Verantwortung entzieht und sagt: „Ihr könnt das machen.“ Das ist mir viel zu wenig.

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Ta

Ich komme zu meinem zweiten Komplex. Hinsichtlich der Selbstständigkeit der Schulen bleibt der Gesetzentwurf deutlich hinter den Vorstellungen zurück, die in dem heute auch zur Diskussion stehenden Antrag „Mehr Qualität im nordrhein-westfälischen Bildungssystem“ formuliert werden. Die dort angesprochenen Aspekte – Kapitalisierung von Stellen, erweiterte Einstellungsmöglichkeiten, Ausbau von Entscheidungsmöglichkeiten im Bereich von Unterrichtsorganisation und -gestaltung, Mitwirkungsorgane und -gremien, Dienstvorgesehenfunktionen – sehe ich in dem Schulgesetzentwurf gar nicht oder sehr viel schwächer, als in diesem Antrag formuliert, verankert. Dies finde ich nicht nur bedauerlich, sondern auch bedenklich angesichts eines Vergleichs, den man anstellen kann zwischen dem Ausmaß von Schulselbstständigkeit in Deutschlands Schulen – da unterscheiden sich die 16 Bundesländer nicht sehr stark – und im internationalen Bereich.

Die OECD hat einen solchen Vergleich unlängst wieder einmal publiziert zu den Bereichen Einstellung und Entlassung von Lehrern, Schulbudget, curriculare Festlegungen, Fächer- und Kursangebote. In diesen Bereichen sind Deutschlands Schulen extrem eng gegängelt, extrem detailgesteuert von oben im Vergleich zu nahezu allen anderen OECD-Ländern, insbesondere im Vergleich zu den Ländern, die bei den Leistungsergebnissen deutlich vor Deutschland rangieren. Ich denke, das Land würde gewinnen, wenn aus den Formulierungen des Antrags der beiden Fraktionen mehr in den Gesetzestext einfließen würde, indem möglicherweise in einem eigenen Paragraphen zur Selbstständigkeit der Schulen oder in einer eigenen Paragraphengruppe unter Selbstständigkeit oder Verantwortung der Schulen eine Entwicklungsrichtung vorgegeben würde, die stärker verbindlich wäre.

So wie ich – ich muss sagen, ich bin kein Jurist; vielleicht täusche ich mich – den Gesetzentwurf lese, könnten alle Schulen und alle Schulträger im Bereich der Selbstständigkeit von Schulen weitermachen wie bisher. Man kann einiges mehr machen, aber man muss nicht. Ich bin nicht sicher, ob dann wirklich viel geschieht.

Wenn man die Schulen selbstständiger macht – damit möchte ich abschließen –, so hat dies in der Tat – das ist angesprochen worden – Folgen für die Wirkungskontrolle, für die Outputkontrolle. Dann muss die Schulaufsicht anders werden, dann muss die Inspektion anders werden, dann müssen die regionalen Unterstützungssysteme anders werden oder überhaupt erst aufgebaut werden, und dann brauchen wir so etwas wie eine Qualitätsagentur. Dazu möchte ich mich aber jetzt aus Zeitgründen nicht mehr äußern. – Vielen Dank.

Prof. Dr. Volker Ladenthin (Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Institut für Erziehungswissenschaft): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, einige Worte zu sagen. Ich habe eine ausführliche schriftliche Begründung vorgelegt. Dort finden Sie die Belege und auch die Begründungen. Ich möchte hier nur die Thesen vortragen, weil einfach der Zeitrahmen zu eng ist.

Ich glaube, die Honneurs sind gemacht worden. Es ist eine beachtliche Leistung, dass hier ein einheitliches Schulgesetz entstanden ist. Gleichwohl möchte ich mich gerne, auch aus Zeitgründen, auf die Probleme konzentrieren.

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Ta

Der vorliegende Schulgesetzentwurf sagt von sich, er sei vom Gedanken der Deregulierung getragen. Damit entspricht der Entwurf bereits in der Intention exakt dem neoliberalen Organisationsmodell, nach dem die Leitung dem „Personal“ – diese Formulierung finden Sie in § 57 ff. – eines Unternehmens Ziele vorgibt, es aber ihm überlässt, wie es diese Ziele erreicht. Dazu wird Arbeit umverteilt. Wenn nun nicht mehr die Schulverwaltung reguliert, fällt diese Arbeit auf der Ebene der Schule an. Dort bleibt dann weniger Zeit für Unterricht und Umgang mit den Schülerinnen und Schülern. Wer über neue Belastungen spricht, muss zuvor über Entlastung nachdenken. Dazu sehe ich eigentlich wenig.

Das Gesetz thematisiert erstaunlicherweise an keiner Stelle klar und ausdrücklich, wofür Schule eigentlich da ist. Dafür fehlt ein eigener Paragraph, ein eigener Absatz. Statt Eindeutigkeiten zählt § 2 Abs. 4 in sieben Punkten auf, was Schülerinnen und Schüler lernen sollen. Das geht dann von Eigenverantwortung bis Freude an der Bewegung. Die Sachkompetenz fehlt. Ist das Zufall? Es scheint nicht so, denn in § 57 heißt es:

Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen, beaufsichtigen und betreuen Schülerinnen und Schüler.

Sind diese Tätigkeiten gleichgewichtig, wie es der Text nahe legt? Das wäre allerdings fatal. Es sollte in der Schule nicht in gleichem Maße wie um Unterricht und Erziehung um Beratung, Beaufsichtigung und schließlich um Betreuung gehen. Man kann sich fragen, ob Beaufsichtigung und Betreuung überhaupt Aufgaben der Schule sind. Hier verkennt der Gesetzestext die Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer. Die Neufassung macht aus Lehrerinnen und Lehrern Aufsichtspersonal und Betreuer. Hierfür braucht man dann eigentlich keine Fachleute mehr. Ist das eine der Botschaften des Gesetzentwurfs? Man muss es sich genau ansehen.

Im Sechsten Teil des Entwurfs nimmt man zum – ich erwähne den Ausdruck noch einmal – „Schulpersonal“ Stellung. Über dieses findet sich allerhand in diesem Sechsten Teil, nur eines nicht: Aussagen über seine wissenschaftliche Qualifikation, nämlich Fachstudium, erziehungswissenschaftliches Begleitstudium, Vorbereitungsdienst. Das habe ich nicht gefunden. Will das Schulgesetz langsam darauf vorbereiten, dass künftig in der Schule tätig sein darf, wer woanders nicht ankommt – gleichgültig, was er vorher gelernt hat? Dafür spricht die Formulierung in § 57 Abs. 4:

Lehrerinnen und Lehrer ... sind in der Regel Beamtinnen und Beamte, wenn sie die für ihre Laufbahn erforderliche Befähigung besitzen ... Lehrerinnen und Lehrer können auch im Rahmen von Gestellungsverträgen beschäftigt werden.

Das hört sich gut an. Aber § 133 Abs. 2 besagt nun, dass genau diese Regelung am 31.12.2007 außer Kraft treten soll. Das Gesetz zielt also auf Abschaffung des Beamtenstatus für Lehrerinnen und Lehrer, verzichtet auf eine einheitliche wissenschaftliche Ausbildung und öffnet so den Weg dafür, den Lehrberuf zu entprofessionalisieren.

Noch dramatischer ist die Aufkündigung des Beamtenstatus. Hier stiehlt sich der Staat aus der Verantwortung. Der Beamtenstatus sollte doch in einer pluralen Gesellschaft sicherstellen, dass an öffentlichen Schulen Lehrende vor den gesellschaftlichen Einflüssen geschützt sind. Sie sollten Anwalt der Sache und Anwalt des Kindes sein. Sie soll-

ten sachbezogen handeln und neutral sein. Ohne diesen Schutz sind Lehrende an Schulen künftig Angestellte des Schulträgers.

Dem Schulleiter wird ausdrücklich die Rolle eines Vorgesetzten zugeschrieben. Damit lässt sich sicherlich Schule leichter verwalten, aber sie lässt sich pädagogisch schwerer gestalten. Denn nun braucht es nicht mehr die argumentative Werbung für ein Konzept, es braucht keine argumentative Zustimmung mehr, die zwischen Schulleitung und Kollegium entsteht, nicht mehr die Einigkeit eines Kollegiums, um in der Schule Profil zu zeigen.

Hier zeigt sich erneut ein Trend des gesamten Schulgesetzes: Es scheint, als wolle man Schule nur noch verwalten, aber nicht mehr gestalten. Deswegen wird Schule über Outputevaluation gesteuert. Lehrende werden zum „Personal“. Das Schulprogramm hat dann nur eine verwaltungstechnische Funktion, keinen pädagogischen Sinn mehr. Wenn man all diese Dinge zusammennimmt – sie sind ja nun sehr verstreut – kann man den Eindruck haben, dass es dem geplanten Schulgesetz nur nebenbei um die Ermöglichung von Bildung geht; es geht dem Gesetz zumindest mehr um die Steuerung.

§ 2 Abs. 3 fordert die Vermittlung von Werthaltungen, Abs. 5 dagegen Toleranz. Man fragt sich: Was nun? Was, wenn Werthaltungen, z. B. die Achtung der ausländischen Mitbürger, eine Toleranz gegenüber ausländerfeindlichen Ausschreitungen an einer Schule eigentlich nicht zulassen? Vor allem die Formulierung „Die Schule vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte“ scheint mir etwas forsich zu sein. Darf man dann also auch nichts sagen, was die Empfindungen von gewaltbereiten oder ausländerfeindlichen Jugendlichen verletzt? Im Kommentar heißt es dann: „Das Toleranzgebot entspricht damit Forderungen, die insbesondere im Zusammenhang mit der Sexualerziehung erhoben wurden.“

Im zweiten Paragraphen der allgemeinen Grundlagen eines Gesetzes, also ganz am Anfang, nimmt man zu einer solchen Spezialfrage Stellung. Das finde ich zumindest überraschend. Insgesamt kann man sagen, die Paragraphen zur Werterziehung sind in sich widersprüchlich. Die Forderung nach „politisch korrektem Verhalten“ – auch dieser Ausdruck fällt – und die Forderung nach Toleranz widersprechen sich. Ich meine, hier müsste eine Eindeutigkeit hergestellt werden.

Als Ziel der Schule wird in § 2 Abs. 3 angegeben, dass Absolventen befähigt werden sollen, „verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen“. Man liest das und fragt sich: Fehlt da nicht etwas? Ja, es fehlt die Befähigung zur Teilnahme am religiösen Leben, und das, obwohl im gleichen § 2 ausdrücklich auf Artikel 7 der Landesverfassung verwiesen wird. Ich denke, hier muss ein Wort eingefügt werden.

§ 5 fordert die Zusammenarbeit mit Sponsoren. Die gesponserten Schulen, heißt es dann weiter, dürfen auf die Leistungen der Sponsoren hinweisen. Diese Formulierung und Haltung steht nun im Widerspruch zu den §§ 55 und 56. In § 56 ist das grundsätzliche Verbot politischer und wirtschaftlicher Werbung angesprochen. Was denn nun? Darf man auf die Leistung hinweisen, oder darf keine Werbung erfolgen? Ich denke, das Gesetz schafft durch solche Parallelfomulierungen Unklarheit. Schließlich verkennt der gesamte Paragraphenkontext um das Sponsoring die Rolle des Staates. Der Staat hat Schulen als staatliche Institutionen eingerichtet, weil er sicherstellen wollte, dass gesell-

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004

Ta

schaftliche Interessengruppen nicht den Lernalltag bestimmen sollten. Deshalb dürfte er die Schulen nicht noch durch Gesetz auffordern, sich diesen unterschiedlichen Interessen auszuliefern. Ich halte es in einer Demokratie für ein nicht besonders akzeptables Modell, dass ein Gesetz das Sponsoring als Regel- oder als Normalfall einführt.

Insgesamt unterstützt das Gesetz in wesentlichen Teilen die Entpädagogisierung der Institution Schule. Es trägt zur Demotivation des Lehrerstandes bei und ändert die Schule von einer Bildungsinstitution in eine Kontroll-, Lenkungs- und Betreuungsinstitution. – Vielen Dank.

Prof. Dr. Hans-Günter Rolff (Institut für Schulentwicklungsforschung): Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren. Ich bin wie wir alle gebeten worden, zu zwei Vorlagen Stellung zu nehmen: zum Entwurf eines Schulgesetzes und zum Antrag der Koalitionsfraktionen zur Qualitätsverbesserung.

Ich muss Ihnen gestehen, dass ich in meiner Rolle als Vertreter des Instituts für Schulentwicklungsforschung eher motiviert bin, zum Antrag zu sprechen – das werde ich auch tun –, weil das Schulgesetz eher das regelt, was sowieso der Fall ist, und die Entwicklungsperspektive – ich denke, die notwendige Entwicklungsperspektive – sich eher im Antrag wiederfindet, wobei ich aber nicht verhehlen will, dass ich den Entwurf für ein neues Schulgesetz für sinnvoll erachte.

Ich erachte es für sinnvoll, dass es statt mehrerer Gesetze ein einheitliches Gesetz gibt, das auch konklusiv zu sein scheint. Ich erachte es als sinnvoll, dass die Selbstständigkeit von Schule ein durch Gesetz unterstützter Auftrag wird. Ich halte es für sinnvoll, dass Qualitätssicherung zum Auftrag aller Schulen durch dieses Gesetz wird. Ich halte es auch für sinnvoll, dass die neue Rolle der Schulleitung, nämlich die Stärkung der Schulleitung, in diesem Gesetz geregelt wird; denn – dazu gab es ja auch schon kritische Stimmen, deshalb mein Kurzkomentar – in allen Ländern, die ich kenne, in denen es mehr Selbstständigkeit in den Schulen gibt, ist auch die Schulleiterrolle gestärkt, aber nicht auf Kosten des Kollegiums, sondern die Schule ist insgesamt gestärkt, Kollegium und Schulleitung.

Besonders interessant finde ich, dass im Gesetz auch die Rolle der Fachkonferenzen nicht nur erwähnt wird, sondern sehr detailliert beschrieben wird, was auf eine Stärkung der Fachkonferenzen hinausläuft. Wir wissen aus der Schulentwicklungsforschung, dass die Fachkonferenzen so etwas wie der innere Motor der Qualitätsentwicklung in Schulen sind. Das alles begrüße ich. Aber ich denke, dass entscheidende Regelungen und entscheidende Perspektiven, die nach vorn führen, im Gesetz noch nicht enthalten sind. Ich plädiere dafür, sie aufzunehmen, und ich konzentriere mich auf zwei, die beide im Antrag der Koalitionsfraktionen genannt sind.

Erster Punkt: Schulaufsicht und Schulinspektion, was nicht dasselbe ist und nicht dasselbe sein sollte. Ich kann an Herrn Brenner anknüpfen und kann seine Aussage bestätigen: Wenn die Schulen selbstständiger werden sollen, dann muss auch die Schulaufsicht neu geregelt werden. Sie muss in entscheidender Weise neu geregelt und nicht nur modernisiert werden. Wir wissen aus allen Übersichten, die es zu diesem Thema gibt, dass die Aufgabe der Schulen, die Evaluation selbst vorzunehmen, also interne Evaluation zu betreiben, was zu jedem Qualitätsmanagement gehört, nur höchst unvoll-

ständig vorgenommen wird, wenn es nicht eine professionelle externe Evaluation gibt. Eine solche professionelle externe Evaluation gibt es in Nordrhein-Westfalen noch nicht. Wenn die Schulen selber die interne Evaluation in einer nicht geregelten und nicht überprüften Weise vornehmen, dann ist die Gefahr allzu groß, dass man sich dabei nicht wehtut, dass man die schwierigen Dinge, alles, was mit Defiziten und Problemen zu tun hat, meidet und umgeht. Das ist die Praxis in aller Welt. Deshalb brauchen wir eine professionelle externe Evaluation alle vier bis fünf Jahre. Für diese externe Evaluation ist in vielen Ländern die Schulinspektion eingerichtet worden. Das ist so in Schottland, in England, in den Niederlanden, in vielen Kantonen der Schweiz, und das wird auch in Niedersachsen so sein, wo gerade beschlossen wurde, dass es eine professionelle externe Inspektion gibt, eine – das ist jetzt entscheidend – Einrichtung, die nicht Teil der Schulaufsicht ist im Sinne von Schulaufsicht plus das, was die Schulaufsicht jetzt noch zusätzlich tun sollte; denn sie tut schon zu viel. Die Schulaufsicht ist für das Personalmanagement zuständig.

Ich überlege, in welchem Land der Welt das sonst noch so ist; mir fällt nur Österreich ein. Keine Schulaufsicht und Schulinspektion in anderen Ländern ist z. B. für das Personalmanagement zuständig. Das machen in aller Welt die Kommunen oder die Schulen selber. Die Schulaufsicht ist bei uns zuständig für Beratung, für Fachaufsicht, für Dienstaufsicht. Das heißt in der Fachwissenschaft: Es ist ein Rollen-Overload. Sie tut zuviel. Wenn sie dann noch die Inspektion übernehmen sollte, wäre sie in einen heillosen Rollenmix verstrickt und wäre außerdem überlastet. Daher sollte man im Gesetz regeln, dass die Schulinspektion eine eigene Instanz ist, die nur Inspektion macht, dies aber professionell und ganz konsequent, die also überprüft, wie die Schulen ihr internes Qualitätsmanagement oder ihre interne Evaluation betreiben, eine Einrichtung, die dann nicht Aufsicht führt, die dann nicht berät und die ich mir auch nicht auf kommunaler Ebene vorstellen kann, sondern nur auf Bezirksebene oder auf Landesebene, und die dann auch nicht einem Referat unterstellt ist, sondern der Spitze des Ministeriums. Eine solche Inspektion ist das eine, was in der Entwicklung der Schulaufsicht fällig ist, und die Reduzierung von drei auf zwei Ebenen ist das andere, wie immer man das auch regelt.

Wir haben ja in Nordrhein-Westfalen vor zehn Jahren das erste Projekt in deutschen Landen zur Fortentwicklung der Schulaufsicht durchgeführt, das so genannte QUESS-Projekt. Wenn ich mich nicht sehr täusche, ist seitdem nichts geschehen, während andere Länder – Niedersachsen führt gerade die Inspektion ein, Hessen überlegt sich das auch – von drei Stufen auf zwei Stufen gegangen sind. Das waren Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Hessen. Ein Land wie Schleswig-Holstein hatte nie die Dreistufigkeit, sondern immer die Zweistufigkeit. Die Einführung der Inspektion und die Reduzierung von drei auf zwei Stufen sind meiner Meinung nach die Dinge, die in der Schulaufsicht geschehen müssen, wenn sie zukunftsfähig sein will, steuern will und auch dazu anregen will, dass die Schulen selber über Pädagogik nachdenken – d. h. ja selbstständige Schule –, also wenn sie die Entwicklung von selbstständigen Schulen anregen will. Das muss ihm Gesetz geregelt werden, weil es sich dabei um hoheitliche Aufgaben handelt.

Das Zweite und auch schon Letzte ist die Einführung einer Qualitätsagentur oder Evaluationsagentur. Beide Begriffe werden ja benutzt, beide stehen auch im Antrag der Ko-

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Ta

alitionsfraktionen. Dies ist auch so wichtig, dass es im Gesetz geregelt werden sollte und nicht einem Erlass überlassen werden kann oder gar nur eine Abteilung im Landesinstitut für Schule wird. Ich will das kurz begründen.

Es ist wichtig, sich zu überlegen oder sich zu erinnern, welches die Aufgaben einer solchen Qualitätsagentur sein könnten, die es im Übrigen in Baden-Württemberg und in Bayern schon gibt. Eine Aufgabe könnte sein, das System-Monitoring durchzuführen, also die Standards, von denen auch schon die Rede war, regelmäßig im Lande zu überprüfen. Zu den Aufgaben würde gehören, so etwas wie einen Referenzrahmen für Qualität zu entwickeln und überprüfbar zu machen. Damit die interne Evaluation sich nicht an ganz anderer Qualität entwickelt als die externe und beides aneinander vorbeiläuft, benötigt man einen Referenzrahmen für Qualität, der auch definiert, was unter Qualität zu verstehen ist, und man braucht auch Indikatoren, um die Qualität überprüfbar zu machen. Und schließlich könnte zu den Aufgaben einer solchen Qualitätsagentur gehören, einen jährlichen oder zweijährlichen Landesbildungsbericht zu erstellen und diesen an das Ministerium und das Parlament – da ist das Parlament mindestens genauso wichtig – zu schicken.

Wenn ich mir jetzt überlege, wer diese Aufgaben erledigen könnte, dann ist, glaube ich, eines ganz klar: Es kann nicht eine Abteilung des Landesinstituts sein. Es müsste eine Agentur sein, die relativ unabhängig ist, eine staatliche Agentur selbstverständlich, eine Agentur mit einer eigenen Leitung und einem eigenen Haushalt und deshalb eben keine Abteilung im Landesinstitut. Eine solche Qualitätsagentur müsste ihren Sitz auch nicht in Soest haben, sondern vielleicht besser in der Landeshauptstadt Düsseldorf. Aber das sind Details.

Wichtig ist mein Plädoyer dafür, die Schulinspektion und die Schulagentur mit ins Gesetz aufzunehmen; denn wenn das Schulgesetz schon vergleichsweise Details wie die Fachkonferenzen regelt, was ich ja sehr sinnvoll finde, dann müsste das Schulgesetz auch etwas über die Qualitätsagentur und die Schulinspektion sagen. – Schönen Dank.

Vorsitzender Dr. Heinz-Jörg Eckhold: Herr Prof. Dr. Rolff, danke für Ihre Ausführungen.

Jetzt möchte ich eine weitere Fragerunde für die Abgeordneten anschließen. Wird das Wort gewünscht? – Herr Kollege Solf.

Michael Solf (CDU): Ich habe eine Bitte an Herrn Prof. Heller. In Ihren Ausführungen verwiesen Sie mehrfach auf den Matthäus-Effekt. Sicherlich würde nicht nur ich mich freuen, wenn Sie diesen Gedanken hier noch einmal darlegen würden.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE): Ich habe noch eine Frage an Herrn Prof. Klemm. Sie haben auf mögliche und gewünschte Weiterungen hingewiesen. Das kann ich gut verstehen. Wir haben im Schulgesetz aber immerhin einige Ansätze verwirklichen können: Verbundsysteme und mehr Selbstständigkeit, auch was die Einstellung des Personals angeht. Wir merken nur immer mehr, wie stark wir an Grenzen kommen, etwa des öffentlichen Dienstrechts und auch der Bestimmungen des Hamburger Abkommens und

der KMK-Vereinbarungen, was die Anerkennung von Schulabschlüssen betrifft. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie uns dazu vielleicht Hinweise oder Ratschläge geben könnten.

Herbert Reul (CDU): Ich habe eine Nachfrage an Herrn Prof. Brenner. Er hat, wenn ich mich recht erinnere, als besonderes Problem nach den Untersuchungen und internationalen Studien die Leistungsvarianzen beschrieben und diese als im Schulgesetz nicht gelöst bezeichnet. Dazu würde ich gerne noch ein paar Ausführungen hören.

An Herrn Prof. Heller habe ich noch eine Nachfrage zu der Frage, die Michael Solf gerade gestellt hat. Sie haben auf einen Zusammenhang oder Widerspruch – ich habe es nicht ganz nachvollziehen können – zwischen der Notengebung und dem Matthäus-Effekt hingewiesen. Vielleicht können Sie erklären, was das jetzt im Zusammenhang mit unserem Schulgesetz für Konsequenzen hat.

Klaus Kaiser (CDU): Ich habe auch noch eine Frage an Herrn Prof. Brenner, nämlich zu den Bedenken, die er zur Schuleingangsphase formuliert hat. Sie haben davon gesprochen, wenn ich es richtig verstanden habe, dass man einen bestimmten Rahmen setzen müsste und dass bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie das noch ein bisschen konkretisieren könnten, damit man es nachvollziehen kann.

Prof. Dr. Kurt Heller: Der Matthäus-Effekt ist benannt nach einer Parabel aus dem Neuen Testament, Matthäus 25, Vers 14 bis 28: „Wer hat, dem wird gegeben.“ Genauer: „Wer hat, dem wird noch mehr gegeben.“ Das ist eine uralte Menschheitserfahrung, die auch in Alltagsredewendungen zum Ausdruck kommt wie: „Die erste Million ist am schwersten zu verdienen.“ Im süddeutschen Raum sagt man: „Das erste Häusle ist am schwierigsten zu erstellen, die folgenden viel leichter.“ Was steckt dahinter? Dahinter steckt die Idee, dass man auf dem Nichts nichts aufbauen kann, sondern man baut immer auf etwas schon Vorhandenem auf. Die Zuwächse sind dann nicht additiv, sondern multiplikativ.

Übertragen auf den Wissenserwerb, auf Lernzuwächse im schulischen Bereich und vor allem auf den Übergang von der Grundschule zur Sekundarstufe, bedeutet dies: Wenn man Prognosen über die weitere Schuleignung oder die günstigste Schullaufbahn anstellt, muss man sich immer vorstellen: Das Ziel jeder Schullaufbahnberatung ist eine optimale Passung zwischen individuellen Lernleistungsvoraussetzungen auf der einen Seite und der sozialen Lernumwelt auf der anderen Seite, in diesem Fall schulische Kontexte. Nach dem ATI-Modell (Aptitude-Treatment-Interaction-Modell) ist also eine optimale Passung zwischen beiden am günstigsten für weitere positive Entwicklungen im Leistungsbereich, aber auch darüber hinaus.

Der Matthäus-Effekt ist von mir vorhin in dem Sinne angesprochen worden, dass das Vorwissen, das man in der Grundschule für die weiterführenden Schulen erworben hat, einer der zuverlässigsten Prädiktoren, also Vorhersagevariablen, neben intellektuellen, kognitiven Fähigkeitsfaktoren ist. Das haben viele Studien seit Jahrzehnten immer wieder bestätigt. Wenn man darauf beim Übergang in die verschiedenen Schultypen oder

Schulformen der Sekundarstufe nicht Rücksicht nimmt, wenn man das außen vor lässt, dann begibt man sich einer wichtigen Möglichkeit, die für das betreffende Kind günstigste schulische Lernumwelt anzuraten. Ich plädiere deshalb dafür, dass man unter anderem auch die in der Grundschulzeit erworbenen Vorkenntnisse als Indikatoren und Prädiktoren mit erfasst, um über die weitere Schullaufbahn des betreffenden Kindes und Jugendlichen nachzudenken bzw. den Eltern und natürlich dem Kind fundierte Beratung zu geben. Ich will um Himmels willen nicht dem Recht der Eltern nach Bildungswunsch für ihre Kinder zu nahe treten. Ich habe nur vorhin in meinen Ausführungen die Gefahr, die häufig verniedlicht wird, formuliert, dass, wenn es nicht optimal läuft, d. h., wenn Kinder eine schulische Lernumwelt, anders gesprochen: Lernanforderungen, antreffen, die zu andauernden gravierenden Misserfolgen führen, das Konsequenzen für die gesamte weitere Persönlichkeitsentwicklung des Kindes hat. Das wäre ja nicht schlimm, wenn das nicht diese Konsequenzen hätte. Dann könnte man sagen: „Jetzt probiert alle mal aus ...“ Aber die Folgen sind verheerend.

Wir sehen oft im Sport, wie so etwas dann akkumuliert und sich fortpflanzt. Das Selbstwertgefühl wird gedrückt, man traut sich nichts mehr zu, die Motivation wird reduziert usw. Das hat nicht nur für die kognitive Entwicklung, sondern für die gesamte Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und Jugendlichen verheerende Folgen. Sie müssen nur einmal in die schulpsychologischen Beratungsstellen gehen, wo Sie zuhauf solche Klienten aufgrund fehlgeleiteter Schullaufbahnen finden.

Das hätte man zumindest zu einem erheblichen Teil verhindern können, wenn man bei Systemübergängen – das war jetzt nur ein Beispiel, es gibt weitere Systemübergänge – fundiert und gezielt auch die Schuleignung des Kindes in die Beratung mit eingebracht hätte, also in diesem Fall unter anderem das, was das Kind bisher in der vierjährigen Grundschulzeit aufgrund der Anregungen in der Grundschule leisten konnte, was es zuwege gebracht hat, wozu es in der Lage ist und wo es dann vermutlich Schwierigkeiten haben wird, wenn ich jetzt das Anspruchsniveau beispielsweise im Gymnasium deutlich erhöhe, während dasselbe Kind etwa in der Realschule oder vielleicht auch in einem Hauptschulzweig sehr viel günstigere Bedingungen für seine Entwicklung vorfände. Das müsste man natürlich in der Schulberatung auch den Eltern deutlich machen. Man muss vor allem auch das Risiko, das durch eine fehlgeleitete Schullaufbahn eingegangen wird, deutlich machen.

Vorsitzender Dr. Heinz-Jörg Eckhold: Herr Prof. Heller, Herr Kollege Degen hat noch eine Zwischenfrage zu dem, was Sie gerade ausgeführt haben.

Manfred Degen (SPD): Herr Prof. Heller, nachdem ich jetzt weiß, was der Mätthäus-Effekt ist, habe ich zwei Fragen. Erste Frage: Setzt der nicht schon viel früher ein als in der Schule, nämlich praktisch schon in der Entwicklungszeit der Kinder im Elternhaus? Zweite Frage: Ist es dann nicht die Aufgabe der Schule, diese unterschiedliche Ausgangsbasis möglichst auszugleichen bzw. zu kompensieren, oder besteht weiterhin die Gefahr, dass man den Matthäus-Effekt als unveränderbar hinnimmt und davon dann Ihre Auswahlkriterien für den Besuch einer weiterführenden Schule ableitet?

Prof. Dr. Kurt A. Heller: Ich wäre missverstanden worden, wenn meine Ausführungen so interpretiert würden, wie Sie es am Schluss formuliert haben. Ich habe vielleicht nicht deutlich genug betont: Jede Entwicklung ist ab ovo, von Anfang an eine Wechselwirkung, ein Interaktionsprozess von internalen und externalen Faktoren; das ist ganz klar.

Zu jedem Zeitpunkt, zu dem ich die intellektuelle, die kognitive, die emotionale, die soziale Entwicklung beobachte oder mit Tests messe, erfasse ich ein Interaktionsprodukt. Natürlich hat schon die familiäre Sozialisation in der Vorschulzeit gravierende Einflüsse gehabt; das ist überhaupt keine Frage. Dass hier natürlich auch oft Unterschiede, auch unerwünschte, in der Entwicklung zu beobachten sind, ist auch keine Frage. Aber ich kann jetzt nicht, wenn die Kinder eingeschult werden oder wenn sie die vierjährige Grundschulzeit durchlaufen haben, sagen: Da ist eigentlich alles schon von vornherein „verkorkst“ worden, da lohnt sich nichts mehr. Das stimmt nicht. Das würde ja auch das Interaktionsmodell konterkarieren; denn Wechselwirkung bedeutet immer eine wechselseitige Beeinflussung von internalen und externalen Faktoren.

Insofern habe ich zu jedem Zeitpunkt Einflussmöglichkeiten, aber nicht die gleichen bei allen Kindern. Und vor allem baue ich immer auf dem, was sich vorher schon entwickelt hat, auf. Das ist natürlich aus der pädagogischen Perspektive manchmal fast etwas deprimierend, aber man muss das nüchtern zur Kenntnis nehmen. Ich kann nicht eine vierjährige Grundschulzeit außer Kraft setzen oder eine sechsjährige, achtjährige, zehnjährige Entwicklung rückgängig machen. Das ist nicht möglich. Ich muss natürlich in Einzelfällen auch versuchen zu kompensieren. Sie haben den Begriff Kompensation verwendet, wobei dieser Begriff eigentlich aus der Biologie stammt und gar nicht Förderung meint; besser wäre der Begriff Förderung. Das ist im Grunde eine pädagogische Krücke.

Bei der Kompensation in dem Sinne, wie der Begriff in der Biologie verwendet wird, beseitige ich nicht ein Defizit, sondern ich überbrücke es nur. Aber lassen wir das. Förderung, Intervention usw. ist in jedem Falle notwendig, wenn solche Fälle auftreten; das ist völlig klar. Aber wichtig ist, dass ich beim Übergang in die Sekundarstufe I das, was an kognitiver Entwicklung und Leistungsentwicklung vorausgegangen ist, natürlich auch unter Berücksichtigung der individuellen Potenziale, einbeziehe und nicht einfach so tue, als ob ich, wenn der Schüler in die Sekundarstufe I, in die Klasse 5 kommt, egal in welcher Schulform, am Zeitpunkt null anfangen oder auf einer x-beliebigen Voraussetzung aufbaue. Nein, das ist individuell verschieden, aber das müssen wir zur Kenntnis nehmen.

Der Matthäus-Effekt ist in den letzten 40 Jahren einer der am besten belegten Effekte in der Wissenschaft. Wir können ihn leider – vielleicht würden wir es ja gerne tun – nicht außer Kraft setzen. Dann bleibt eben nur, ihn zur Kenntnis zu nehmen und zu schauen, welche Möglichkeiten der Intervention usw. wir haben, und diese voll auszunützen.

Vorsitzender Dr. Heinz-Jörg Eckhold: Danke, Herr Prof. Heller. – Die Frage von Frau Löhrmann bezüglich der Selbstständigkeit und der KMK-Beschlüsse ging an Herrn Prof. Klemm.

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Ta

Prof. Dr. Klaus Klemm: Mit Ihrer Erlaubnis möchte ich gerne noch eine ganz kurze Bemerkung zu der zuletzt angesprochenen Thematik machen, auch wenn ich dazu nicht direkt gefragt war.

Ich kann den Ausführungen von Herrn Heller insofern zustimmen, als sie die „überforderten“ Kinder betreffen, also die Kinder, die beispielsweise in ein Gymnasium gelangen, auf welchem Wege auch immer, und die dort leistungsmäßig nicht mithalten können. Für diese kann das eine schwierige individuelle Biografie mit vielen Problemen werden. Aber zu alledem gehört dann auch die andere Seite, nämlich die vielen Kinder, die, obwohl sie in der Grundschule das kognitive Wissen erworben haben, das sie in-stand setzen sollte, in der Realschule oder im Gymnasium mitzuhalten, nicht mitkommen.

In Baden-Württemberg – das lehrt uns die jüngste PISA-Publikation – sind 42 % der Realschüler in einem Leistungsbereich, der oberhalb des Leistungsbereichs der zehn schwächsten Gymnasiasten liegt, d. h., sie lägen locker im gymnasialen Leistungsspektrum, sind da aber nicht, und weil sie da nicht sind, werden sie in der Schule, wo sie dann tatsächlich sind, unterhalb ihrer Möglichkeiten gefördert und ausgebremst. Also es gibt beide Seiten. Es gibt die Kinder, die in ihrer Potenzialentwicklung gebremst werden, weil die Überweisung eben nicht so präzise ist, wie sie sein müsste, aber offensichtlich nicht sein kann, und es gibt die Kinder, die in der Tat auch Schaden erleiden, wenn sie zu hoch greifen.

Im Übrigen habe ich diesen Begriff Matthäus-Prinzip in einem anderen Kontext im Kopf, nämlich dass die Kinder, die schon viel soziales Kapital haben, noch soziales und kulturelles Kapital hinzubekommen und die anderen eben nicht. Ich denke, hier muss man beide Seiten sehen.

Jetzt zu den Fragen, bei denen ich direkt angesprochen worden bin. Ich bitte um Entschuldigung, dass ich diesen anderen Punkt noch angesprochen habe.

Zur Frage der strukturellen Verfasstheit: Ich denke, das Kooperationsangebot in § 83 ist zu wenig. Wir bekommen eine demographische Entwicklung, die ich noch gar nicht erwähnt habe und die die ohnehin schon schmale Schülerbasis für die Hauptschulpopulation verkleinert. Wir haben selektive Prozesse, die überwiegend Kinder mit Migrationshintergrund da, wo sie leben, also in den industriellen Ballungsgebieten, in diese Hauptschule delegiert, was dazu führt, dass die verbliebenen Kinder ohne Migrationshintergrund diese Schule noch mehr meiden. Ich denke, wir müssen in der Tat – dieses Gesetz wäre der richtige Platz dafür – darüber nachdenken, ob die Hauptschule noch eine Zukunft hat.

Zweiter Punkt: Personaleinstellung oder generell Personalbewirtschaftung. In der Tat ist Nordrhein-Westfalen mit der schulscharfen Einstellung – ich finde den Begriff schrecklich, die Sache aber gut; wir haben ein bisschen viel Artilleriesprache in der Schule – im Bundesvergleich sehr weit. Ich glaube, es laufen jetzt nahezu 100 % der Einstellungen so. Ich denke aber, da könnten weitere Schritte folgen, und den Fraktionsantrag verstehe ich auch so. Für mich gehört dazu zum Beispiel Kapitalisierung von Stellen unter sehr klar definierten Rahmenbedingungen. Für mich gehört dazu auch mehr Personalentwicklung in den Schulen. In diesen Bereichen würde ich das Gesetz gerne schärfen wollen.

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Ta

Dritter Punkt: Anerkennung von Schulabschlüssen. In der Tat ist das bundesweit ein Thema, das über die KMK immer wieder geregelt werden muss. Aber da ist die KMK, wenn ich das richtig verfolge, über die Standarddefinition, über die gemeinsame Erarbeitung von Bildungsstandards, über die schon bestehenden Verabredungen zu den Anforderungen an die mittleren und höheren Bildungsabschlüsse schon relativ weit gegangen. Das Anerkennungsproblem erscheint mir nicht so groß. Ich würde allerdings davor warnen, sich über das Zentralabitur oder überhaupt über zentrale Abschlussprüfungen mehr Vergleichbarkeit zu erwarten.

In Baden-Württemberg, wo es auch nach Klasse 10 im Gymnasium eine zentrale Abschlussprüfung gibt, wo also relativ viel von oben normiert wird, sind die besten Realschulklassen im 9. Jahrgang in ihrem Leistungsdurchschnitt oberhalb der schwächsten Gymnasialklassen. Also Sie bekommen auch da die Vergleichbarkeit nicht hin. Wenn Sie das Spektrum der bayerischen Gymnasien – 25 sind ausgewertet – vom schwächsten zum stärksten nehmen, dann haben Sie ein Spektrum, das weit über die einzelne Schulform hinausgeht. Anzunehmen, zentrale Prüfungen würden wirklich Etikette und Leistungen vergleichbar machen, ist eine Steuerungsillusion, die wir ja wohl immer wieder haben. – Danke schön.

Vorsitzender Dr. Heinz-Jörg Eckhold: Die Kollegen Kaiser und Reul haben eine weitere Frage an Herrn Prof. Brenner gestellt.

Prof. Dr. Peter Brenner: Die erste Frage bezog sich auf die Leistungsvarianz, die ich angesprochen hatte. Das ist zunächst einmal ein simpler Befund in der PISA-Studie, auf den ich Bezug genommen habe. Alltagssprachlich wird es dort so formuliert, dass in Deutschland die Unterschiede zwischen den einzelnen Schulen eines Schultyps oft größer sind als die Unterschiede zwischen den verschiedenen Schultypen. Das kann man statistisch untermauern. Andreas Schleicher hat immer wieder darauf hingewiesen. Das ist, glaube ich, unbestritten. Das war mein Ausgangspunkt.

Nun haben wir einen Diskussionsstand, der ganz eindeutig in Richtung Deregulierung weist. Deshalb sitzen wir ja auch hier. Wenn ich die Logik dieser Deregulierung zu Ende denke, dann heißt das für mich zunächst einmal, dass die Leistungsvarianz zwischen den einzelnen Schulen nicht kleiner, sondern noch größer wird oder dass die Schulen nicht homogener, sondern noch differenzierter werden. Die internationale Konsequenz aus diesem Dilemma, wie man es nennen kann, ist die, dass man neue Kontrollinstanzen eingeführt hat. Es ist ein Irrtum, zu glauben, Deregulierung als solche bringe schon Qualitätszuwächse im Bildungswesen. Das ist ja ein wirtschaftsliberaler Gedanke, der im Bildungswesen ganz sicher nicht funktioniert. Konkurrenz zwischen den Schulen führt nicht notwendigerweise zu Verbesserungen.

Schulen – ein Schulsystem, nicht nur einzelne Schulen – brauchen Kontrollen. Da gibt es verschiedene Möglichkeiten. Wir haben bisher die etatistische Variante gehabt, die sich in modernen Zeiten offensichtlich nicht mehr bewährt. Deshalb empfiehlt es sich – das war jetzt die Konsequenz, die ich gezogen habe –, es einmal mit moderneren Mitteln zu versuchen. Herr Rolff hat beschrieben, wie das international aussieht. Ich bin ziemlich sicher, dass das in Zukunft auch in Deutschland so aussehen wird. Es ist nur

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Ta

die Frage, wie lang es dauern wird, bis wir das einführen werden. Ich sehe das ganz unideologisch. Das betrifft nicht die Substanz von Schule. Es betrifft nur die Art der Kontrollmechanismen. Es werden damit keine Aussagen darüber gemacht, was in der Schule gelehrt wird, welches Menschenbild, welches Erziehungsbild zugrunde liegt, sondern es werden nur moderne Instrumente geschaffen, die sich in anderen Ländern bewährt haben und die dafür sorgen, dass die Unterschiede zwischen den Schulen nicht zu groß werden, sondern dass die Schulen – auf einem möglichst hohen Niveau natürlich – homogen sind.

Herr Rolff hat darauf hingewiesen, dass ein solches Institut – etwas Ähnliches schwebt mir durchaus auch vor –, eine Qualitätsmanagementinstitution nicht in Soest angesiedelt sein sollte. Man könnte hinzufügen: Sie sollte auch nicht in Gütersloh angesiedelt sein, sondern doch in der Nähe Düsseldorfs, also eine gewisse Nähe zum Staat haben. So haben Sie, Herr Rolff, es ja auch beschrieben.

Was wir an den Universitäten haben oder was sich dort jetzt anbahnt, ist etwas, was wir in dieser Weise auch in der Schule entwickeln sollten. Das ist keine bildungspolitische Stellungnahme, sondern einfach von mir als Bildungstheoretiker eine Einschätzung, was wir brauchen und was wahrscheinlich auch kommen wird. Hierzu habe ich im Gesetz Regelungen vermisst, die das deutlich gemacht hätten.

Ich habe mich auf einen anderen Punkt konzentriert, auf die Frage der Schulversuche. Das ist natürlich, gemessen an der Gesamtproblematik, ein Nebenaspekt, aber einer, den wir leider immer wieder allzu sehr aus den Augen verlieren.

Der zweite Punkt, auf den ich angesprochen wurde, war die Frage nach dem jahrgangsübergreifenden Unterricht, der als Regelunterricht im neuen Gesetz vorgeschrieben werden soll. Ich habe darauf hingewiesen, dass überall, wo es das gibt – das gibt es ja in einer ganzen Reihe von Versuchsanordnungen sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in Bayern –, diese Konzeption notwendigerweise mit einer Änderung der Unterrichtsformen verbunden ist. In dem Sinne, dass dadurch offener Unterricht mehr oder weniger erzwungen wird. Das hängt wiederum mit dem Thema Leistungsvarianz zusammen.

Wenn ich Kinder aus verschiedenen Altersstufen zusammenführe, kann ich davon ausgehen, dass die Leistungsvarianz auch in den einzelnen Fächern noch größer ist oder, da es diese in der Grundschule nicht gibt, in einzelnen Begabungsbereichen Leistungsvarianzen deutlicher werden. Das habe ich in jeder Grundschulklasse. Ich habe es verstärkt in einer jahrgangsübergreifenden Klasse. Das kann ich – so sieht es die Pädagogik – nur auffangen, indem ich offene Unterrichtsformen einführe.

Wenn Sie die entsprechenden Handreichungen lesen, die aus Soest kommen – diese können Sie im Internet abrufen –, dann sehen Sie, wie weit man diese Dinge – jahrgangsübergreifender Unterricht und Entwicklung neuer Lernform- und neuer Lehrformvorstellungen – dort miteinander gekoppelt hat. Der Lehrer als Lernbegleiter oder auf neudeutsch Learn Facilitator ist das Ideal, das dann in der Grundschule zur Normalvariante werden wird.

Ich habe ganz unideologisch davor gewarnt, weil ich etwas skeptisch bin. Wir wissen über die Wirkung offener Unterrichtsformen fast nichts. Besser gesagt: Wir wissen ei-

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Ta

gentlich sehr viel, aber die Ergebnisse sind sehr widersprüchlich. Vor zwei Jahren ist ein Forschungsbericht von Peschel erschienen, der die diesbezüglichen Schulversuche der letzten Jahre ausgewertet hat. Man kann sagen: Wir wissen nicht, wie die Wirkungen solcher Unterrichtsformen in jahrgangübergreifenden Klassen sind. Deshalb warne ich einfach davor – wiederum nicht als Politiker, sondern als Theoretiker –, gesetzlich festzuschreiben, was wissenschaftlich vollkommenes Neuland oder ein weißer Fleck ist. Darauf bezog sich meine Bemerkung.

Vorsitzender Dr. Heinz-Jörg Eckhold: Danke schön, Herr Prof. Brenner.

Ich sehe jetzt keine weiteren Nachfragen und gehe damit zu dem nächsten Block der Stellungnahmen über. Hier möchten Herr Bernd von Blomberg und Herr Peter Südbeck für die Waldorfschulen und insbesondere für die Johannes-Schule in Bonn Stellung beziehen. – Herr von Blomberg, bitte schön.

Bernd von Blomberg (Lehrervertreter der Johannes-Schule Bonn): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte mich zu § 106 – Landeszuschuss und Eigenleistung – äußern.

Seit Inkrafttreten des Ersatzschulfinanzgesetzes von 1961 hat sich die Schullandschaft erheblich verändert. Bei einer Gesetzesneufassung muss das natürlich beachtet werden. 1961 gab es eine heilpädagogische Waldorfschule. Das war die Christian-Morgenstern-Schule. Sie war in ihrem vierten Gründungsjahr und steckte noch in den Kinderschuhen. So ist es verständlich, dass die Eigenart dieser Schule nicht in das Ersatzschulfinanzgesetz mit einfließen konnte. Mittlerweile gibt es in Nordrhein-Westfalen 46 Waldorfschulen. 18 sind in der Arbeitsgemeinschaft der heilpädagogischen Waldorfschulen in NRW zusammengeschlossen.

Das sind die integrativ arbeitenden Waldorfschulen, die Bündelschulen, die Krankenhausschule Herdecke und neun selbstständige heilpädagogische Schulen in eigener Eltern-/Lehrerträgerschaft. All diese Förderschulen sind genehmigte Ersatzschulen und ersetzen je eine staatliche Sonderschule in vollem Umfang. Diese Schulen sind wie die 1988 gegründete Johannes-Schule aus unserer Schullandschaft einfach nicht mehr wegzudenken. Die Johannes-Schule war damals im Land die erste Schule mit einem besonderen integrativen Schulkonzept, in der schwerstmehrfachbehinderte, geistig behinderte, lernbehinderte und erziehungsschwierige Kinder gemeinsam erfolgreich unterrichtet worden sind. Träger dieser Schulen sind ausschließlich Eltern und Lehrer. Es steht kein Verband, keine Kirche, kein finanzkräftiger Träger als Financier hinter diesen Schulen, aber sie zahlen die gleiche prozentuale gesetzliche Eigenleistung wie die anderen Ersatzschulen. Da sie keine eigenen Gebäude haben, aber die Einrichtung stellen, sind es 13 % gesetzliche Eigenleistung.

Wo liegt nun unser Problem? In § 106 des neuen Schulgesetzes wird wie im alten EFG wieder nicht zwischen den Schulen im Bereich der Sekundarstufe I und II und den Sonderschulen unterschieden. Diese Gleichbehandlung – Ungleiches kann eben nicht gleich behandelt werden – führt zu einer diskriminierenden Ungerechtigkeit. Das will ich an einem Beispiel verdeutlichen. Die Lehrer-Schüler-Relation im Primarbereich sieht einen Lehrer für rund 25 Schüler vor, im Sonderschulbereich, z. B. mit dem Förder-

schwerpunkt „Geistige Entwicklung“, einen Lehrer für sechs Kinder, und bei Schwerstmehrfachbehinderten ist es ein Lehrer für rund vier Kinder. Besucht also ein Kind eine Grundschule in freier Trägerschaft, dann finanzieren 25 Elternhäuser den Eigenanteil eines jeden Lehrergehalts; das sind brutto 7.800 €. Bei Kindern mit einem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bzw. bei schwerstmehrfachbehinderten Kindern müssen vier bis sechs Eltern den gleichen Betrag aufbringen. Den gleichen Effekt haben die hohen Miet- und Raumkosten. Das Raumprogramm einer Sonderschule ist bei ähnlich vielen Lehrerstellen vergleichbar mit dem einer Ersatzschule im Bereich der Sekundarstufe II mit vierfacher Schülerzahl.

In der Johannes-Schule liegt die gesetzliche Eigenleistung pro Schüler und pro Monat inzwischen bei 169 €. Hinzu kommen noch die Trägerkosten – Zivi-Anteil, Schularzt, Therapien usw. –, die zu 100 % getragen werden müssen. Beträgt jetzt hier die gesetzliche Eigenleistung 169 €, so sind es in den Regelwaldorfschulen im Durchschnitt nur 60 €, und in Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft ist es, da sie über eigene Gebäude verfügen, noch ein Bruchteil davon, der nicht von den Eltern, sondern vom Träger selbst getragen wird.

Ich frage Sie: Wie sieht es da mit Grundgesetzartikel 3 – „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ – aus? Wie sieht es mit Grundgesetzartikel 7 aus, wonach eine Sonderstellung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert werden darf?

In anderen Bundesländern – Schleswig-Holstein, Bayern, Baden-Württemberg – wird von den Eltern behinderter Kinder kein Beitrag verlangt. Wir sind uns der finanziell schwierigen Lage des Landes durchaus bewusst und sind auch bereit, unserer Verantwortung finanziell nachzukommen, aber wir fordern Beitragsgerechtigkeit. Das Argument: „Wir müssen sparen“ ist in diesem Zusammenhang kein akzeptables Argument. Beenden Sie bitte die seit 43 Jahren andauernde Ungerechtigkeit für Träger heilpädagogischer Schulen, und setzen Sie sich bitte im neuen Schulgesetz für eine differenzierte finanzielle Betrachtung der Eigenleistung mit einer prozentualen Staffelung ein, wie sie unsere Arbeitsgemeinschaft der heilpädagogischen Schulen vorgeschlagen hat.

Herr Südbeck ist Elternvertreter unserer Schule und möchte aus Elternsicht meine Ausführungen noch etwas ergänzen.

Peter Südbeck (Elternvertreter der Johannes-Schule Bonn): Meine Damen und Herren! Ich spreche hier zu Ihnen als ein Betroffener. Ich habe zwei Söhne. Der eine ist sieben Jahre, der andere fünf Jahre alt. Ich stehe ganz konkret in der Situation, dass mein siebenjähriger Sohn geistig wie körperlich schwerbehindert ist. Das Sprechen und das Laufen hat er noch nicht gelernt. Dem Rollstuhl ist er vor zwei Jahren zum Glück durch intensive Förderung doch entgangen. Ich spreche zu Ihnen, weil ich diese zwei Söhne habe.

Wenn ich den einen meiner zwei Söhne auf eine Ersatzschule in privater Trägerschaft schicke, was ich bei dem siebenjährigen entsprechend seiner Mentalität und seinem Potenzial für sinnvoll halte – ich habe ihn auf die Johannes-Schule Bonn geschickt –, und wenn ich meinen zweiten Sohn in eine andere Ersatzschule in privater Trägerschaft schicken würde, dann muss ich für den einen, für den schwerbehinderten, 169 € ge-

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004

Ta

gesetzliche Eigenleistung zahlen, während ich für den anderen, der sich nur dadurch unterscheidet, dass er nicht behindert ist, nur ungefähr 60 € zahlen müsste. Ich verfolge hier keineswegs ideologische Gesichtspunkte, sondern suche nur eine optimale Förderung für mein Kind. Hier ist meiner Meinung nach eine wirkliche Ungerechtigkeit gegeben, die in der zurzeit geltenden gesetzlichen Regelung liegt; denn wegen Behinderung sollte ein Kind in seinen Fördermöglichkeiten nicht gegenüber einem nicht behinderten Kind zurückstehen müssen. Diese 169 € fehlen uns, um andere Möglichkeiten der Förderung – Therapien – bezahlen zu können.

Übrigens bin ich vor wenigen Jahren aus Baden-Württemberg nach Nordrhein-Westfalen gezogen und war doch sehr erstaunt, als ich hier feststellen musste, dass in solchen Schulen überhaupt eine gesetzliche Eigenleistung von Eltern erforderlich ist, während das in Baden-Württemberg nicht der Fall ist. Ist das hier ein Standortnachteil? Es hat mich jedenfalls etwas überrascht.

Wir Eltern können als Schulträger – das ist das Besondere unserer Situation, deshalb stehe ich auch als Betroffener hier – diese hohen gesetzlichen Eigenleistungen einfach nicht mehr tragen. Wir stehen an der Grenze unserer finanziellen Leistungsfähigkeit. Sie müssen bedenken, dass wir auch von anderen Seiten unter Druck stehen. Als Beispiele nenne ich Krankenkassen, die ihre Leistungen zurückfahren, oder die Schwierigkeit, den Beruf und die Sorge für ein behindertes Kind miteinander zu vereinbaren.

Aufgrund der allgemeinen physischen und psychischen Belastung, die die Förderung und Erziehung eines behinderten Kindes oder allgemein eines behinderten Menschen mit sich bringt – über diese Belastung will ich hier gar nicht weiter reden, sondern sie nur erwähnen –, stehen wir also unter einem hohen Druck. Ich glaube, es ist nicht verwunderlich, dass die Anzahl der allein erziehenden Eltern unter unserer Schülerschaft mit 30 % relativ hoch ist. Die Tendenz ist sicher steigend. Gleichzeitig kommt diese finanzielle Belastung hinzu, die Entlastungsressourcen einfach nicht mehr zulässt. 25 % der Eltern unserer Schule, die ja Schulträger sind, können die gemittelte gesetzliche Eigenleistung von 169 € nicht mehr zahlen. Sie sind einfach am Ende ihrer Leistungsfähigkeit. Die anderen versuchen es, so gut es geht.

Da ist Ihnen unbedingt noch mitzuteilen, dass die Schülerschaft keinesfalls nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern erfolgen darf – das ist unserer Meinung nach aus rechtlichen, aber vor allem aus pädagogischen Gründen völlig abzulehnen –, sondern die Schüler werden rein nach pädagogischen Gesichtspunkten, nach der Eigenart des Kindes, danach, wie sie in einer Klassengemeinschaft zu anderen Kindern passen und mit ihnen harmonieren, ausgewählt. Die Elternschaft ist sozusagen eine finanzielle Solidargemeinschaft, in der die Leistungsfähigeren einen etwas höheren Eigenanteil übernehmen als diejenigen, die nicht so leistungsfähig sind. Aber diese Solidargemeinschaft, die in unserer Schule besteht und die natürlich in jeder vergleichbaren anderen heilpädagogischen Ersatzschule, die nach dem Waldorfprinzip arbeitet, auch vorhanden ist – Herr von Blomberg hatte erwähnt, dass wir natürlich keineswegs die einzige Schule sind, wir stehen hier nur als Beispiel –, diese finanzielle Solidargemeinschaft der Eltern ist mittlerweile einfach – das muss ich Ihnen sagen – überfordert. Wir sehen das auch als nicht gerecht an. Ich hatte eingangs versucht, Ihnen das konkret an meiner Situation mit meinen zwei Söhnen deutlich zu machen.

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Ta

Deswegen bitte ich Sie, in dem Schulgesetzentwurf diesen weiter bestehenden schweren Missstand zu beseitigen. Wie man das konkret machen könnte, haben wir durchaus schon durchdacht, wie wir glauben, und möchten Ihnen das kurz darstellen. Das wird ein weiterer Vater aus der Johannes-Schule, stellvertretend für andere Betroffene, kurz tun. Das ist Herr Müller-Hansen.

Jens Müller-Hansen (Johannes-Schule Bonn): Ich möchte Sie zuerst recht herzlich begrüßen. Ich werde es auch ganz kurz machen, weil die Konzentration, wie wir gelernt haben, ja nachlässt.

Aber eines möchten wir feststellen: Wir haben Ihnen einen Entwurf, den die heilpädagogischen Sonderschulen erarbeitet haben, eingereicht, der nichts anderes zum Ziel hat, als uns an den 60 €, die alle zahlen, zu beteiligen.

Wir haben ein staatliches Gutachten, wonach unser Sohn, der Sohn von meiner Frau und mir, der Autist ist, nicht an den staatlichen Schulen förderbar ist. Das heißt, eigentlich müsste die Förderung null lauten, weil nach Artikel 8 der Landesverfassung eine Gleichbehandlung und weiter gehende Förderung als nach dem Grundgesetz gegeben ist. Wenn ich über Förderungslücken oder überhaupt über Förderung im Behindertenbereich rede, dann rede ich über die Zukunft nicht nur der Kinder, sondern – das müssen wir leider sagen – auch der Sozialkassen. Denn je besser wir unsere Kinder fördern, desto besser können sie später hoffentlich – das sind unsere Träume als Eltern – in die Gesellschaft oder wieder in die Gesellschaft integriert werden.

Vor diesem Hintergrund haben wir unseren Vorschlag zur Neuformulierung des § 106 eingebracht und darin eine Staffelung nach unterschiedlichen Behinderungen, nach dem Schlüssel der staatlichen Einrichtungen, wie er uns von den Landesschulbehörden vorgegeben ist, eingesetzt. Man könnte da genauso gut hineinschreiben: Wir möchten denselben Satz zahlen wie alle anderen Eltern auch. Nach Artikel 8 der Landesverfassung kann die Gleichstellung, so meine ich, allein auf dieser Ebene erfolgen. Argumente, die wir aus dem Ministerium gehört haben, wonach die höheren Investitionsmittel für unsere Kinder es rechtfertigen, uns auch höher zu belasten, sind von uns nicht nachvollziehbar. Das sage ich ganz klar, weil ich von einer Gleichbehandlung mit anderen Eltern mit Kindern ausgehe.

Als wir unser Kind zur Johannes-Schule gebracht haben, hat einer der begrüßenden Lehrer – wir haben vorher ein halbes Jahr einmal in der Woche abends uns anhören wollen, was der Inhalt dieser Schule ist – gesagt: Wir machen dieses halbe Jahr auch als Engagement der Lehrer, weil wir wissen, dass in diesem Fall die Kinder Sie zu uns geführt haben und nicht wie vielleicht in anderen Fällen die Eltern gesagt haben: „Die Kinder gehen zur Waldorfschule.“ Weil das so ist, sind wir der Meinung, dass wir dieselbe Ausgangsposition bekommen müssen wie alle anderen. Bei unserem Sohn müsste es aufgrund seines Gutachtens eigentlich null sein, und das entspricht der Regelung in Baden-Württemberg.

Noch ein kleiner Gedanke am Ende: Als vor 40 Jahren festgelegt worden ist, was eine Angemessenheit der Finanzierung ist, sind dort diese 60 € festgelegt worden. Wenn damals andere Kinder nicht berücksichtigt wurden, dann muss daraus heute auch der Folgeschluss gezogen werden, dass die Angemessenheit nicht höher sein kann als bei

anderen Kindern, die auch damals schon zu fördern waren. – Ich danke für Ihr Verständnis.

Dr. Christof Eichert (Leiter Themenfeld Bildung, Bertelsmann Stiftung): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach diesem Plädoyer der beiden Väter fällt es schwer, jetzt unmittelbar zu den strukturellen Fragen der Schulaufsicht etc. zurückzukehren. Ich möchte zunächst den beiden Vorrednern meinen Respekt ausdrücken, aber nun auf das Thema eingehen, das uns alle bewegt, nämlich Schule neu zu denken und auch neu zu gestalten. Das ist eine Aufforderung, die sich uns in den letzten Jahren gestellt hat, nicht erst seit PISA.

Sie wissen, dass die Bertelsmann Stiftung, die ich hier vertrete, seit vielen Jahren an dem Thema engagiert arbeitet. Wir danken sehr, dass wir zu dem Entwurf des neuen Schulgesetzes und zu dem Antrag der Regierungsfractionen hier kurz Stellung nehmen können.

Es geht um den Gedanken, der Mitte der Neunzigerjahre schon in der Bildungskommission dieses Landes in den Mittelpunkt gerückt worden ist, nämlich um die Frage der Selbstständigkeit von Schulen und der regionalen Bildungslandschaften. Dieser Gedanke ist nahezu zehn Jahre alt. Es geht darum, dass die Schulen nicht Inseln sind, sondern eine regionale Verankerung und Unterstützung brauchen, um die Lebens- und Lernchancen für die Jugendlichen wirksam zu verbessern.

Ich möchte auf die Selbstständigkeit und auf die Reform der Schulaufsicht eingehen. Beide Aspekte hängen natürlich ganz eng zusammen.

Ich begrüße sehr, dass das Schulgesetz den Versuch macht, die Aspekte Selbstständigkeit, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu regeln. Allerdings habe ich eine gewisse Sorge, wenn ich die Generalklausel lese, die da lautet: „im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften“. Denn ich spüre da eine Chance, über Erlasse das zu definieren, was wir alle unter Selbstständigkeit verstehen wollen. Es darf nicht dazu kommen – das ist meine Überzeugung –, die praktizierte Eigenverantwortung, die im internationalen Vergleich längst vorhanden ist, durch kleinschrittige und verwaltungsinterne Regelungen zu relativieren oder gar auszuhöhlen. Ich bin sicher, dass selbstständige Schulen starke Schulleiter und starke Kollegien brauchen; wir haben davon heute schon wiederholt gehört. Der Gesetzentwurf bleibt hier nach meiner Überzeugung unverbindlich und vage. Es fehlt insbesondere ein Anknüpfungspunkt, eine Konkretisierung, eine Regelung für das Thema „Dienstvorgesetztenfunktion für die Schulleitung“.

Ein ganz zentraler Ansatz für die Selbstständigkeit ist die Frage nach der eigenen Kenntnis der Stärken und Schwächen, nämlich die innere Evaluation. Wir unterstützen sehr die Forderung des Gesetzes, dass Schulprogramme erstellt und fortgeschrieben werden und eine darauf aufgebaute fortlaufende Selbstevaluation der Schulen stattfindet. Es gibt dazu längst Instrumente, an denen in einigen Teilen auch die Bertelsmann Stiftung beteiligt war. Solche Instrumente sind zurzeit flächenhaft etwa in der Modellregion Herford im Einsatz und dienen den Schulen dazu, sich freiwillig und nach ihrem eigenen Entschluss auf einen Weg der Entwicklung der Qualitätssicherung zu begeben.

Selbstständige Schulen – das ist eine Erkenntnis aus vielen Erfahrungen der Projekte, die wir begleitet haben – müssen sich dem Umfeld öffnen. Sie müssen sich verankern können. Das erfordert nach unserer Überzeugung auch eine Öffnung der Schulkonferenz. Wir bedauern, dass keinerlei Offenheit für die Kooperationskultur etwa im Bereich der Schulkonferenz angesiedelt ist. Die Entscheidung über die Zusammensetzung, die Aufgabenstruktur, die Beteiligung für diesen schulischen Prozess der Entwicklung von Qualität und Selbstevaluation sollte innerhalb der Schulen getroffen werden und auch die Chance der regionalen Mitwirkung eröffnen.

Ich komme zu den Fragen der Reform der Schulaufsicht. Hier sehe ich wie viele meiner Vorredner ganz erhebliche Mängel in dem Entwurf des Schulgesetzes. Ich gehe von dem Gedanken aus – das kann nur das Maß der Aufsicht sein –, dass die Schule sich neu gestaltet und dies insbesondere im selbstständigen, im eigenverantwortlichen Rahmen tut. Darauf aufgesetzt kann nur Aufsicht geschehen. Aufsicht definiert sich nie aus sich heraus, sondern immer nur aus der Aufgabe, die man mitgestalten und begleiten möchte. Wir müssen also notwendigerweise bei einer deutlicheren Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Schulen auch die Rollen, die Aufgaben und die Funktionen der Kommunen als Schulträger und die der Schulaufsicht neu definieren, neu fassen. Davon finde ich im Entwurf des Schulgesetzes wenig.

Ich finde aber politische Forderungen im Entwurf und in dem Papier der beiden Regierungsfractionen. Ich glaube, dass die jetzige Form der Schulaufsicht Schule nicht neu denkt, sondern alte Strukturen fortsetzt. Man spürt, dass es nicht zusammenpasst, aber man hat noch nicht den richtigen Weg gefunden. Ich glaube, dass der Gesetzentwurf hier den Erfordernissen eines modernen Bildungs- und Erziehungswesens und eines regional verankerten Schulwesens in der Gestaltung nicht gerecht wird.

Wir sind der Überzeugung – wir haben eine Vielzahl von sehr bedenkenswerten Hinweisen gehört –, dass selbstständige Schulen ein sehr flexibles und ortsnahe Unterstützungs- und Aufsichtssystem brauchen. 6.700 Schulen in Nordrhein-Westfalen lassen sich nicht aus einer Hand voll Positionen heraus steuern, es sei denn, die Steuerung erfolgt nur per Papier und per Erlass. Die konkrete Kenntnis ist zwingend erforderlich, und sie ist vorhanden etwa im regionalen Strukturelement der Kreise und kreisfreien Städte. Das sind 54 in Nordrhein-Westfalen. Dann sind das etwa 150 Schulen pro Einheit, statistisch gesehen. Das ist schon sehr viel, wenn man eine gute Steuerung durchführen will.

Wir empfehlen dringend, dieses Thema der Neuordnung von Zuständigkeiten zwischen Schulträgern, Kommunen und Schulaufsichtsbehörden im Schulgesetz zu verankern und die Verantwortlichkeiten letztendlich auf zwei Ebenen, auf zwei zentrale Partner zu konzentrieren. Die eine Ebene ist das Land, das das Schulwesen landesweit durch Setzung von Zielen – das sind Standards, Richtlinien, Kerncurricula – und angemessene und zeitgemäße Qualitätssicherungsmaßnahmen steuert, beispielsweise Inspektorat, zentrale Lernstandserhebung, Testverfahren und auch ein Berichtswesen. Das ist Aufgabe des Landes, insbesondere des Parlaments, das hier tagt. Hier ist die Referenz zu finden für das, was im schulpolitischen Rahmen entwickelt wird.

Die zweite Ebene, von der ich schon sprach, ist die regionale Ebene, nach meinem Verständnis die Kreise und kreisfreien Städte. Hier sollen – nach meiner Einschätzung

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Ta

müssen – staatliche und kommunale Aufgaben und Ressourcen aus den Bereichen Bildung und Erziehung in jeder Region weitgehend zusammengeführt und gebündelt werden – z. B. sollte das Thema Jugendhilfe in den Kreisen enger mit den Schulen in Verbindung gebracht werden –, und das Ganze etwa in regionalen Bildungsbüros mit einer einheitlichen Leitung bei einer staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft, die im Schulgesetz angesprochen ist, aber die nicht mit Leben gefüllt ist. Nach meiner Einschätzung ist dies die große Herausforderung für die Überarbeitung des Entwurfs: die staatlich-kommunale Verantwortungsgemeinschaft mit Leben zu füllen. Die kommunale Spitze, sei es Oberbürgermeister, sei es Landrat, kann und darf diese Leitung wie in vielen anderen Bereichen übertragen bekommen.

Wir wissen in der Zwischenzeit, dass regionale Bildungsbüros nachhaltige und leistungsfähige Beratungs- und Unterstützungsagenturen sein können. Sie bringen die notwendigen Elemente der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Natürlich sind sie einem Inspektorat rechenschaftspflichtig und berichtspflichtig. Hier sind die Strukturen schon in wunderbarer Weise von Herrn Prof. Rolff dargestellt worden. Ich möchte noch erwähnen: Es sollte möglich sein, dass regionale Verbände dort entstehen, wo der Wunsch dazu aus den regionalen Bereichen aus eigenem Interesse artikuliert wird.

Meine Damen und Herren, ich sprach eingangs von der Notwendigkeit, Schule neu zu denken. Das bedarf des Mutes und vor allem der klaren Aussage, das man in verteilten Rollen, aber doch mit einem klaren Blick darauf arbeitet, was Schule erreichen soll. Ich habe den Eindruck, dass diesen Mut der Gesetzentwurf noch nicht atmet. – Herzlichen Dank.

Barbara Leipholz-Schumacher (Euregio-Kolleg): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Ich stehe hier für die Fachgruppe „Informatische Bildung in Nordrhein-Westfalen“, einen Zusammenschluss von Informatiklehrerinnen und Informatiklehrern aller Schulformen in Nordrhein-Westfalen. Als ergänzende Information zu meinen Ausführungen gibt es das „Siegener Zukunftssignal“, das Sie unter den dort hinten ausliegenden Blättern finden. Ich möchte mich auf den Dritten Teil des Gesetzesentwurfs beschränken, und zwar auf Unterrichtsvorgaben, insbesondere auf Unterrichtsfächer.

Die aktuelle Situation ist, dass Informations- und Kommunikationstechnologie und die weltweite Vernetzung die Lebens- und Arbeitswelt ständig verändern. Komplexe Systeme zur Informationsverarbeitung finden immer mehr Einzug im beruflichen und privaten Leben, in Wissenschaft und Wirtschaft. Der Umgang mit digitaler Information gehört heute zur Kulturtechnik. Die Fähigkeit, Informationssysteme sachgerecht, selbstbestimmt und kreativ zu beherrschen, gehört zu den Schlüsselqualifikationen, d. h., Schülerinnen und Schüler müssen in der globalen Wissensgesellschaft über diese Qualifikationen verfügen. Immer mehr Schülerinnen und Schüler arbeiten mit Lernsoftware im Unterricht und mit Lernplattformen online. Selbst Grundschulklassen sind auf solchen Lernplattformen schon zum großen Teil angemeldet. Jugendliche führen Online-Buchungen durch, beteiligen sich an Versteigerungen im Internet, kommunizieren per E-Mail, SMS oder ICQ, d. h., sie verwenden alle Informatiksysteme.

Es ist Aufgabe der Schule, die informationstechnologischen Zusammenhänge für die Lernenden durchschaubar zu machen und dafür zu sorgen, dass Informationssysteme sachgerecht und selbstbestimmt beherrscht werden können. Gegen Gefahren aus dem Internet wie Datenspur, Ausschnüffeln der Daten auf dem eigenen Rechner, Viren, nicht verifizierbare E-Mail und nicht verifizierbare Rechner kann Sicherheitsvorkehrungen nur ergreifen, wer weiß, wie solche Systeme funktionieren. Informatische Bildung leistet damit einen eigenständigen Beitrag zum Verständnis der Welt und zur Bewältigung von Zukunftsaufgaben. Sie ist deswegen gleichberechtigt mit Natur- und Geisteswissenschaften und mit Gesellschaftswissenschaften zu nennen.

Ich will jetzt einen kurzen Rückblick auf die letzten 14 Jahre geben. Bereits 1990 wurde festgestellt, dass es Aufgabe der Schule ist, allen Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht und Herkunft einen gleichberechtigten Zugang zu informatischen Denk- und Arbeitsweisen zu vermitteln. Damit sollten sie auf die Möglichkeiten des lebenslangen Lernens in der Wissensgesellschaft vorbereitet werden. Aus diesem Grund wurde die informations- und kommunikationstechnologische Grundbildung in der Sekundarstufe eingeführt. Die ITG sollte in die Fächer Deutsch, Mathematik und Physik der Klassen 6 bis 8 integriert werden. Man hatte den Anspruch, dass man den Lernenden damit die Basiskompetenzen vermitteln kann. Dieses Konzept ist gescheitert. Die Lehrerinnen und Lehrer, die keine informatische Ausbildung haben, sind mit der Vermittlung dieser Inhalte überfordert. Viele Schulen haben die Konsequenz gezogen und bieten ITG inzwischen gar nicht mehr an oder haben es in einen halb- oder einjährigen Informatikkurs ausgelagert.

Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass ein systematisches und zeitbeständiges Basiswissen, das über die reine Bedienkompetenz hinausgeht, nur im Informatikunterricht von eigens dafür ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern vermittelt werden kann. Heute wird an vielen Schulen die Medienbildung bereits in verschiedensten Unterrichtsfächern integriert. Das erfolgt nach dem Medienkonzept der Schulen oder den Richtlinien, aber die dort unterrichtete Medienbildung vermittelt ebenso wie die ITG lediglich Anwenderfertigkeiten. Darüber hinausgehende übertragbare Einsichten und Erkenntnisse können nicht vermittelt werden. Ich will das jetzt an drei Beispielen erläutern, weil im Allgemeinen nicht bekannt ist, wo Medienbildung aufhört und Informatik anfängt.

Erstes Beispiel: In der Klasse 5 oder 6 erfolgt in vielen Schulen jetzt im Deutschunterricht eine Einführung in die Textverarbeitung. Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler Texte erstellen und gestalten können. Sie lernen ein Textverarbeitungsprogramm zu bedienen. Die Informatik liefert nun zusätzlich die Fachsprache, Standardsoftware produktunabhängig zu beschreiben und damit auch zu analysieren. Erst dadurch haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, verschiedene Textverarbeitungssysteme zu vergleichen und zu bewerten. Es wird kritisches Urteilsvermögen entwickelt. Damit kann auch z. B. die kostspielige Dominanz von Microsoft in den Schulen infrage gestellt werden.

Zweites Beispiel: Schülerinnen und Schüler lernen im Geographieunterricht, gezielte Informationsrecherche im Internet durchzuführen. Die notwendigen Informationen müssen aber nicht nur bewertet werden, sondern sie sollen auch zu Weiterverwendung geordnet und gespeichert werden. In der Informatik lernen die Schülerinnen und Schüler

dann die Ordnungsprinzipien kennen, die es ihnen ermöglichen, eine geeignete Struktur zur Speicherung von Informationen zu entwickeln. Von da kann der Schritt zu vernetzten Strukturen, zur Darstellung inhaltlicher Zusammenhänge gemacht werden, wobei Informationen dann nicht mehr nur auf dem eigenen Rechner, sondern weltweit gespeichert und abrufbar sind.

Drittes Beispiel: Im Fremdsprachenunterricht kommunizieren Schülerinnen und Schüler mit Partnerschulen per E-Mail, lernen aber dann im Informatikunterricht gleichzeitig, wie Datennetze funktionieren, wie Daten transportiert werden, wie Authentizität, Vertraulichkeit und Verbindlichkeit bei der Datenübertragung sichergestellt werden können und wie der eigene Rechner vor Zugriffen von außen geschützt werden kann. Das Resümee ist: Nur der Informatikunterricht kann Kenntnisse vermitteln, die die Lernenden zu einer sicheren Einschätzung der Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von Informatiksystemen befähigen. Es geht also nicht um die Vermittlung von Detailwissen, das ohnehin schnell veraltet, schon gar nicht um Klickanleitung von Anwendersoftware.

Unsere Forderungen lauten: Die Einführung in die Nutzung neuer Medien muss fachübergreifend vermittelt werden. Im Informatikunterricht erfolgt die Einführung in das Softwaresystem, die Beschreibung und Analyse, das Verständnis und die gesellschaftliche Auswirkung. Die Anwendung findet parallel in einem anderen Unterrichtsfach statt. Der Informatikunterricht muss von speziell dafür ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern erteilt werden.

Wie sieht es jetzt mit den Interessen von Schülerinnen und Schülern an dem Fach Informatik aus? Für den Wahlpflichtbereich in Klasse 9 und 10 konnte im Schuljahr 2002/2003 bei der Kurswahl beobachtet werden, dass in Nordrhein-Westfalen 30.000 Schüler Informatik wählten, häufig in einer Kombination mit einem naturwissenschaftlichen Fach, gegenüber 20.000, die Französisch, oder 14.000, die Latein wählten. Um die Ausbildungs- und Studierfähigkeit unserer Kinder zu verbessern, fordern wir deswegen die Einführung des Pflichtfaches Informatik ab Jahrgangsstufe 5 in allen Schulformen.

Jetzt möchte ich noch kurz auf zwei Fragen eingehen, die sich jetzt sicher bei vielen von Ihnen schon gestellt haben.

Erste Frage: Wie soll der Bedarf an qualifizierten Informatiklehrerinnen und -lehrern gedeckt werden? In Kreisen der Politik und der Öffentlichkeit ist bisher die Vorstellung verbreitet, dass durch die Bedienung und Nutzung von Computern im allgemeinen Fachunterricht bereits eine ausreichende informatische Bildung vermittelt werden kann. Deswegen wurde die Ausbildung von Fachlehrerinnen und -lehrern vernachlässigt. Es gibt nur ein einziges Bundesland, in dem Informatik in der Lehrerausbildung für die Sekundarstufe I angeboten wird.

Wir fordern deswegen, dass Informatik auch in die Lehrerausbildung für die Sekundarstufe I aufgenommen wird und, um Anreize für Informatiklehrerinnen und -lehrer zu schaffen, dass für zehn bis 15 Jahre eine Einstellungsgarantie für Informatiklehrerinnen und -lehrer gegeben wird. Eine Übergangslösung, bis genügend Informatiklehrerinnen und -lehrer da sind, wäre eine Nachqualifizierung, die zurzeit auch für die Sekundarstufe I kaum und nur unter sehr ungünstigen Bedingungen stattfindet.

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Ta

Die zweite Frage ist die Frage nach der Stundentafel. Zurzeit werden ca. 60 Stunden für den ITG-Unterricht ausgewiesen, und im Medienkonzept der Schule werden Unterrichtsstunden für die Arbeit mit den neuen Medien ausgewiesen. Diese Stunden könnten zusammengefasst werden, reichen aber selbstverständlich nicht aus. Da müsste man sich einmal in anderen Bundesländern umschauen, wo Informatik bereits in der Sekundarstufe I angeboten wird, z. B. in Bayern. Die Bayern haben ein Konglomeratfach „Natur und Technik“ mit den Fächern Biologie, Physik und Informatik eingeführt, und diese Fächer werden dann in der Sekundarstufe I zweistündig unterrichtet.

Für einen Kernlehrplan, der entwickelt werden müsste, bietet die Gesellschaft für Informatik kompetente Ansprechpartner an, die bei der Erstellung eines solchen Lehrplans zur Verfügung stehen; denn seit Jahrzehnten arbeiten Mitglieder der Gesellschaft für Informatik an Bildungsstandards für den Unterricht im Fach Informatik. Bei uns finden Sie das Wissen der universitären Forschung und der schulischen Praxis vereint. Mitglieder der Gesellschaft für Informatik waren auch maßgeblich an der Entwicklung und Einführung des Pflichtfachs Informatik an bayerischen Gymnasien beteiligt.

Dr. Karin Steinhäuser (Verband Deutscher Schulgeographen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Ich bedanke mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Landesverband Nordrhein-Westfalen im Verband Deutscher Schulgeographen vertritt die Erdkundelehrerinnen und Erdkundelehrer an Schulen in Nordrhein-Westfalen. Geographieunterricht ist für geographische Bildung und Erziehung unverzichtbar. Geographische Bildung führt zu Weltkenntnis und Weltverständnis, vermittelt zum Thema Globalisierung wirtschaftliche, soziale und naturräumliche Kenntnisse, trägt zum Verständnis weltweiter komplexer Zusammenhänge bei, entwickelt Heimatbewusstsein und fördert somit die Verantwortung für die Erde und deren künftige Gestaltung.

Aus diesen Gründen nimmt der Landesverband zu ausgewählten Paragraphen Stellung, und zwar zur Mitwirkung, zur gymnasialen Oberstufe und zur Fortbildung.

Der Verband Deutscher Schulgeographen ist sehr interessiert an der Mitwirkung beim Ministerium, die am Schulleben beteiligte Verbände und Organisationen im Rahmen schulischer Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung betrifft. Laut § 177 Abs. 3 Satz 1 sind Berufsverbände zu beteiligen, wobei offen bleibt, wer zu den Berufsverbänden zu zählen ist. Der Verband Deutscher Schulgeographen kann, wenn es sich um fachrelevante Fragen handelt, einen wesentlichen Beitrag zur Verstärkung der Qualität schulischer Arbeit aufgrund seiner Fachkompetenz aus der Perspektive der Praxis leisten.

Für den zukünftigen Erdkundeunterricht sind vor allem die Erstellung der fachorientierten Richtlinien und Lehrpläne und die Erarbeitung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen von außerordentlicher Bedeutung, da vor allem Letztere elementare Grundlagen der Bildungsgänge wie die Stundentafel, Gliederung und Dauer der Ausbildung, Unterrichtsorganisation, Unterrichtsfächer, Lernbereiche, Pflichtbedingungen, Wahlmöglichkeiten und Prüfungsfächer beinhalten. Deswegen halten wir eine Beteiligung an deren Entwicklung für unverzichtbar.

Das ab 2005/2006 einzuführende Abitur nach 12 Jahren als Regelfall mit einer zweijährigen Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe hat zur Folge, dass die Qualität des erdkundlichen Oberstufenunterrichts beeinträchtigt wird. Statt bisher in fünf Jahren werden die Schülerinnen und Schüler nur noch in vier Jahren und bereits in der 9. Klasse auf die anspruchsvollen Aufgaben des Erdkundeunterrichts in der Qualifikationsphase der Sekundarstufe II vorbereitet.

Der Unterricht während der Qualifikationsphase in einem Kurssystem von Grund- und Leistungskursen, die drei Aufgabenfeldern zugeordnet sind, hat für das Schulfach Geographie im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenbereich gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe die Minderbewertung des Faches Geographie im Vergleich zu den Fächern Geschichte und Sozialwissenschaften zur Folge. Im Interesse der Jugend ist eine fundierte geographische Bildung und Erziehung von grundlegender Bedeutung. Das heißt für uns, dass das Schulfach Geographie als Regelfach in allen Jahrgangsstufen und als gleichwertiges Fach neben Geschichte und Sozialwissenschaften in der Qualifikationsstufe unterrichtet werden soll.

Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungstagungen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen. Für den Schulgeographenverband bildet die Fortbildung der Erdkundelehrerinnen und Erdkundelehrer die unverzichtbare Voraussetzung für aktuellen und begründeten Geographieunterricht. Die Verpflichtung zur Fortbildung auch in der unterrichtsfreien Zeit scheint wenig sinnvoll, weil unter anderem wegen des Nachmittagsunterrichts und möglichen Samstagsunterrichts – § 65 Abs. 2 – die unterrichtsfreie Zeit sehr eingeschränkt ist und die Lehrerinnen und Lehrer den ihnen gesetzlich zustehenden Urlaub nur in der unterrichtsfreien Zeit nehmen können.

Daher regen wir dringend an, die Passage „auch in der unterrichtsfreien Zeit“ zu streichen. Wir bitten die Bildungspolitiker, die an regelmäßiger Fortbildung interessierten Erdkundelehrerinnen und Erdkundelehrer, die sich mit dem möglichen Samstagsunterricht und der Entscheidung der Schulleitung in Sachen Lehrerfortbildung – § 59 Abs. 5 – auseinander zu setzen haben, zum Vorteil der Jugend verstärkt zu unterstützen, um modernen Geographieunterricht in einer sich schnell wandelnden Zeit zu ermöglichen. Wir meinen, in Anlehnung an die Sonderurlaubsordnung für Beamte sollte auch im Schulgesetz das Recht der Lehrerinnen und Lehrer auf Fortbildung dokumentiert sein. – Vielen Dank.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE): Ich habe eine Frage an Herrn Eichert.

Den Einwand oder die Bedenken gegen die Neuorganisation der Schulaufsicht, was die fachlichen Fragen angeht, haben wir ja eben schon einmal gehört. Ein anderer Einwand ist, dass eine Übertragung von Schulaufsichtsfunktionen von den Bezirksregierungen zu regionalen Bildungsbüros in staatlicher Verantwortung es nicht möglich machen würde, regionale Problemlagen etwa in der Steuerung der Lehrerzuweisung zu berücksichtigen. Wie beurteilen Sie diesen Einwand, den man ja ernst nehmen muss?

Dr. Christof Eichert: Ich gehe davon aus, dass eine Bezirksregierung im Interesse einer funktionierenden Landesverwaltung eine Bündelungsfunktion hat und auch Aus-

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Ta

gleichsfunktionen wahrnehmen kann, wenn sie feststellt, dass auf der regionalen Ebene bestimmte Defizite nicht selbstständig gelöst werden können. Das ist nicht zu verwechseln mit einer kompletten eigenen Aufsichtsstruktur. Für mich hat eine Bezirksregierung die klassische Bündelungsfunktion und Ausgleichsfunktion genau an dieser Stelle. Das geht aber mit einer deutlich anderen personellen Struktur und auch mit einem deutlich anderen Blick, als es möglicherweise zurzeit vorgesehen ist.

Vorsitzender Dr. Heinz-Jörg Eckhold: Danke schön. Ich sehe keine weiteren Fragen.

Meine Damen und Herren, ein wenig vor der von mir angesprochenen Zeit von 13 Uhr könnten wir jetzt in die Mittagspause bis 13:30 Uhr gehen, sodass Sie ein Mittagessen unten in der Kantine zu sich nehmen können.

Ich unterbreche die Sitzung.

(Unterbrechung von 12:55 Uhr bis 13:36 Uhr)

Stellv. Vorsitzender Hans Frey: Meine Damen und Herren, ich eröffne den zweiten Teil unserer Anhörung. Wir sind schon ein paar Minuten über der festgesetzten Zeit von 13:30 Uhr und haben noch ein großes Programm vor uns.

Normalerweise würde jetzt die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft aufgerufen werden. Ich bitte aber um Verständnis: Frau Petra Witt vom Bundesverband Deutscher Privatschulen hat gebeten, jetzt sprechen zu dürfen, weil sie anschließend noch eine ganz dringende Verpflichtung hat. Das haben wir wahrscheinlich alle, aber sie vermutlich am dringendsten von uns allen. Wenn Sie damit einverstanden sind, würde ich jetzt Frau Witt das Wort erteilen. – Bitte sehr.

Petra Witt (Bundesverband Deutscher Privatschulen e. V., Landesverband NRW): Sehr verehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Auf unsere ausführlichen Stellungnahmen des Verbandes Deutscher Privatschulen vom 16. Dezember 2003 und zu der heutigen Sitzung möchte ich an dieser Stelle vollinhaltlich verweisen und gewisse Auszüge, die uns als Schwerpunkt zu dieser Sitzung wichtig erscheinen, jetzt erläutern.

Als Einstieg der heutigen mündlichen Stellungnahme zum Schulgesetz möchte ich einen Artikel der „Rheinischen Post“ von Thomas Welz benutzen. Welz schrieb dort am 05.07.2004, also ganz aktuell, zum Thema „Zukunft NRW – ungenutzte Kraft“ Folgendes:

NRW hat alle Voraussetzungen für den Erfolg: 39 der 100 größten deutschen Unternehmen, 142 Universitäten und Forschungseinrichtungen. Das sind 42 mehr als das viel gerühmte Bayern. NRW verfügt über das dichteste Hochschulnetzwerk in Europa mit 523.000 eingeschriebenen Studenten an 33 staatlichen und 25 privaten Hochschulen.

Welz stellt in seinem Artikel über NRW die Frage: „Blühende Landschaften, der Zukunft zugewandt?“, um sie gleich darauf selbst zu beantworten: „Eben nicht.“

Heute möchte ich die Chance nutzen, eine mögliche Begründung zu liefern, warum wir in NRW noch keine blühenden Landschaften haben. Es ist nach Ansicht des VDP die von der Politik unzureichend geförderte Qualität von Bildung in NRW. Zahlreiche Studien belegen eine im Durchschnitt allenfalls mittelmäßige Schulbildungsqualität an staatlichen Schulen in NRW. Viele Privatschulen haben bei PISA dagegen überdurchschnittlich gut, d. h. sogar bis zu 20 % besser, abgeschnitten.

Nach Ansicht des VDP kann eine optimale Schulbildungsqualität nur dann erreicht werden, wenn auch die Bildungspluralität und die Gleichrangigkeit von staatlicher und privater Bildung in den Schulgesetzen festgeschrieben wird, eine angemessene Finanzierung der Schulen, auch der privaten Schulen, vom Staat und den Kommunen sichergestellt wird und Gelder wirtschaftlich eingesetzt werden, der richtige, am Bedarf der Eltern und Schüler ausgerichtete Bildungsmix aus staatlicher und privater Schule von der Politik gesucht wird, unnötige bürokratische Hürden abgebaut werden sowie die Eigenverantwortung der Träger weiter gestärkt wird.

Der vorliegende Schulgesetzentwurf kann die erforderlichen Rahmenbedingungen für mehr Qualität schaffen, wenn dort bestimmte Rahmenbedingungen festgeschrieben werden.

Rahmenbedingung Nummer 1: Gleichrangigkeit von staatlicher und freier Schulbildung im Schulgesetz verankern. Schulen in freier Trägerschaft stehen seit jeher für Vielfalt im Bildungswesen und damit für Innovation. Der Verfassungsgeber hat freien Trägern die Aufgabe zugewiesen, durch besondere Formen des Unterrichts und der Erziehung das staatliche Bildungswesen zu bereichern. Die Bereicherung besteht in der Verwirklichung vielfältiger, gleichwertiger Angebote. Dabei lassen sich drei Zielrichtungen unterscheiden: erstens die Andersgewichtung staatlicher Lehrpläne durch eigene Schwerpunkte in der Wertsetzung, zweitens die Entwicklung neuer Bildungsangebote und pädagogischer Modelle sowie drittens Minderheitenangebote.

Der VDP fordert deshalb in seinen Stellungnahmen zum Schulgesetz NRW eine zeitgemäße Regelung zur formalen Gleichstellung von staatlicher und privater Bildung für mehr Qualität in der Schulbildung und darüber hinaus. Andere Bundesländer wie Niedersachsen, Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen haben es uns in ihren Schulgesetzen bereits vorgemacht. Wir sollten die Gelegenheit jetzt nutzen und im Schulgesetz NRW formal festschreiben, dass staatliche Schule und freie Schule gemeinsam das öffentliche Bildungswesen tragen.

Rahmenbedingung Nummer zwei: Mehr Wettbewerb und Netzwerkbildung unter den staatlichen und freien Trägern. Ziel des Landes NRW muss neben der vorgenannten Gleichrangigkeit sein, einen fairen Wettbewerb im Bildungswesen im Sinne von Qualitätsoptimierung zu schaffen. Dazu sind jedoch gleiche Rahmenbedingungen zwischen staatlichen und freien Bildungsträgern herzustellen und ist deren Zusammenarbeit aktiv zu fördern, insbesondere durch Netzwerkbildung unter den Trägern, den staatlichen wie den privaten Trägern. Dazu bedarf es nach Ansicht des VDP vor allem folgender Prämissen:

- a) Nachfragegerechter Privatschulanteil in der schulischen Bildung. Eltern haben ein auf der freiheitlich-demokratischen Grundordnung basierendes Anrecht auf Vielfalt im Schulwesen und ein nach Artikel 6 des Grundgesetzes gewährleistetetes Eltern-

recht auf freie Schulwahl. Bildungspluralität ist damit kein Luxusgut. Weder dem Demokratieprinzip noch dem Elternrecht wird leider in NRW ausreichend Rechnung getragen. Die Nachfrage nach allgemein bildenden Privatschulen lag beispielsweise laut einer Umfrage des Münchener Meinungsforschungsinstituts Klaus Peinelt GmbH für das Bundesland Bayern aus dem Jahr 1998 mit fast 20 % dreimal so hoch wie das tatsächliche Angebot in NRW heute mit gerade einmal 6,5 % Privatschulanteil. In NRW dürfte die Nachfrage – das zeigen einerseits die Ablehnungsquoten unserer Träger und andererseits die Anfragen von Schulplatzsuchenden bei uns als Verband – mindestens gleich hoch sein.

Das ARD-Mittagsmagazin hat hierüber in einer Sendung am 21. April 2004 ausführlich berichtet. Bei unseren europäischen Nachbarn hat man erkannt, dass gute Bildung auch mit einem hohen, d. h. nachfrageorientierten Anteil von Privatschulen in Verbindung gebracht werden muss. In Spanien besuchen 38 % der Bürger private Bildungseinrichtungen. In den Niederlanden liegt der Privatschulanteil laut statistischen Veröffentlichungen sogar bei 70 %.

- b) Mehr Freiheit in der privaten Bildung. Träger von privaten Bildungseinrichtungen zielen zweifellos stets darauf, Initiatoren für Innovation im Bereich Bildung zu sein. Träger von freien Schulen müssen jedoch hierfür vom Staat einen größtmöglichen Spielraum für ihre Betätigung erfahren, um auch experimentell arbeiten zu können. Dieser Spielraum wird vom Gesetzgeber ausdrücklich eingeräumt, indem er nur das Gebot der Gleichwertigkeit zu staatlichen Angeboten bei Ersatzschulen aufstellt im Gegensatz zum Zwang der Gleichartigkeit. In NRW wird jedoch leider meistens im Genehmigungsverfahren einer Ersatzschule in verfassungswidriger Weise faktisch eine Blaupause einer staatlichen Schule von den Bezirksregierungen verlangt. Hier bleibt dann selbstverständlich zu wenig Raum für Innovation. Eine Auslagerung der Innovationskraft allein auf den Bereich der Ergänzungsschulen ist vom Verfassungsgeber nicht gewollt.
- c) Abbau von Bürokratie und Aufsicht. In NRW gibt es derzeit 417 Ersatzschulen mit fast 200.000 Privatschülern. In den letzten drei Jahren kam trotz der immensen und stetigen Nachfrage der Eltern gerade eine einzige Ersatzschule hinzu. Folgende wichtige Hemmnisse stehen der Ersatzschulgründung entgegen: erstens die hohe Anschubfinanzierung wegen der Wartezeit bei der Refinanzierung, zweitens die lange, unkalkulierbare Genehmigungsdauer, die einer unbewussten Austrocknung von Ersatzschulen gleichkommt, da alle Voraussetzungen sächlicher wie personeller Art bereits bei Antragstellung auf Genehmigung vorliegen müssen, sowie drittens keine ausreichende Beratung bei der Gründung, da die Bezirksregierungen derzeit personell voll ausgelastet sind.

Der VDP steht gern zum Dialog darüber mit Ihnen bereit. Qualitäts- und Finanzierungssicherheit sind dabei unser gemeinsames Ziel.

- d) Ausreichende Finanzierung der Ersatzschulen. Stellvertretend für unsere Träger möchte ich hier noch einmal betonen, dass die aktuellen Kürzungen im Ersatzschulbereich im Jahr 2005 ein klarer Wortbruch der Regierung sind. Angesichts der Kenntnis der Politik um die standortpolitische Wichtigkeit von Bildung sind diese Kürzungen nicht nachvollziehbar. Wegen erwarteter Ersparnisse von nur

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Ta

15 Millionen € wird die private Bildung in NRW auf eine harte Probe gestellt. Nach Ansicht des VDP steht der Nutzen dieser Konsolidierungsmaßnahmen angesichts eines Schuldenbergs des Landes von 100 Millionen € in keinem vernünftigen Verhältnis zum potenziellen Schaden in der Bildung. Der VDP fordert daher von der Politik – –

Stellv. Vorsitzender Hans Frey: Entschuldigen Sie bitte! Darf ich Sie auf die Redezeit aufmerksam machen und Sie bitten, zum Gegenstand der Anhörung zu sprechen.

Petra Witt: Gleiches gilt übrigens auch für die Kürzungen im Bereich der Weiterbildung. Zusammenfassend möchte ich feststellen: Ein zeitgemäßes Schulgesetz in Nordrhein-Westfalen sollte nach Meinung des VDP insbesondere die Gleichrangigkeit von staatlichen und freien Schulen festschreiben, den fairen Wettbewerb und die Zusammenarbeit aller Schulen gesetzlich fördern, die Freiheit der Privatschulen im Rahmen der Verfassung durch Aufnahme entsprechender Regelungen, wie in den anderen Bundesländern bereits geschehen, vorsehen sowie die Aufsicht und Bürokratie auch in Bezug auf private Schulen auf das notwendigste Maß begrenzen und dies im Schulgesetz fixieren.

Bildungslandschaft hat man. Sie gemeinsam zum Blühen zu bringen heißt das Ziel. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Andreas Meyer-Lauber (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband NRW): Sehr geehrter Herr Frey, sehr geehrte Damen und Herren. Der Schulgesetzentwurf ist aus Sicht der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Wesentlichen eine Zusammenfassung des Status quo mit dem durchaus anzuerkennenden Vorteil, der hier auch schon genannt worden ist, dass die Rechtslage im Schulwesen in Nordrhein-Westfalen dadurch übersichtlicher wird. Die Zusammenfassung des Status quo bedeutet aber auch, dass alle Probleme eines wesentlich auf Selektion orientierten Schulsystems bestehen bleiben.

Das Gesetz zeigt aus unserer Sicht nur schüchterne Versuche, den Schulen eine Reformperspektive zu eröffnen. Nicht zuletzt die Ergebnisse der PISA-Untersuchungen haben gezeigt, dass grundlegende Verbesserungen in den Schulen notwendig sind, damit Chancengleichheit verwirklicht werden kann und sich insgesamt die Bildungserfolge unserer Schülerinnen und Schüler erhöhen. In diesem Sinne gibt das Gesetz zumindest noch keine Antworten.

Der Gesetzentwurf zeigt deutlich, dass die Koalitionsfraktionen noch nicht die Kraft für wirkliche Reformschritte gefunden haben. An zentralen Stellen schlingert aus unserer Sicht der Entwurf eher in eine vermutlich richtige Richtung, als dass er den Schulen klare Wegmarken zur Weiterentwicklung aufzeigt. Der gleichzeitig hier zur Debatte stehende Antrag der Koalitionsfraktionen ist an einigen Stellen allerdings weiter gehend.

Ich möchte mich im Folgenden im Wesentlichen auf den Aspekt der Steuerung des Schulsystems beschränken. Weitere Kritikpunkte entnehmen Sie bitte unserer schriftlichen Stellungnahme.

Mangelnde Gestaltungskraft wird in dem Gesetzentwurf insbesondere bei der Reform der Schulaufsicht und der Selbstständigkeit – ich sage lieber Eigenverantwortlichkeit – der Schulen deutlich. Auch das ist schon von mehreren Vorrednern kritisiert worden. So werden beispielsweise in § 57 unter der Überschrift „Lehrerinnen und Lehrer“ in Absatz 5 den Schulen neue Zuständigkeiten bei Einstellungen und Versetzungen zugeschrieben. Das ist rechtssystematisch wenig einleuchtend. Die eigentlich Handelnden bekommen keinen dementsprechenden Auftrag. Die beigefügte allgemeine Klausel, dass den Schulen weitere Angelegenheiten durch das Ministerium übertragen werden können, macht die Lage nicht deutlicher. Wer wirklich mehr Eigenverantwortung der Schulen will, sollte sich auch im Sinne der Rechtsklarheit deutlicher ausdrücken.

Ebenso unklar ist aus meiner Sicht die Beschreibung der Aufgaben der Schulleitungen in § 59. Sie sollen Personalführung und Personalentwicklung leisten, ohne dass dargelegt wird, mit welchen Instrumenten, Rechten und Pflichten sie diese Aufgaben bewältigen sollen. Laut Absatz 4 des § 57 treffen sie sogar selbst Personalentscheidungen, soweit ihnen diese Befugnisse übertragen werden. Auch an dieser Stelle des Gesetzes gilt: zu wenig Klarheit. Das Konzept von moderner Schulleitung wird hier nicht deutlich. Die Erfahrungen des Modellversuchs „Selbstständige Schule“ zeigen auch, dass ein dienstvorgesezter Schulleiter mit umfassenden Dienstvorgesezteneigenschaften nicht einmal vonnöten ist, wenn Schulen ihre Arbeit qualitativ verbessern wollen. Vielmehr hängt der Erfolg von Schulentwicklung davon ab, dass Kooperation und Kommunikation entwickelt werden und die Kollegien für neue Unterrichtsverfahren fortgebildet werden und sich selber fortbilden.

An dieser Stelle ein kleiner Hinweis: Wer berechtigterweise die Pflicht der Lehrerinnen und Lehrer zur Fortbildung in § 57 festschreibt, darf sich als Gesetzgeber auch nicht darum herumdrücken, dass Lehrerinnen und Lehrer das Recht auf Fortbildung benötigen.

Die offenkundig noch in der Diskussion befindliche Einrichtung einer Schulinspektion ist hoffentlich nicht in § 86 Abs. 4 gemeint, wo festgelegt wird, dass sich die Schulaufsichtsbehörde jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen und Studienseminare informieren kann. Das ist eine interessante Bestimmung, die man sich einmal auf der Zunge zergehen lassen sollte. Die Einführung einer Schulinspektion erfordert vielmehr klare Regelungen, wie Hans-Günter Rolff dargelegt hat, die insbesondere ihre Unabhängigkeit gewährleisten und sie eben nicht als Teil der Schulaufsicht definieren. Nur dann ist eine Schulinspektion – vielleicht analog zu denken zum Landesrechnungshof – kritikfähig und kann auch die Akzeptanz der Schulen und der Lehrkräfte finden. Wenn im weiteren Beratungsverfahren die Schulinspektion noch in das Gesetz aufgenommen werden soll, regt die GEW an, dass für diese Aufgabe nicht nur ehemalige Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamte, sondern auch Lehrerinnen und Lehrer qualifiziert werden und an solchen Inspektionen teilnehmen.

Eine Frage der Steuerung ist in dem Gesetz auf eine Art beantwortet, die wir für grundsätzlich falsch halten, nämlich die Frage der zentralen Prüfungen. Wir sind uns sicher, dass zentrale Prüfungen, in das bestehende Schulsystem implementiert, nichts anderes bedeuten als „Learning for the test“ und die Steuerung vom Ergebnis aus, wobei diejenigen, die da gesteuert werden, sozusagen dafür die Schuld tragen, d. h. die Individua

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Fi

lisierung von Schulergebnissen in Form von Zeugnissen und Schulabschlussergebnissen für Schülerinnen und Schüler. Wir meinen, dass Qualität in erster Linie im Prozess des Lernens entstehen und dort implementiert werden muss und nicht auf dem Umweg über zentrale Prüfungen das, was vorher ungleich ist, am Ende nach gleichen Maßstäben bemessen wird.

Auch die Stellungnahmen der Fachverbände, die Ihnen heute hier vorgestellt werden zeigen, dass es in zahlreichen Bestimmungen des Gesetzes noch erheblichen Verbesserungsbedarf gibt. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass beispielsweise die Definition der Schulen für Kranke in § 21 aus unserer Sicht eine erhebliche Veränderung des Status quo bedeutet und den qualitativen Anforderungen an diese Schulform nicht genügen.

Wir haben weitere Anregungen in unserer schriftlichen Stellungnahme vermerkt. Wir sind der Meinung, dass die gemeinten Reformen deutlicher in das Gesetz aufgenommen werden müssen und die Schulen bessere Möglichkeiten bekommen müssen, eigenverantwortlich und demokratisch zu handeln. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Peter Silbernagel (Philologen-Verband NRW [PhV]): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Im Rahmen der Anhörung zum Entwurf eines Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen konzentriert sich der Nordrhein-Westfälische Lehrerverband, in dem Philologen-Verband und Realschullehrerverband kooperieren, im Wesentlichen auf zwei Problemkomplexe: § 83, organisatorischer Verbund von Schulen, und § 86, Schulaufsicht. Wir verweisen im Übrigen auf unsere Stellungnahme vom 11. Dezember des letzten Jahres.

Im Zusammenhang mit der Schulzeitverkürzung haben wir unsere Position im Rahmen der Anhörung am 26. Mai 2004 wiedergegeben. Wir wiederholen unsere Forderung, dass eine qualitätsorientierte Schulzeitverkürzung an allen Schulformen eine Erhöhung der Stundentafeln in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 voraussetzt. Mit 188 Stunden ist allerdings an Gymnasien weder eine Stärkung der Kernfächer noch die notwendige Förderung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler zu leisten. Sofern der Minimalwert von 265 Gesamtstunden bis zum Ende der Klasse 12 nicht angehoben wird, ist hilfsweise ein Vorziehen von Stunden aus der Qualifikationsphase unerlässlich.

Wir rufen zudem in Erinnerung, dass unsere Forderung nach hinreichender Durchlässigkeit des Schulsystems nicht durch die Schulzeitverkürzung konterkariert werden darf.

Zu § 83, organisatorischer Verbund von Schulen. Philologen-Verband und Realschullehrerverband lehnen mit Entschiedenheit ab, dass die Ausgestaltung des Schulformangebotes in die Verantwortung der Kommunen verlagert wird. Das Land besitzt eine nach Grundgesetz und Landesverfassung vorgegebene Verpflichtung, Gliederung, Struktur und Organisation des Bildungswesens zentral vorzugeben.

Wir werten Schulverbände als Einschränkung der Wahlmöglichkeiten für Eltern wie für Schülerinnen und Schüler. Mit dieser pauschalen Ermächtigung wird die Gefahr heraufbeschworen, die Vielgliedrigkeit des Schulwesens in Nordrhein-Westfalen deutlich zu reduzieren. Eine im Ausnahmefall als Einzelentscheidung denkbare Konzeption wird

verallgemeinert und signalisiert Bestrebungen, die Schulformdifferenzierung durch dezentral verantwortete Entscheidungen auszuhöhlen. Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der schulischen Bildung werden dann infrage gestellt, wenn fiskalische Gründe Strukturentscheidungen vor Ort bestimmen.

Bei der Verwendung des Begriffs „Organisatorischer Verbund von Schulen“ bzw. „Die Schule ist (...) in Zweige gegliedert“ – § 83 Abs. 1 Satz 2 – geht es nicht um mehrere Schulformen „unter einem Dach“, sondern um „eine Schule mit einer Leitung, einem Kollegium und einer Schulkonferenz“; siehe Teil B, Erläuterung zu § 83.

Der Nordrhein-Westfälische Lehrerverband fordert, dass rückläufige Schülerzahlen auch genutzt werden, um den Zustand „schulorganisatorischer Normalität“ zu erreichen. Mit dem Schülerrückgang, der sämtliche Schulformen in den nächsten Jahrzehnten erreichen wird, werden Möglichkeiten eröffnet, überfüllte Klassenräume, übergroße Schulsysteme und unzumutbare Rahmenbedingungen schrittweise abzubauen.

Da seit Jahrzehnten beispielsweise fast alle Schulen unter Raumnot klagen, könnten dann die notwendigen individuellen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen wegen besserer organisatorischer Rahmenbedingungen eher möglich sein als bisher. Ein Rückgang der Schülerzahlen muss in erster Linie zur Verbesserung der pädagogischen Möglichkeiten genutzt werden.

Wir verweisen darauf, dass beispielsweise in vielen Kommunen Realschulen in den letzten Jahren wegen steigender Schülerzahlen neu gegründet oder wegen eines zu geringen Raumangebotes erweitert wurden. Nach der statistischen Übersicht Nr. 339 vom 7. Februar 2003 – „Schülerprognose und Schülerabgängerprognose bis zum Schuljahr 2027/28“ des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder – werden die Schülerzahlen allein an Realschulen im Schuljahr 2013/14 noch über denen des Schuljahres 1998/99 liegen. In der Pressekonferenz zu Beginn des Schuljahres 2002/03 wurden statistische Angaben zur Schülerentwicklung vorgelegt, wonach die Schülerzahlen an Realschulen erst im Schuljahr 2018/19 mit denen von 1995 vergleichbar sein werden.

Strukturdebatten haben in den letzten Jahrzehnten in Nordrhein-Westfalen notwendige Qualitätsdebatten blockiert. Der Nordrhein-Westfälische Lehrerverband erwartet, dass die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsqualität umgesetzt werden, so genannte Demographiegewinne infolge rückläufiger Schülerzahlen zu den dringend notwendigen verbesserten Rahmenbedingungen führen, in die Schulpolitik mehr Verlässlichkeit und Stetigkeit Einzug halten und keine Strukturdebatten um den Erhalt von Schulformen unnötige Ängste vor Ort aufleben lassen.

Zu § 86, Schulaufsicht. Unmissverständlich hat der Nordrhein-Westfälische Lehrerverband seine grundsätzlich bejahende Position zum Kernanliegen des Schulgesetzentwurfs daran geknüpft, dass die Qualität der Schulaufsicht als Bündelung von Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht auch künftig bestehen bleibt.

Nur eine sachkompetente, schulformbezogene und fächerorientierte Aufsicht vermag aus unserer Sicht Qualitätsstandards und Vergleichbarkeit von Schulleistungen zu sichern. Dabei ist unstrittig, dass unter Beibehaltung der Kernaufgaben der staatlichen Schulaufsicht eine inhaltliche Weiterentwicklung hin zu einem stärkeren Beratungs- und Unterstützungssystem sachgerecht und zielführend sein kann.

Allerdings erteilen wir den Vorstellungen, die Schulaufsicht generell auf die kommunale bzw. regionale Ebene zu verlagern, eine deutliche Absage. Mit einer solchen Aufsicht für alle Schulformen können weder die Qualitätsstandards gehalten noch Perspektiven zu einer Qualitätssteigerung eröffnet werden. Nur eine hinreichend großflächig angelegte Aufsicht besitzt die ordnungspolitischen Steuerungsmöglichkeiten und damit die notwendigen Formen der Qualitätskontrolle und -sicherung. Insbesondere erfordert eine größere Selbstständigkeit von Schulen diese Vergleichbarkeit und damit eine Distanz zur „unteren Ebene“.

Im Übrigen: Die Vorstellung, eine Kostenneutralität könne bei einer Kommunalisierung bzw. Regionalisierung auch nur annähernd erreicht werden, hat bereits die Funktionalreform aus dem Jahr 1984 mit ihrer Vorgabe der Dezentralisierung eindeutig widerlegt.

Vier Lehrerverbände haben ein rechtswissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben, das prüfen sollte, ob die Pläne zur Strukturveränderung der gewachsenen Schulaufsicht in Nordrhein-Westfalen in Einklang mit Grundgesetz und Landesverfassung stehen. Das am 24. Mai 2004 veröffentlichte Rechtsgutachten von Prof. Dr. Matthias Pechstein zur Verfassungskonformität der in der Drucksache 13/4971 formulierten Ziele stellt unzweifelhaft heraus, dass zur staatlichen Aufgabe der Schulaufsicht die Bündelung von Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht gehört. Eine Kommunalisierung und Regionalisierung der Schulaufsicht ist nach geltender Rechtslage in Nordrhein-Westfalen nicht möglich. Dem widerspricht die Landesverfassung ebenso wie das Grundgesetz.

Entsprechendes gilt abgeleitet für eine schulformübergreifende Konzeption, die der Qualitätssicherung und -kontrolle in einem nach Schulformen gegliederten Schulwesen widerspricht. Wir verweisen auf das Rechtsgutachten. Dem Inhalt des Gutachtens ist nichts hinzuzufügen.

Zu § 57, Lehrerinnen und Lehrer. Gemäß § 57 Abs. 4 sind Lehrerinnen und Lehrer „in der Regel Beamtinnen und Beamte“. Dies ist auch gut so. Nicht ersichtlich ist, dass gem. § 133 Abs. 2 des Entwurfes zum Schulgesetz „die Regelung des § 57 Abs. 4 Satz 2 (...) am 31.12.2007 außer Kraft“ treten soll.

Die in Nordrhein-Westfalen „laufende Diskussion über den Status des öffentlichen Dienstes“ – vergleiche Teil B, Begründung zu § 133 – rechtfertigt diese Vorgabe auf keinen Fall. Wir fordern daher die Streichung des § 133 Abs. 2. – Ich danke Ihnen.

Udo Beckmann (Verband Bildung und Erziehung [VBE], Landesverband Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zu den vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen meines Verbandes werde ich nur zu wenigen Punkten ergänzende Ausführungen machen.

Erstens, teilzentrale/zentrale Abschlussprüfungen. Der VBE unterstützt die Absicht der Landesregierung, die Qualität der schulischen Arbeit zu sichern, zu steigern und für mehr Chancengerechtigkeit zu sorgen. Dazu können sicherlich auch teilzentrale Abschlussprüfungen beitragen. Mit solchen Abschlussprüfungen würde einerseits sichergestellt, dass für einen bestimmten Abschluss bestimmte Fähigkeiten vorhanden sein müssen. Andererseits – so interpretieren wir „teilzentral“ – könnte die einzelne Schule ihrem besonderen Profil Rechnung tragen.

Ich möchte allerdings kritisch anmerken, dass allein die Einführung von neuen Prüfungsritualen den Stellenwert von nordrhein-westfälischen Schülern im nationalen und internationalen Vergleich nicht verbessern wird.

Entscheidend ist nach Auffassung des VBE, dass das Land die Schulen durch die entsprechenden Rahmenbedingungen – und dazu gehören die Lehreraus-, Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung – die Schulen in die Lage versetzt, dem notwendigen Förderbedarf sowohl bei leistungsschwachen als auch bei leistungsstarken Schülern Rechnung zu tragen. Dazu schweigt das Schulgesetz.

Einen Weg, der nur dazu führt, dass für die Prüfung gelernt wird und so den Auftrag von Schule, eine umfassende Bildung sicherzustellen, ad absurdum führt, werden wir nicht mitgehen. Ein Rennwagen fährt nicht schneller und wird nicht besser, wenn nur die Messinstrumente verändert werden. Ebenso wird die schulische Leistung von Schülerinnen und Schülern nicht besser, wenn man zwar die Messtechnik zur Feststellung des Outputs verfeinert, aber beim Input alles beim Alten belässt.

Zweitens, Schulverbünde. Der VBE begrüßt es, dass Kommunen durch das Schulgesetz die Möglichkeit zur Bildung von Schulverbänden verschiedener Schulformen der Sekundarstufe I gegeben wird. Dies schafft auch bei rückläufigen Schülerzahlen die Voraussetzung, ein wohnortnahes Schulangebot zu erhalten.

Angesichts der demographischen Entwicklung reicht unserer Meinung diese Öffnung nicht aus, sondern muss erweitert werden. Wir wünschen uns hier eine größere Öffnung, damit die Schulträger flexibler reagieren können und dass neben additiven auch kleinere integrierte Systeme für die Sekundarstufe I möglich sind. Unsere Forderung, dass rückläufige Schülerzahlen nicht dem Finanzminister anheim fallen dürfen, bleibt davon unberührt.

Drittens, Schulaufsicht. Wir halten es für richtig und wichtig, die Schulaufsicht zum jetzigen Zeitpunkt nicht grundlegend zu verändern, sondern sie in ihrer Beratungsfunktion zu stärken, weil die Veränderung der Schulaufsicht nicht von der Verwaltungsreform losgelöst werden sollte. Unabdingbar bleibt für den VBE, dass die Schulaufsicht staatlich bleibt und nicht kommunalisiert wird.

Angesichts der im Schulgesetz vorgesehenen teilzentralen Abschlussprüfungen ist es aus unserer Sicht außerdem erforderlich, eine künftige Schulaufsicht schulformübergreifend zu organisieren. Nur wer über den Tellerrand schaut, kann für gleiche Bedingungen und mehr Chancengerechtigkeit eintreten.

Lassen Sie mich auch das anmerken: Wer die Schulinspektion auf den Weg bringt, der muss dafür sorgen, dass dieses Gremium unabhängig und hoch qualifiziert ist und dass vor allem den Schulen nach der Diagnose die Mittel für die notwendige Therapie zur Verfügung gestellt werden.

Viertens, Schuleingangsphase. Als positiv sehen wir an, dass in den § 11 und § 65 Abs. 2 – Aufgabe der Schulkonferenz – festgeschrieben und damit gesetzlich verankert ist, dass die Schulen über die Organisation der Schuleingangsphase entscheiden. Dies stärkt vor allem der Schulleitung gegenüber der Schulaufsicht den Rücken und gibt die Chance auf eine Veränderung von unten, die von der Lehrerschaft entsprechend der Rahmenbedingungen entwickelt und mitgetragen wird.

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Fi

Es ist außerdem positiv zu vermerken, dass gegenüber dem ersten Entwurf in § 11 Abs. 2 aufgenommen wurde, dass die Schülerinnen und Schüler in der Regel jahrgangsübergreifend unterrichtet werden. Aus Sicht des VBE wäre es zur Erleichterung der Verfahrensweisen für die Grundschulen sinnvoller, dass nur die Schulen einen Schulkonferenzbeschluss herbeiführen müssen, die von der bisherigen jahrgangsbezogenen Arbeit in den Gruppen abweichen wollen.

Lassen Sie mich aber auch herausstellen, dass den Schulen für die Einführung der neuen Schuleingangsphase mehr Zeit als bisher vorgesehen gegeben werden muss. Und: Etwas Neues wird nur dann angenommen, wenn es nachweisbar besser ist als das Bisherige. Diesen Nachweis hat die Landesregierung bis heute nicht erbracht.

Fünftens, Ausbau der Selbstständigkeit von Schulen. Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen wünschen, vorzeitig erste Ergebnisse des Modellversuchs „Selbstständige Schule“ in die Fläche zu übertragen. Dieses Vorhaben lehnt der VBE ab. Der Modellversuch bietet aufgrund der erst kurzen Laufzeit noch keine hinreichend evaluierten Erkenntnisse. Dieses betrifft vor allem die Ausweitung der Aufgaben der Schulleitung. Bisher hat noch nicht einmal ein Drittel aller am Modellversuch teilnehmenden Schulen das Dienstvorgesehenpaket zur Erprobung abgerufen. Gerade dieser Bereich, in dem weitere Aufgaben von der Schulaufsicht auf die Einzelschulen übertragen werden sollen, muss besonders gründlich erprobt und evaluiert werden. Geklärt muss dabei nach Ansicht des VBE die Frage: Was kann der Schulleiter leisten, ohne dass seine Hauptaufgabe, die Qualitätsentwicklung seiner Schule – vor allem die Unterrichtsentwicklung – voranzutreiben, auf der Strecke bleibt?

Nach Auffassung des VBE darf der Schulleiter nicht zum Verwaltungsangestellten des Schulträgers werden. Er muss in erster Linie pädagogischer Leiter bleiben. Vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung zutreffend argumentiert, dass die Schulaufsicht von Verwaltungsaufgaben entlastet werden müsse, damit sie ihrer eigentlichen Beratungsfunktionen mit dem Ziel von Qualitätsentwicklung besser nachkommen könne, erscheint es geradezu schizophren, die Schulleitung selbstständiger Schulen genau mit solchen Verwaltungsaufgaben zu überfrachten.

Unter diesem Gesichtspunkt ist es auch wichtig, dass angesichts der angespannten Haushaltslage genau geprüft wird, wie wirtschaftlich eine Verlagerung von Aufgaben von der Schulaufsicht auf die einzelne Schule ist. Diese Frage ist bisher zu wenig in den Blick genommen worden. Wenn SPD und Grüne, ohne die Ergebnisse des Modellversuchs abzuwarten, weitere Aufgaben auf die Schule übertragen, dann werden wir mit dem nordrhein-westfälischen Schulsystem das gleiche Desaster erleben, das wir auf Bundesebene mit der Einführung der Lkw-Maut hatten.

Wer mehr Aufgaben auf die Schule übertragen will, der muss umfassend belegen, wie er die Unterstützungssysteme sicherstellen will und wie ein reibungsloser Ablauf notwendig und möglich ist. Er muss nicht nur regionale Bildungsbüros propagieren, sondern sagen, wie er diese personell absichern will und wie er vor allen Dingen die Schulträger in die Pflicht nehmen will.

Sechstens, sonderpädagogische Förderung. Die gesellschaftspolitische Entwicklung in den vergangenen Jahren macht deutlich, dass der besondere Bildungsanspruch von Kindern mit Behinderung rechtlich verankert werden muss, wenn man ihn langfristig si-

chern will. Dem kommt das Schulgesetz nicht nach. Deshalb fordert der VBE, dass im Schulgesetz Richtlinien für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Kommunikation und Sehen sowie für Autismus und schulische Förderung bei langer Krankheit aufgenommen werden.

Wir kritisieren, dass die Schule für Kranke im neuen Schulgesetz nicht mehr den Sonderschulen bzw. Förderschulen zugeordnet ist. Hier besteht Nachholbedarf. Und wir erkennen im neuen Schulgesetz die Absicht, künftig den Schülerinnen und Schülern der Schule für Kranke den Status von Sonderschülern vorzuenthalten – letztlich aus haushaltspolitischen Überlegungen.

Ein letzter Punkt: Schwerbehindertenvertretung. Bei der Durchsicht des neuen Schulgesetzes fällt auf, dass die Auswirkungen des Schwerbehindertengesetzes nicht einbezogen wurden. So wird die Schwerbehindertenvertretung im Gesetz mit keinem Wort erwähnt. So heißt es z. B. in § 62 zu den Grundsätzen der Mitwirkung:

„Die Aufsicht des Landes über das Schulwesen, das Recht der kommunalen Selbstverwaltung sowie die Rechte der Personalräte und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bleiben unberührt.“

Hier fehlt der Hinweis auf die Schwerbehindertenvertretung. Wir fordern auf, dies nachzubessern. – Ich bedanke mich.

(Beifall)

Dr. Wolfgang Kehl (Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen, Landesverband NW e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch ich kann auf unsere schriftliche Stellungnahme zu den Details verweisen und mich auf Kernpunkte beschränken.

Erstens. Die Berufskollegs als Teil des Schulsystems sind nach unserer Auffassung bei einer Reihe von Vorgaben des Gesetzes mit einbezogen, obwohl dies den Besonderheiten der Berufskollegs nicht gerecht wird. Der vorliegende Entwurf ist an vielen Stellen zu sehr aus dem Blickwinkel der allgemein bildenden Schulen gemacht und vor allen Dingen aus dem Blickwinkel der allgemein bildenden Schulen heraus gedacht. Die für alle Schulformen geltenden Regelungen sehen oft nicht die besonderen Aufgaben und Probleme, die wir haben.

Um dieses Problem zu mildern, ist der vLw ist nach reiflicher Überlegung und unter Abwägung der damit verbundenen Probleme zu der Folgerung gekommen, dass die Berufskollegs dann eher mit ihren Spezifika Berücksichtigung finden können, wenn das Berufskolleg als eigene Schulstufe ausgewiesen und nicht unter die Sekundarstufe II subsumiert wird.

Um deutlich zu machen, wo die Schwierigkeiten liegen, sei ein Punkt angesprochen: Das ist der Spagat zwischen der Zuerkennung des Hauptschulabschlusses und der Verleihung der Berufsbezeichnungen in der Fachschule wie z. B. „Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt“. Dies wäre auch sinnvoll für die angemess-

sene Definition des Schulformbegriffs im Berufskolleg in Gegenüberstellung zum Bildungsgang.

In besonderem Maße zeigt sich das Problem, dass unter dem scheinbaren Zwang zur Vereinheitlichung unter der Rubrik „Schulpflicht“ der bundesweit einheitliche und bisher unumstrittene Begriff der Berufsschulpflicht auf der Strecke geblieben ist und durch eine „Schulpflicht in der Sekundarstufe II“ ersetzt worden ist. Ich hoffe, die Problematik ist deutlich geworden.

Im Übrigen steht für den vLw eigentlich außer Frage, dass das duale Berufsbildungssystem nur dann ein duales System ist, wenn alle Auszubildenden auch verpflichtet sind, die Berufsschule zu besuchen. Jede Begrenzung oder Beschränkung der Berufsschulpflicht für Auszubildende, wie sie hier durch das Alter besteht, bedeutet eine Abkehr von der Idee der Dualität. Dies muss auch im Gesetz deutlich werden.

Zweitens. Unabhängig von den obigen Feststellungen ist nach Auffassung des vLw in § 22 zwingend erforderlich, die Bezeichnungen der Schulformen auch im Gesetz zu verankern. Nachdem der vLw die Erfahrung gemacht hat, dass das Fehlen der Bezeichnungen nicht selbstverständlich dadurch geheilt wird, dass in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung solche in der Bevölkerung verankerten Begriffe wie „Höhere Handelsschule“ aufgenommen werden, sollte im Gesetz zumindest der jeweilige Oberbegriff ausgewiesen werden; dazu haben wir in der schriftlichen Stellungnahme einen Vorschlag gemacht. Es darf nicht noch einmal passieren, dass Markennamen durch das Fehlen im Gesetz gefährdet werden.

Drittens. Der Entwurf stellt aus Sicht des vLw auch das Prinzip der Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung mit der allgemeinen Bildung infrage. Denn der Text sieht vor, dass die allgemeinen Berechtigungen der Sekundarstufe I im Berufskolleg erworben werden. Für den vLw muss es nicht um den Erwerb, sondern um die Zuerkennung gehen. Denn mit der Zuerkennung wird anerkannt, dass aus der beruflichen Bildung heraus eine Zuerkennung von allgemeinen Berechtigungen möglich wird. Ein Erwerb der allgemeinen Berechtigungen, wie er hier formuliert ist, wird letztlich dazu führen, dass die Gleichartigkeit eingeklagt wird.

Für den vLw steht außer Frage, dass diese Zuerkennungen nur auf der Basis klar definierter Standards möglich sind und eine Qualitätssicherung in den Berufskollegs in demselben Maße greifen muss wie in den allgemein bildenden Schulen. Gleichwertigkeit bedeutet aber, dass die Bildungsstandards für die berufliche Bildung die Bildung im Medium des Berufs als Ausgangspunkt für die Standards machen müssen und die Schülerinnen und Schüler der Berufskollegs für die allgemeinen Abschlüsse nicht dieselben Bedingungen vorfinden wie an den allgemein bildenden Schulen. Kurz gesagt: Durch die Gesetzesformulierung muss sichergestellt werden, dass die berufliche Bildung als gleichwertig gesehen wird, wenn es um die Zuerkennung der allgemeinen Berechtigungen geht.

Viertens. Der vLw sieht es als wünschenswert an, die Balance zwischen der Selbstständigkeit von Schulen und den Aufgaben von Schulaufsicht und Schulträger noch einmal einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Die bisherigen Formulierungen tragen nicht dazu bei, dass mit dem Schulgesetz die Chancen eines weiteren Reformschritts zu mehr Selbstwirksamkeit der Schulen genutzt werden. Ein Punkt zu mehr

Selbstwirksamkeit wäre z. B. die Einräumung von deutlich mehr Möglichkeiten, mit den schulischen Angeboten des Berufskollegs flexibel auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes und der jungen Menschen reagieren zu können. Angesichts der Dynamik der Entwicklung auf Ausbildungs- und Arbeitsmarkt wäre dies eine bessere Möglichkeit für die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung.

Im Gegensatz dazu muss es mehr Klarheit bei den Vorgaben geben, wenn es zentrale Prüfungen gibt, insbesondere dann, wenn diese Prüfungen wie im dualen System von Einrichtungen außerhalb des Schulsystems durchgeführt werden. Hier sehen die Berufskollegs allerdings auch die Gefahr – diese wurde eben schon angesprochen –, dass ohne eine dies verhindernde Bestimmung letztlich alle Fächer und die Zeitreserven für die Vorbereitung auf die Prüfung genutzt werden und alle daneben liegenden Inhalte und Aktivitäten dem Druck der Prüfung weichen müssen. Das sagen wir nicht in die Zukunft gerichtet, sondern aus leidvoller Erfahrung.

Gesucht werden muss auch die Balance zwischen Eigenentwicklung der Schule und zentraler Entwicklung für alle Schulen des Landes. Gerade das oft schwierige Problem des Innovationstransfers in Schule macht es erforderlich, dass auch der Vorteil der Größe des Gesamtsystems der Schulen genutzt wird, um ressourcenschonend Neuentwicklungen vorzubereiten und umzusetzen und nicht an jeder Schule das Rad neu erfinden zu lassen.

Fünftens. Es wurde bereits gesagt: Der Gesetzentwurf verteilt erhebliche Lasten. Die Belastungen für die Lehrkräfte sind in der Gesamtschau doch erheblich. Der vLw sieht es als seine Aufgabe an, die in den letzten Jahren mit zunehmender Dynamik auf die Schulen zukommenden Aufgaben nicht lediglich dadurch abzudecken, dass stillschweigend davon ausgegangen wird, dass die Lehrkräfte mehr arbeiten. Die Kalkulation der zusätzlichen Arbeitszeit fehlt aber in der Begründung des Gesetzes. Es fehlt auch in allen anderen Verordnungen und Erlassen die Verpflichtung, zu kalkulieren, was denn mit diesen Verordnungen und Erlassen an Mehrarbeit den Lehrern aufgebürdet wird. Uns geht es nicht darum, zu jammern, sondern uns geht es um Transparenz. Es sollte zunächst einmal aufgelistet werden – das wäre für uns der erste Schritt –, in welchem Volumen die Lehrkräfte mehr belastet werden. Dass dies ist in die Bedarfe mit einzurechnen ist, ergibt sich aus unserer Sicht von selbst; das wäre der zweite Schritt.

Der vLw sieht in dem Entwurf eine Reihe von Entwicklungen, die zu begrüßen sind. So sind die Ansätze zum Abbau überflüssiger Regelungen und die Bereinigung von Aufgaben positiv zu begleiten. Allerdings ist festzustellen, dass mit der reinen Zusammenfassung von Gesetzen Chancen zur Optimierung vertan worden sind. Der vLw würde es sehr begrüßen, wenn der Text noch einmal darauf hin überprüft werden könnte, ob nicht noch mehr in die Zukunft weisende Schritte zum Abbau von Regelungen und zum Abbau von Bürokratie möglich wären. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Ilona Dubalski-Westhof (Verein katholischer deutscher Lehrerinnen e. V. [VkdL], Landesverband NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Verein katholischer deutscher Lehrerinnen, Landesverband Nordrhein-Westfalen, dankt für die Möglichkeit, seine Stellungnahme, die

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Fi

wir bereits dem Ministerium für Schule, Kinder und Jugend sowie dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung schriftlich eingereicht haben, in einigen Punkten, die uns besonders wichtig ist, vorzutragen.

Zunächst möchten wir betonen, dass wir eine Zusammenfassung der derzeit schulrechtlichen Vorschriften in einem Schulgesetz für wünschenswerte und für sinnvoll halten, sofern damit eine größere rechtliche Klarheit und Übersicht bezweckt und verbunden ist. Wir haben aber erhebliche Zweifel, ob der vorgelegte Entwurf eines Schulgesetzes wirklich diesem Zweck dient oder ob er nur das Transportmittel zu einer Umsetzung politischer Bildungsvorstellungen und Bildungsplanungen ist, die zu einer völligen Umstrukturierung unseres Schul- und Bildungswesens führen. In diesem Falle müsste er als trojanisches Pferd bezeichnet werden, dem mit Skepsis zu begegnen ist.

Wer ein Haus kauft, wird nicht nur das Gebäude selbst besichtigen, sondern auch das Umfeld, in dem das Haus steht. Dankenswerterweise wurde zusammen mit der Einladung zu dieser Einladung der Antrag mit der Drucksachenummer 13/4971 zugestellt, und dieser Antrag stellt das politische Umfeld dar, unter dem auch der Gesetzentwurf zu lesen und zu verstehen ist. Vor allem ist die Zielprojektion klar dargestellt, nämlich ein Schul- und Bildungswesen nach dem Modell „Zukunft der Bildung – Schule der Zukunft“. Nach unseren Vorstellungen sollte sich Schule primär am Kind, am Jugendlichen orientieren und an dem, was seiner Förderung und Entwicklung im menschlichen Sinne dient.

Gerade das aber ist bei der Planung der Bildungskommission nicht der Fall. Schule orientiert sich dort an der Wirtschaft, am Betrieb. Der Lehrer ist nicht mehr Pädagoge, Erzieher, sondern Arrangeur von Lernsituationen, der Schulleiter ist nicht mehr pädagogische Führungskraft, sondern Manager des Betriebes Schule. Damit wird Schule inhuman.

Bei Durchsicht des Entwurfs des Schulgesetzes fällt auf, dass vieles nicht klar und eindeutig formuliert ist und der Nachfrage bzw. der Klärung bedarf. Somit bringt das neue Schulgesetz keine größere Rechtssicherheit. Im Gegenteil: Die Rechtssicherheit muss erst noch definiert und geschaffen werden, was wiederum zahlreiche Verordnungen und Verwaltungsvorschriften nach sich ziehen dürfte. Es wäre wünschenswert, wenn der Entwurf in diesem Sinne eine gründliche Überarbeitung erfahren würde.

Kennzeichnend für den Entwurf des Schulgesetzes ist das Schlagwort „Selbstständigkeit“. Es wird zu Recht festgestellt, dass Selbstständigkeit der Schule kein Selbstzweck sein kann und darf. Sie soll vielmehr der Verbesserung der Unterrichtsqualität dienen.

Dem ist im Grundsatz zuzustimmen. Ebenso ist zu bejahen, dass in vielen schulischen Bereichen den Schulen mehr Selbstständigkeit gewährt werden könnte. In diesem Zusammenhang wäre aber kritisch zu prüfen, ob das, was der Schulgesetzentwurf an Selbstständigkeitsvorsichten vorsieht, tatsächlich zu mehr pädagogischer Freiheit und Kreativität führt, oder ob Lehrer und Schulleiter nicht zu Tätigkeiten auf Feldern veranlasst werden, die besser von Fachleuten übernommen würden.

Eine weitere Frage in diesem Zusammenhang: Es fällt auf, dass Selbstständigkeit in Gebieten verliehen wird, deren Handhabung aufgrund der Finanzmisere bei Land und

Kommunen zunehmend schwieriger wird. Werden damit Lasten abgegeben, die dem Land bzw. der Kommune lästig geworden sind?

Im Zusammenhang mit der Selbstständigkeit ist ernsthaft zu fragen, ob z. B. die Personalverwaltung wirklich durch die Schulleiter erfolgen muss. Genügte nicht auch ein erweitertes Mitspracherecht bei Einstellungen? Sind Lehrer und Schulleiter in arbeits- und vertragsrechtlichen Fragen wirklich in der Lage, ohne Risiko Personal einzustellen und zu entlassen? – Selbstständigkeit soll der Qualitätsverbesserung des Unterrichts dienen. Die zeitliche Belastung einschließlich Unterrichtsausfall, die durch manche Selbstständigkeitsmaßnahme auf die Lehrer und Schulleitungen zukommt, dürfte daher das Gegenteil bewirken.

Ein weiterer Gedanke im Zusammenhang mit der Selbstständigkeit in Bezug auf Unterrichtsorganisation und -gestaltung: Kann ein landesweit auch nur annähernd gleichwertiges Leistungsniveau auch in Zukunft gewährleistet werden? – Gerade dies ist wichtig, wenn bei landesweiten Tests vergleichbare Ergebnisse erzielt werden sollen.

Weiterhin erscheint folgender Punkt als revisionsbedürftig: Die Grundschule beginnt mit einer flexiblen Schuleingangsphase, die in einem, zwei oder drei Jahren durchlaufen werden kann. Diese flexible Schuleingangsphase ist ein noch absolut unabgesichertes pädagogisches Experiment mit Kindern in der schwierigen Phase ihrer ersten Begegnung mit Schule. Lehrer, Eltern oder Schüler sind entweder nicht oder nur ungenügend darauf vorbereitet. Es ist nicht zu verantworten, die flexible Schuleingangsphase bereits in diesem Stadium im Schulgesetz festzuschreiben.

Der Gesetzentwurf verfällt immer wieder in den Fehler, schulische Versuche, die vielleicht nach eingehender Erprobung später sinnvoll werden können, vorschnell mit dem Siegel des Erfolgs zu ersehen und generell einzuführen. Das nach Schulformen gegliederte Schulwesen ist zwar formal in dem Schulgesetzentwurf vorgesehen, jedoch ohne positive Konsequenzen in der Durchführung für die verschiedenen Schulformen.

Die am meisten vernachlässigte und benachteiligte Schulform ist und bleibt nach wie vor die Hauptschule. Solange die spezifischen Hauptschulabschlüsse auch an der Realschule und am Gymnasium erworben oder auch „ersessen“ werden können, wird der Hauptschulabschluss nie eine eigene Wertigkeit bekommen – weder bei den Eltern noch in der Schule noch in Handwerk und Industrie. Es wäre eine große Chance, im neuen Schulgesetz der Hauptschule einen eigenständigen Bildungsgang mit eigenständigen Abschlüssen und eigenem Profil einzuräumen, um damit diesen Schülern die ihnen zukommenden Bildungschancen zu sichern.

Der VkdL bedauert, festzustellen zu müssen, dass auch andere Vorschriften im Schulgesetz durch ihre Unklarheit und ihre Tendenz erkennen lassen, dass im Hintergrund und langfristig die Absicht zu einem Einheitsschulwesen zu bestehen scheint. Dies gilt nicht nur für die so genannten Verbundschulen, für die Favorisierung von jahrgangs- und klassenübergreifendem Unterricht, sondern bis hin zur Zwangskooperation von Schulen, in die sogar die Ersatzschulen einbezogen werden können. Diese dirigistischen Maßnahmen lassen die Selbstständigkeit in einem ganz anderen Licht erscheinen.

Ich möchte noch einen Punkt kurz ansprechen, nämlich die Mitwirkungspflicht der Eltern. Diese wird in diesem Gesetzentwurf nur halbherzig erwähnt. Hier fordern wir eindeutig, dass die Eltern mehr in die Verantwortung genommen werden sollen.

Der Verein katholischer deutscher Lehrerinnen, Landesverband Nordrhein-Westfalen, erwartet dringend eine Überarbeitung des Gesetzentwurfes für ein einheitliches Schulgesetz, damit sich Schule wieder an den Schülern und deren Bedürfnissen und nicht an ideologischen Vorgaben orientiert. Dabei verkennen wir nicht, dass es in dem Entwurf auch gute Ansätze gibt. Aber diese werden sich gegen die negativen Maßnahmen leider nicht durchsetzen können. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Sylvia Löhrmann (GRÜNE): Ihre Beiträge haben uns ein sehr differenziertes Bild aufgezeigt. Auf der einen Seite werden wir zu mehr Reformen aufgerufen, auf der anderen Seite werden wir aufgefordert, lieber keine Reformen vorzunehmen. Diese Wünsche bekommt man nicht so leicht unter einen Hut, aber das ist unser Job.

Herr Silbernagel, Sie setzen sich immer sehr frühzeitig mit den verschiedenen Reformvorschlägen auseinander, auch wenn diese nicht den Landtag erreichen. Ihnen ist bekannt, dass die Vorschläge der CDU und FDP zur Schulaufsicht und zur Verwaltungsreform die Bezirksregierung nicht mehr enthalten. Wie könnte dann eine größere Regionalität hergestellt werden? – Sie wehren sich schließlich dagegen, dass in Zukunft nicht mehr die Bezirksregierungen die Schulaufsicht innehaben, sondern regionale Verbände mit staatlicher Komponente, um der Verfassung gerecht zu werden. Dies interessiert mich. Denn es könnte sein, dass kluge Vorschläge gemacht werden, die wir im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen könnten.

Zur Kritik an der Veränderung und Ausweitung des Modellvorhabens. Ich sage bewusst „Vorhaben“, weil es kein Versuch ist und von Anfang an der Transfer in die Fläche vorgesehen war. Vor dem Hintergrund, dass gerade in skandinavischen Ländern, aber auch in Schottland die Schulleiter eine sehr starke Stellung innehaben, wundert mich insbesondere die Kritik von GEW und VBE hinsichtlich dieses Prozesses, der ein Kommanagement vorsieht. Vielleicht könnten Sie Ihre Sorgen hinsichtlich dieses Punktes erklären.

Meine letzte Frage bezieht sich auf die teilzentralen Prüfungselemente. Auch diese sind konstitutiver Bestandteil gerade des skandinavischen Schulwesens. Dort gibt es zwar viele Freiheiten, aber auch zentrale und teilzentrale Prüfungselemente, die nicht dazu führen, dass die Kinder nur für den Test lernen, sondern Kompetenzen erwerben. Schließlich sind diese neuen teilzentralen Elemente auf die schulformübergreifenden und kompetenzorientierten Bildungsstandards ausgerichtet. Wieso ist das ein so harter Punkt für Sie?

Manfred Degen (SPD): Herr Silbernagel, Sie verwiesen auf das Gutachten, das Sie erstellen ließen. Demnach dürfe es keine Kommunalisierung der Schulaufsicht geben. Woraus entnehmen Sie, dass wir so etwas eventuell wollen?

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Fi

Zweite Frage an Herrn Dr. Kehl. Könnten Sie noch einmal erklären, wozu Sie die Berufskollegs zuordnen wollen? – Sie wollen die Berufskollegs ja nicht der Sekundarstufe II zuordnen.

Herbert Reul (CDU): Herr Silbernagel, Sie haben bezüglich der Schulaufsicht nicht nur hinsichtlich der Bildungspolitik, sondern auch hinsichtlich der Verfassung sehr präzise Bedenken vorgetragen. Ich möchte mich Herrn Degen anschließen und Sie bitten, zu erläutern, worin diese Bedenken bestehen. Woraus folgern Sie, dass die Veränderung der Schulaufsicht im Sinne des Antrags von SPD und Grünen rechtlichen Ansprüchen nicht genügt?

Peter Silbernagel: Frau Löhrmann, es ist nicht Gegenstand der heutigen Anhörung, das, was in den Parteien mit Blick auf eine Verwaltungsstrukturreform vorgedacht wird, heute zu kommentieren oder gegebenenfalls sogar in hellseherischer Fähigkeit vorwegnehmen zu können. Das würde sicherlich alle in diesem Raum überfordern.

Es ist schon nicht vernünftig, im Vorfeld einer solchen – darin stimmen sicherlich viele im Raum überein – kommenden Veränderung das Segment Schulaufsicht weit vorher regeln zu wollen. Deshalb hegen wir bereits seit anderthalb Jahren grundsätzliche Kritik daran, im Vorfeld etwas Wesentliches aus der Bezirksregierungsarbeit herauszugreifen und hier bestimmte Fakten zu schaffen. Nur zum letzten Punkt im entsprechenden Antrag vom 28. Januar 2004 und zum Teil zu dem, was im Entwurf zum Schulgesetz nicht formuliert vorliegt, kann ich etwas sagen. Ich bitte um Verständnis darum.

Herr Degen, woher ich diese Vermutung nehme: Ich gehe davon aus, dass Sie Ihren eigenen Antrag gelesen haben, in dem auf der letzten Seite die Formulierungen „Schulform“ und „ortsnah“ wörtlich aufgenommen werden. „Ortsnah“ ist laut allen Kommentierungen und Erläuterungen mit Kommunalisierung/Regionalisierung identisch. „Ortsnah“ kann doch nicht bedeuten, das, was jetzt auf der mittleren Ebene besteht, nicht einer grundlegenden Veränderung zu unterziehen.

Meine Bedenken, dass eine Kommunalisierung nicht möglich ist, fußen auf dem Rechtsgutachten, das einfach sagt: So, wie die Kommunen in Nordrhein-Westfalen als Selbstverwaltungskörperschaften organisiert sind, stellen sie nicht die untere Ebene der Landesverwaltung dar. Sie können nur im Sinne einer Auftragserteilung Aufgaben des Landes übernehmen, auch im Bereich der Schulaufsicht. Diese erschöpfen sich aber in dem, was jetzt gegeben ist. – Von daher kommt das Gutachten eindeutig zu der Aussage – Seite 41 –, dass es nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, eine solche „echte Kommunalisierung“ vorzunehmen.

Andreas Meyer-Lauber (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft [GEW], Landesverband NRW): Zur Frage der Dienstvorgesetztenfunktionen in selbstständigen oder eigenverantwortlichen Schulen. Das Modellvorhaben ist auf dieser Strecke bislang nicht auswertbar. Die ersten Beobachtungen zeigen jedoch, dass die Frage, inwieweit die Schule Qualität entwickelt, nicht davon abhängt, welche Dienstvorgesetztenfunktionen vorhanden sind. Es ist vorhin zu Recht der Maßstab genannt worden, dass die Fra-

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Fi

ge der Qualitätsentwicklung der Schule bei der Entscheidung, welche Aufgaben bei der Schulleitung liegen müssen, im Vordergrund stehen muss.

Zutreffenderweise wurde auch das Beispiel Mutterschutz genannt. Es trägt nicht zur Qualität der Schule bei, wenn der Schulleiter die Fristen ausrechnet; Ähnliches gilt auch für andere Dinge.

Wir haben bislang in der Schulverwaltung die Teilung zwischen den juristischen Abteilungen und den fachlichen Abteilungen. Man sollte darüber nachdenken, wie man es ausdifferenziert. In der VOSS zum Modellvorhaben ist ein kleiner Katalog von Dienstvorgesehenfunktionen beschrieben, die für machbar gehalten wurden, als das Gesetz entstand. Diesen Katalog muss man überprüfen und darüber nachdenken, was in diesen selbstständiger werdenden Schulen sinnvoll ist.

Ich denke, dass man vom Grundsatz her davon ausgehen sollte, dass es je nach der Art von Entscheidungen geteilte Dienstvorgesehenfunktionen für eigenständigere Schulen geben muss. Beispielsweise wird die Entscheidung über Sonderurlaub bereits in allen Schulen von der Schulleiterin/vom Schulleiter getroffen. Auch das ist de facto eine Dienstvorgesehenentscheidung. Von daher bitte ich darum, sehr genau hinzuschauen und zu überlegen, inwieweit bestimmte grundsätzliche Personalentscheidungen von weiter und langer Wirkung und Bedeutung nur in der einzelnen Schule gefällt werden können.

Zu den teilzentralen Prüfungen. Skandinavien ist immer ein gutes Beispiel für Verbesserungen im Bildungssystem. Allerdings muss man genau auf die Bedingungen schauen. Ich glaube, dass in einem selektiven Schulsystem teilzentrale oder zentrale Prüfungen eine völlig andere Wirkung haben als in einem System, das nicht in der Sekundarstufe I selektiert. Solche Unterschiede sind meiner Meinung von Bedeutung. Der Begriff „teilzentral“ ist beim Abitur ganz schnell als „Zentralabitur“ interpretiert worden.

Wie es in der Sekundarstufe I gedacht ist, wird aus dem Gesetzentwurf nicht deutlich. Ich bin aber der Meinung, dass insbesondere die Benachteiligung von Hauptschülerinnen und Hauptschülern in schwierigen Klassen an schwierigen Standorten gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen an günstigeren Standorten über solche teilzentralen Prüfungen nicht passieren darf und dass man nicht durch eine neue Ungerechtigkeit bei den Schulabschlüssen eine Katastrophe herbeiführt.

Zur Schulaufsicht. Aus unserer Sicht ist es nicht einleuchtend, dass elfjährige Kinder, die zur Schule gehen, fünf verschiedenen Schulaufsichten unterliegen; das kann ich nicht nachvollziehen.

Udo Beckmann (Verband Bildung und Erziehung [VBE], Landesverband Nordrhein-Westfalen): Zu den Dienstvorgesehenen. Ich habe es bisher immer so verstanden, dass nicht der Dienstvorgesehene an sich im Mittelpunkt der Diskussion stand, sondern die Frage der Qualitätsentwicklung. Wenn der Modellversuch zeigt, dass wir die Dienstvorgeseheneigenschaften brauchen, um die Qualitätsentwicklung voranzubringen, kann man darüber diskutieren. Aber wir wollten das Pferd nicht von hinten aufzäumen. Wir sollten zunächst schauen, was notwendig ist, um die Qualität von Schule weiterzuentwickeln.

Zu den teilzentralen Prüfungselementen hatte ich eigentlich differenziert Stellung bezogen. Wir sind nicht grundsätzlich dagegen. Allerdings habe ich gesagt: Es ist schon wichtig, dass die Profile bzw. Besonderheiten der einzelnen Schulformen einfließen können müssen.

Dr. Wolfgang Kehl: Ich möchte in zwei Punkten ausführen, was für uns die Grundlage war, zu sagen: Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert. Schulstufen wären nach unserer Vorstellung die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die Sekundarstufe II und die Berufskollegsstufe.

Eine wichtige Überlegung, die wir dabei hatten, betrifft die Frage, inwieweit im Rahmen des Bologna-Prozesses auch außerhalb von Hochschulen erbrachte Leistungen im ECTS-Punktesystem anerkannt werden können. Es ist in der Bologna-Erklärung ausdrücklich vorgesehen, dass das z. B. aus der beruflichen Qualifizierung außerhalb der Berufsschule sein kann. – Da wird uns vorgeworfen: Da ihr Sekundarstufe II seid – und Sekundarstufe II ist studienvorbereitend –, kann aus den Berufskollegs und auch aus der Fachschule heraus nichts für ein späteres Studium anerkannt werden. – Von daher ist diese Verknüpfung ein Ausgangspunkt für unsere Überlegungen gewesen.

Zweitens. Die EU-Eingliederung der beruflichen Bildung und des dualen Systems in Deutschland ist deutlich und eklatant zu niedrig, und das liegt auch daran, dass uns aus anderen Ländern vorgehalten wird, dass wir im Rahmen der Sekundarstufe II eigentlich über dieses Niveau nicht hinauskommen.

Das waren die Ausgangspunkte. Anschließend haben wir in der Durchdeklinierung des Gesetzes gesehen, dass viele Regelungen, die ich eben auch angesprochen habe, für die Berufskollegs nicht greifen. Deshalb stellt sich die Frage, ob man prüfen kann, ob dieser Schulstufe alle Regelungen zugeordnet werden können, oder ob diese Stufe von bestimmten Regelungen ausgenommen werden kann. – Das wäre unser Ansatzpunkt.

Wie gesagt: Ursprünglich rührt dies von der Bologna-Erklärung, beispielsweise Fachschulleistungen bei einem Fachhochschulstudium anzuerkennen. Ich denke, angesichts der knappen Lebensarbeitszeit muss man so etwas in die Zukunft „hineindenken“. An solchen Punkten könnte das Gesetz Chancen eröffnen. – Danke schön.

Kirchenrat Karl-Wolfgang Brandt (Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung, Ev. Büro NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wie ich sehe, haben nahezu alle meine Vorrednerinnen und Vorredner das Vorhaben eines einheitlichen Schulgesetzes begrüßt, und dem möchte ich mich natürlich gerne anschließen. Dies tue ich besonders vor dem Hintergrund, dass wir seit über einem Jahr konkrete Erfahrungen mit einem so genannten Gesamterlass zum Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen gesammelt haben, die durchaus positiv sind.

Auf dem Sektor gab es eine noch größere Vielzahl von Einzelbestimmungen und Einzelerlassen. Ich denke, ein Gesamtkonvolut kann dafür geradestehen, dass mehr Transparenz geschaffen wird und dass die vorhandenen Regelungen – weil sie viel-

leicht bekannt sind – auch tatsächlich angewandt werden. Das wäre mein Wunsch für die Bestimmungen des neu zu schaffenden Schulgesetzes.

Diese Transparenz und diese Handhabbarkeit sind sicherlich ganz wesentliche Voraussetzungen für das Voranbringen der selbstständigen Schule. Im Namen meiner Evangelischen Landeskirchen möchte ich sagen, dass wir dieses Projekt der selbstständigen Schule ausdrücklich begrüßen. Ich möchte in aller gebührenden Bescheidenheit darauf hinweisen, dass die kirchlichen Ersatzschulen bereits seit Jahren die Wirksamkeit und Effizienz dieses Projekts demonstrieren.

Ihnen liegt unsere ausführliche Stellungnahme vor, die zu einzelnen Punkten genauer und detailliert Stellung nimmt; dies reicht bis hin zu Formulierungsvorschlägen. Ich möchte einzelne Punkte, ohne ihnen damit die absolute Priorität eingeräumt zu haben, noch einmal hervorheben.

Der § 2 des Gesetzentwurfes benennt den Auftrag der Schule. Dabei fällt uns auf, dass das, was aus der Landesverfassung in bisherigen Schulgesetzen wörtlich zitiert worden ist – ich nenne den Passus aus Art. 7 Abs. 1: „Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken ist vornehmstes Ziel der Erziehung“ –, nunmehr aus dem Text herausgenommen werden soll. Dies halten wir für falsch. Die Rückbeziehung auf die Ehrfurcht vor Gott war ein Spezifikum der bisherigen Schulgesetzgebung. Jetzt existiert dieser Verfassungsauftrag nur noch als Fußnote. Ich bitte Sie um Verständnis dafür, dass das zu skeptischen Fragen Anlass geben kann, welche inhaltlichen Veränderungen an dieser Stelle beabsichtigt sein könnten und was daraus resultieren könnte.

Bei unveränderter Verfassungslage sollte aus diesem Verfassungsauftrag ein eigener Abschnitt entwickelt werden, der das Recht auf Bildung in angemessener Form und unter ausdrücklicher Nennung des Transzendentbezuges neu in den Mittelpunkt rückt.

Das gilt umso mehr, als dann in Abs. 3 die „Entwicklung und Entfaltung“ eben auch von Wertfragen als wichtige Erziehungsziele hervorgehoben werden.

In einer ersten Stellungnahme aus unserem Haus gegenüber dem zuständigen Ministerium am 18. Dezember 2003 haben die Evangelischen Kirchen gefordert, das Verhältnis von staatlichem Bildungsauftrag und den Rechten der freien Schulträger klarer zu beschreiben. Dazu gehört auch, zu beschreiben, welche Regelungen für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft gelten und welche auch für solche Schulen in freier Trägerschaft gelten sollen. Diese Forderung ist erfreulicherweise aufgenommen worden. Allerdings besteht zwischen den diesbezüglichen Regelungen eine gewisse Spannung. Wir schlagen in unserer schriftlichen Stellungnahme eine Neuformulierung vor, die ich an dieser Stelle nicht weiter entfalten möchte. Ich bitte Sie, auf die schriftliche Vorlage zu rekurrieren.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind Partner im gesamten Bildungsgeschehen. Sie werden ihrer Aufgabe gerecht und sind mit immerhin 15 % am Schulwesen im Lande Nordrhein-Westfalen beteiligt. Wir wünschen uns, dass dies in Nordrhein-Westfalen im Schulgesetz positiv aufgegriffen wird.

Ansonsten darf ich erklären, dass wir mit den Regelungen zum Ersatzschulrecht im Großen und Ganzen einverstanden sind. Die wenigen Einzelprobleme, die davon auszunehmen sind, entnehmen Sie bitte unserer schriftlichen Stellungnahme.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass in § 9 die Ganztagschule benannt worden ist. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat sich jüngst mit einer Stellungnahme „Ganztagschule – in guter Form“ eindeutig und befürwortend positioniert. Wir betrachten in Nordrhein-Westfalen die Ganztagschule als eine Form des Anfangs und des Übergangs, ist doch die Ausgestaltung von Schulen als Ganztagschulen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von großem Format.

Ich darf mit einer Passage aus jener genannten EKD-Denkschrift auf Petita der Subsidiarität und Pluralität aufmerksam machen. Dort heißt es:

„Bei der Einrichtung und Förderung von Ganztagschulen ist sorgsam darauf zu achten, dass ein demokratischer Trägerpluralismus zum Tragen kommt. Auch bei Ganztagsangeboten und Ganztagschulen muss daher im Sinne einer demokratisch verstandenen Subsidiarität freien Trägern breiter Raum gegeben werden.“

Ich denke, diese Passage ist nicht nur für die Kenner der Szene wichtig. Denn zurzeit wird über die Beteiligung von freien Trägern mit ihren tariflichen Besoldungsvorschriften diskutiert.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch betonen, dass es uns freut, die Gesamtschule in dem Kontext von Erweiterungsmöglichkeiten genannt zu finden. Gute Gesamtschulen – und es gibt solche auch in kirchlicher Trägerschaft; das will ich an dieser Stelle betonen – zeigen, dass durch sie in größerer Vielfalt schulische Laufbahnen erfolgreich eröffnet werden können.

Hinweisen möchte ich auf den Passus, der die Übernahme der Bestimmungen zur weltanschaulichen Gliederung von Grund- und Hauptschulen beinhaltet. Es ist einfach so, dass Eltern für ihre Kinder den Erhalt und den Bestand von Bekenntnisgrundschulen wünschen. Aus Sicht der Landeskirchen stellt sich die Frage, wie eine Kontrolle auf staatlicher Seite so ausgestaltet werden kann, dass durch Transparenz in der Sache und durch eine funktionierende Aufsicht ein gelegentlich festzustellendes willkürliches Vorgehen der Kommunen, das dann die Existenz oder die Schaffung von Bekenntnisgrundschulen gefährdet, vermieden werden kann.

Ich komme zu meinem letzten Passus, die Ersatzschulfinanzierung betreffend. Wir erkennen dankbar an, dass die Zusage des Landes, auf der Grundlage des finanziellen Status quo in Abstimmung mit den Ersatzschulträgern eine neue gesetzliche Regelung zu schaffen, eingehalten worden ist. Dafür und für die vertrauensvolle Zusammenarbeit in den dazu geführten Gesprächen möchten wir uns ausdrücklich bedanken.

Dennoch sind noch drei Petita zu nennen.

Erstens. Erzielte Einsparungen vor dem Hintergrund eines funktionsfähigen Systems von Pauschalierungen sollen gem. § 113 Abs. 4 je zur Hälfte dem Träger und dem Land zufallen. Wenn derartig große Beträge von Einsparsummen abgeschöpft werden, stellt sich uns die Frage, ob Pauschalen als solche noch kalkulierbar bleiben und ob ver-

brauchte Beträge aus Pauschalierungen nicht voll übertragbar sein sollten, um die Motivation zur Schulprofilierung aufrechtzuerhalten.

Zweitens. Wir sprechen uns dafür aus, dass die Eigenleistung für die freien Träger von Sonderschulen auf 2 % abgesenkt wird. Im Grundsatz fallen die Kosten der Sonderschulen dem jeweils pflichtigen öffentlichen Kostenträger zu 100 % zur Last. Aber das Verfahren dazu ist mühsam, und weil es so mühsam ist, wird das Ziel der 100 % selten erreicht. Denn, nachdem die Eigenleistung des Trägers festgesetzt worden ist, muss dieser mit einem relativ hohen Verwaltungsaufwand den Betrag der schulischen Restkosten im Rahmen des Pflugesatzes verhandeln – ich betone: nicht ermitteln, sondern verhandeln – und kann in diesen Verhandlungen – wenn sie gut verlaufen – eine Abdeckung von 100 % erreichen. Das ist schwierig und langwierig und ohne Erfolgsgarantie. Seit 1992 wird zunehmend von unserer Seite aus beobachtet, dass das Geschäft für beide Seiten äußerst riskant geworden ist.

Drittens. Es ist deshalb nach unserer Auffassung an der Zeit, diesen Zusammenhang einfacher zu gestalten. Deswegen wäre es eine richtige Konsequenz, mit einer Ermäßigung der Eigenleistung auf 2 % einen Schritt zur Vereinfachung zu gehen, und zwar auch dann, wenn dies das Land zunächst mehr kostet. Diese Investitionen – so möchte ich es nennen – durch Absenkung der Eigenleistung führt dann im Gegenzug zu Entlastungen der beteiligten kommunalen Träger und bringt eine Stabilisierung der freien Träger, die angesichts der immer schwieriger werdenden finanziellen Situationen in den Kommunen unerlässlich zu sein scheint.

Ich möchte mit der Wiederholung dessen schließen, dass die Evangelischen Landeskirchen und das zuständige Ministerium im gegenseitigen Vertrauen zahlreiche Verhandlungen zur Pauschalierung der Ersatzschulfinanzierung geführt haben, und zwar im Vertrauen darauf, dass am Ende der Verhandlungen natürlich nicht Verschlechterungen des Systems stehen dürfen. Wir haben auf beiden Seiten bei bestehender gegenseitiger Wertschätzung noch Wege der Vereinfachung gesucht und befinden uns dabei auf dem Weg des Erfolgs.

Ich möchte andeuten dürfen, dass dieses Vertrauen durch die massiven Eingriffe der Haushaltsgestaltung 2004/2005 doch erheblich gestört worden ist. Ich möchte noch einmal betonen: Ein weiteres Herantasten oder weitere Versuche, Ersatzschulfinanzierungsmargen anzutasten, gefährden die Existenz dieser Schulen. Wir verlassen uns darauf und vertrauen darauf, dass auch künftig Verlässlichkeit das Vertrauen in unseren Verhandlungen rechtfertigt. – Herzlichen Dank.

Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt (Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen, Kommissariat der Bischöfe in NW, Düsseldorf): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Entwurf des Schulgesetzes zielt u. a. auf Rechtsbereinigung und Deregulierung und will damit den Weg zu Entbürokratisierung, Transparenz und Selbstständigkeit fortsetzen. Das kann man nur begrüßen.

Ich möchte vorab auf das hinweisen, was schon Kirchenrat Brandt angesprochen hat: Im Schulgesetz wird ausdrücklich Bezug auf Art. 7 der Landesverfassung genommen, wonach Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Fi

sozialen Handeln zu wecken, vornehmstes Ziel der Erziehung ist. Hier erleben wir, dass dieses vornehmste Ziel der Erziehung als Fußnote angeführt wird und nicht im Gesetztext erscheinen soll. Nur so läuft das proklamierte vornehmste Ziel der Erziehung nicht Gefahr, das Schicksal der Fußnoten der Geschichte zu teilen, nämlich nicht mehr allgemein bekannt zu sein.

Das Katholische Büro hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2003 Stellung zum Entwurf des Ministeriums genommen. In dem heute vorliegenden Gesetzentwurf wurden die Anregungen des Katholischen Büros dankenswerterweise weitgehend berücksichtigt. Gleichwohl ist an einigen grundsätzlichen Bedenken festzuhalten.

Im Folgenden möchte ich nur einzelne Punkte unserer ausführlichen schriftlichen Stellungnahme herausgreifen.

Erstens, zur offenen Ganztagschule. Die unkritische Übernahme dieser „Reform des schulischen Bildungssystems“ aus dem Schulrechtsänderungsgesetz 2003 in den Entwurf eines Schulgesetzes begegnet erheblichen, auch verfassungsrechtlichen Bedenken. Denn: Die wesentlichen Regelungen zur offenen Ganztagschule muss nach unserer Überzeugung der parlamentarische Gesetzgeber treffen.

Die Ausweitung der offenen Ganztagschule über die Primarstufe hinaus und die damit untergesetzlich einhergehende Einstellung der landesseitigen Fördermittel beispielsweise für den Hort stößt auf erhebliche Bedenken.

Auch die Legaldefinition der „Offenen Ganztagschule“ in § 9 Abs. 3 des Entwurfs liest man nicht ohne Bedenken. Danach kann der Schulträger mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten. Damit wird die bundesrechtliche Verpflichtung aus § 24 SGB VIII nicht in „Tageseinrichtungen“, sondern in Schulen erfüllt, die eindeutig keine „anderen Einrichtungen“ im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB VIII sind.

Es ist ebenfalls nicht zu erkennen, dass die offene Ganztagschule den Anforderungen des SGB VIII in jeder Hinsicht entspricht. Die Konzeption der offenen Ganztagschule ist darauf angelegt, dass sowohl öffentliche als auch freie Träger der Jugendhilfe ihre Angebote für Grundschüler – z. B. Horte, Schulkinderhäuser – einstellen und gegebenenfalls in die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule einbezogen werden.

Problematisch wird hier u. a. die Differenzierung zwischen unentgeltlichem Unterricht und kostenpflichtigen Angeboten, was bereits in früheren Anhörungen ausgeführt wurde und daher nicht näher erläutert werden muss.

Ein weiterer Hinweis: Über die Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote entscheidet nach § 65 Nr. 5 die Schulkonferenz. Dies dürfte nicht nur gegen die Trägerautonomie verstoßen, sondern auch im Widerspruch zur gemeindlichen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz stehen und stößt daher auf erhebliche – wie wir meinen – verfassungsrechtliche Bedenken. Bislang waren diese Entscheidungen jedenfalls den Trägern der Schule vorbehalten.

Zweitens, zur Finanzierung von Ersatzschulen. Die Einführung einer Teilpauschalierung im Bereich der Finanzierung von Ersatzschulen ist Gegenstand langwieriger Verhandlungen zwischen dem Ministerium und den Trägern freier Schulen gewesen; auch darauf hat Kirchenrat Brandt schon verwiesen.

Die dabei erzielten Kompromisse finden sich nun zwar weitgehend in den vorliegenden §§ 105 ff. des Entwurfs wieder. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob der Erwartung der Träger freier Schulen, dass die Pauschalierung nicht zu einer Existenzgefährdung von Ersatzschulen führt und dass deshalb der finanzielle Status quo der Landeszuschüsse gesichert bleibt, tatsächlich entsprochen wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach wie vor grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, die auf der besonderen Verfassungslage in Nordrhein-Westfalen beruhen.

Welche Zuschüsse für die Ersatzschulen zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlich sind, kann nicht durch pauschale Festsetzung der Ansprüche erfolgen, sondern nur unter Berücksichtigung der jeweils einzelnen Anforderungen, Bedürfnisse und Leistungsfähigkeiten der jeweiligen Ersatzschulen festgestellt werden. Damit dürfte – wie schon bei den Verfassungsberatungen abgewogen wurde – grundsätzlich nur das Defizitdeckungsverfahren zu einer sachgerechten Ersatzschulfinanzierung nach den Anforderungen der Landesverfassung führen können. Somit kann allenfalls in Einzelbereichen, auf die sich die Verhandlungen noch bezogen haben, innerhalb des Defizitdeckungssystems eine Pauschalierung von besonderen Ausgaben Gruppen verfassungsrechtlich unbedenklich erscheinen, wenn die gesetzlich – auf keinen Fall untergesetzlich – festgesetzten Pauschalen weder Fest- noch Höchstbeträge verbindlich machen und damit dem einzelnen Ersatzschulträger für seine einzelnen Schulen der Nachweis höherer sachbezogener Ausgaben offen bleibt.

Die Einsparungen im Ersatzschulbereich durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005 sind – das haben wir an verschiedenen Stellen deutlich gemacht – unserer Auffassung nach verfassungswidrig. Ein Finanzierungsgesetz, das nicht nur eine Gleichwertigkeit, sondern eine Gleichartigkeit der Ersatzschulen mit den öffentlichen Schulen voraussetzt, dürfte verfassungsrechtlich nicht zulässig sein. Eine Generalpauschalierung mit für alle Schulen oder auch nur für alle Schulformen einheitlichen Zuschusssätzen wäre – da besteht bei uns kein Zweifel – verfassungswidrig. Eine Besserstellung bestimmter Schularten ohne sachlichen Grund darf es nicht geben.

Unbedenklich ist dagegen der Vorschlag, zur Verwaltungsvereinfachung das behördliche Prüfungsverfahren zu straffen und z. B. die Bearbeitung aller Fragen der Versorgung von Planstelleninhabern dem Landesamt für Besoldung und Versorgung zu übertragen. Auf die Ausführungen in der schriftlichen Stellungnahme darf ich ausdrücklich verweisen.

Drittens, zu den Fragen der Selbstständigkeit, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Gemäß § 3 des Entwurfs gestaltet die Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung. Sie verwaltet und organisiert ihre inneren Angelegenheiten selbstständig und erstellt ein Schulprogramm, über das die Schulkonferenz beschließt.

Für die Schulen in freier Trägerschaft kann diese Bestimmung allerdings nur begrenzte Wirkung entfalten, da die dortigen Aufgabenstellungen zunächst Sache des Schulträ-

gers sind. Wir gehen davon aus, dass die Verwaltung und die Organisation der inneren Angelegenheiten einer Schule sowie die Erstellung gleichwertiger Richtlinien, Lehrpläne, Bildungsstandards und weiterer Unterrichtsvorgaben weiterhin Sache des freien Schulträgers sind. Hier darf auf keinen Fall die Autonomie der freien Träger eingeschränkt werden.

Gemäß § 100 Abs. 2 des Entwurfs „gelten die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, soweit die Gleichwertigkeit mit den öffentlichen Schulen es erfordert“ für Ersatzschulen. Sinnvoll wäre eine Ergänzung dieses Satzes durch die Worte „und der Ersatzschulträger keine eigenen Vorschriften erlassen hat“. Dadurch könnten Missverständnisse über die Auslegung, was jeweils die Gleichwertigkeit mit den öffentlichen Schulen erfordert, vermieden werden. Außerdem entspricht § 100 Abs. 2 des Entwurfs nicht der Zielsetzung des § 2 Abs. 6 Satz 2 des Schulmitwirkungsgesetzes. Danach können die Schulträger von Ersatzschulen abweichende gleichwertige Formen der Mitwirkung einführen.

Neben anderem ist auch auf die Beteiligung der freien Träger bei der Vorbereitung für teilzentrale Abschlussprüfungen und für landeseinheitliche Aufgaben im schriftlichen Teil der Abiturprüfungen zu achten. Auf die Berechtigung von freien Trägern, eigene Curricula einzuführen, muss hier nicht näher eingegangen werden.

Im Hinblick auf die Schulaufsicht über Ersatzschulen dürfte die Ermächtigungsgrundlage in § 104 Abs. 6 des Entwurfs kaum den Anforderungen des Art. 70 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genügen, da Inhalt, Zweck und vor allem Ausmaß der Ermächtigung des Ministeriums nicht hinreichend bestimmt sind.

Viertens, zum Religionsunterricht. Die Wahrung der getrennten Konfessionalitäten im Religionsunterricht scheint in weiten Bereichen nicht ausreichend berücksichtigt. Da erlauben wir uns den Hinweis auf die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nach § 31 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen ordentliches Lehrfach. Die Formulierungen in Art. 14 Abs. 1 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen sind hier eindeutiger, da dort klargestellt wird, dass der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach an allen – und nicht nur an öffentlichen – Schulen mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen – bekenntnisfreien Schulen – ist. Um Missverständnisse bei der Auslegung zu vermeiden, empfiehlt sich die Formulierung aus der Landesverfassung mit einem entsprechenden Hinweis darauf.

Aufgrund der besonderen, verfassungsrechtlich verankerten Stellung des konfessionellen Religionsunterrichts und der alleinigen Befugnis der Kirchen für die Fortbildung im Fach evangelische bzw. katholische Religionslehre bedarf es zur Vermeidung von Missverständnissen der ausdrücklichen Klarstellung hinsichtlich der Fortbildung im konfessionellen Religionsunterricht, dass die Entscheidungsbefugnis sowohl der Lehrerkonferenz als auch der Schulleitung entsprechend eingeschränkt ist.

Fünftens. Zum Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stelle ich fest: Die katholische Kirche hat in den letzten Jahren ausdrücklich und grundsätzlich das Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ begrüßt. Größere Gestaltungsfreiheit und mehr Selbstverantwortung führen langfristig dazu, dass Verantwortungsbe-
reitschaft, Kreativität der pädagogischen Arbeit, die Mitwirkung aller am Schulleben Be-

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Kle

teiligten und deren Identifikation mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wachsen.

Bei der im Antrag geforderten Übertragung erster Ergebnisse des Modellvorhabens auf alle Schulen sollte bei Fragen der Schulmitwirkung weiterhin Folgendes gelten: Die verantwortlichen Gremien an den Schulen müssen den allgemeinen Bildungsauftrag im Blick haben. Auch in der Zukunft ist die Gleichwertigkeit von Schulabschlüssen zu gewährleisten, damit es nicht zu neuen Rankinglisten in den Medien und möglicherweise bei den zukünftigen Ausbildungsstätten, den Firmen und Behörden, kommt.

Ministerpräsident Peer Steinbrück hat anlässlich einer Fachtagung im Januar dieses Jahres in Bonn betont, man sei mit dem Start des Modellvorhabens sehr zufrieden. Voller Stolz hat er berichtet, es arbeiteten bereits fast 280 Schulen an dem bundesweit ambitioniertesten Projekt für mehr Selbstständigkeit der Einzelschulen. In diesem Zusammenhang darf man anmerken, wie es Kirchenrat Brandt schon getan hat, dass auch die katholische Kirche durch ihre Schulen ein Modell geschaffen hat. Wir bieten ausdrücklich an, auch diese Erfahrungen bei der Entwicklung der „Selbstständigen Schule“ in den Austausch einzubringen.

Ich halte es für wichtig, die Gestaltungsfreiheit zu nutzen. Es wird außerdem wichtig sein, dass wir sowohl bei der Weiterentwicklung der „Selbstständigen Schule“ als auch bei der Schulaufsicht deutlich machen, dass wir Mut brauchen. Die zweigeteilte Schulaufsicht kann die Gleichwertigkeit von Schulabschlüssen gewährleisten. Vor drei Jahren habe ich an dieser Stelle daran erinnert, dass die Praxis in der Schweiz und den Niederlanden ein Orientierungspunkt sein könnte.

Bei der Übertragung werden wir Mut brauchen, aber auch ein bedachtes Vorgehen. Ministerpräsident Steinbrück hat bei der erwähnten Fachtagung deutlich unterstrichen, dass dies nicht von heute auf morgen geht. Es braucht Zeit, obschon viele zu Recht drängen. Ein afrikanisches Sprichwort umschreibt das so: Das Gras wächst nicht schneller, wenn man daran zieht. - Ich danke Ihnen.

Martin Ströhmeier (LandesschülerInnenvertretung NW): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Ich bedanke mich für die Gelegenheit, hier im Namen der LandesschülerInnenvertretung Nordrhein-Westfalen zum Entwurf eines neuen Schulgesetzes Stellung beziehen zu dürfen.

Ein neues Schulgesetz für NRW: Bürokratie abbauen, Paragraphen zusammenfassen, Widersprüche beseitigen, alles einfacher und transparenter gestalten, frischen Wind in die Schulen Nordrhein-Westfalens bringen, Chancengleichheit fördern, Schulen selbstständiger gestalten und neue Mitbestimmungsstrukturen schaffen - zunächst ein durchaus beachtenswert guter Ansatz, Schule in unserem Land besser zu machen und für die Probleme, die wir unbestritten haben, eine Lösung zu finden.

Leider wird der vorgelegte Schulgesetzentwurf keinem dieser Ziele wirklich gerecht. An zu vielen Stellen bleibt der Entwurf hinter dem jetzigen Status quo zurück und verschlimmert die Situation der Schülerinnen und Schüler. Er verbessert sie an keiner - ich betone: an keiner - Stelle. Die Mängel in der Bildungspolitik, die durch PISA, IGLU und Co. aufgedeckt worden sind, werden durch das neue Schulgesetz auch nicht im Ansatz

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Kle

angegangen. Damit wird eine Chance vertan, die entsprechenden grundlegenden und grundsätzlich notwendigen Veränderungen bei dieser Gelegenheit direkt mit vorzunehmen.

Eine erneute Zementierung des fünfgliedrigen Schulsystems entbehrt nach unserer Meinung jedweder Grundlage und ist auch durch die soeben genannten Studien nicht zu rechtfertigen.

Das grundsätzliche Problem der Chancenungleichheit wird ebenfalls nicht angegangen. Es wäre sinnvoller, statt der Schaffung eines Schulgesetzes diese Probleme in Angriff zu nehmen; denn sie betreffen die Schülerinnen und Schüler direkt. Im Gegenteil: Das neue Schulgesetz verschärft durch das Abitur nach zwölf Jahren und die Einführung von teilzentralen Abschlussprüfungen die Problematik.

Ich muss dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder allerdings Recht geben: In der nächsten PISA-Studie werden wir besser abschneiden - und zwar genau in dem Punkt, in dem wir ohnehin schon gut sind, nämlich im Aussortieren, insbesondere nach sozio-ökonomischem Hintergrund. Stolz bin ich darauf nicht.

Was wir von diesem Thema halten - nichts! -, entnehmen Sie bitte unserer Stellungnahme, die wir zu der Anhörung am 26. Mai 2004 vorgelegt haben. Daher möchte ich nur einige kurze Anmerkungen machen.

Hier wird wieder einmal der erste Schritt vor dem zweiten getan. Wir führen teilzentrale Abschlussprüfungen ein, obwohl wir es nicht geschafft haben, die Qualität an allen Schulen unseres Landes zu vereinheitlichen und allen Schülern damit die gleichen Rahmenvoraussetzungen zu geben.

Wir schaffen es jetzt nicht, in 13 Jahren genügend richtigen Unterrichtsstoff zu vermitteln, sodass Schülerinnen und Schüler nach 13 Jahren studiefähig und in der Lage sind, in der Gesellschaft kritisch zu agieren. Dass dies bei einer Schulzeitverkürzung auf zwölf Jahre besser wird, möchte ich ganz streng bezweifeln.

Grundsätzlich gibt es außerdem ein Problem an Deregulierung, gerade im Bereich der Schulmitwirkung; denn leider ist der Partizipationsaspekt immer noch nicht in allen Schulen und bei allen Schulleitungen angekommen. Dass Schülerinnen und Schüler über die ihnen in diversen Texten zugestandenen Grenzen hinaus beteiligt werden, ist leider die Ausnahme. Die Regel ist immer noch, dass Schülerinnen und Schüler bei der Schulleitung nur mit dem Gesetzestext in der Hand die ihnen zustehenden Rechte bekommen; ansonsten haben sie überhaupt keine Chance.

Vor diesem Hintergrund kommt eine Verkürzung der Mitwirkungsparagrafen unter gleichzeitigem Appell an die Schule faktisch einem massiven Einschnitt in die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern gleich. Die Teilnahme Nordrhein-Westfalens am BLK-Programm „Demokratie lernen & leben“ wird damit zu einer Farce. Daher fordern wir u. a. die Beibehaltung des jetzigen SV-Erlasses.

Ich hoffe inständig, dass es sich an den zahlreichen Stellen, die ich gleich ansprechen werde, ausschließlich um handwerkliche Fehler handelt und nicht um die Intention des Autors oder der Autorin. Lassen Sie mich nun also zu den einzelnen Abschnitten kommen.

Zur gemeinsamen Sitzung des Schülerrates, also der Versammlung aller Klassensprecher der Schule: Nach § 62 Abs. 7 tagen alle Mitwirkungsgremien außerhalb der Unterrichtszeit. Dies bleibt hinter dem jetzigen Stand zurück. Schülervertretungsarbeit wird ungleich schwieriger, wenn es nicht mehr möglich ist, die Sitzungen während der allgemeinen Unterrichtszeit abzuhalten. Gerade in Bezug auf Ganztagschulen kann man sich ausmalen, wann man dort noch Zeit für Schülervertretungsarbeit fände. Das wäre eine ungewollte Erschwerung der Mitwirkung an den Schulen. Ich glaube nicht, dass dies beabsichtigt ist. Ich glaube auch nicht, dass es sinnvoll und im Zuge einer demokratischen Erziehung notwendig ist.

Gleiches gilt für die Einberufung der Schülerversammlung, der Versammlung aller Schülerinnen und Schüler einer Schule. Im jetzigen Schulmitwirkungsgesetz ist vorgesehen, dass diese einberufen werden muss, wenn 20 % der Schüler oder der Schülerrat das fordern. Die Einberufung auf Initiative des Schülerrates ist im vorliegenden Schulgesetzentwurf zu einer Kannbestimmung verkommen; dies ist nur noch im Einvernehmen mit dem Schulleiter möglich. Ich frage mich, warum das notwendig ist. Gerade bei Schülervertretungen, die es nicht schaffen, mit der Leitung ihrer Schule „grün zu werden“, ist dies ein nicht hinnehmbares Hemmnis.

Ähnliches gilt für die SV-Stunden und damit für die Möglichkeit, in den einzelnen Klassen Mitbestimmung zu fördern. SV-Stunden werden im neuen Schulgesetzentwurf nicht mehr explizit erwähnt. Daher fordern wir, § 74 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu formulieren:

„Den Schülerinnen und Schülern der Klassen oder Jahrgangsstufen 5 bis 13 der Vollzeitschulen ist im Monat eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der SchülerInnenvertretung (SV-Stunde), den Schülerinnen und Schülern der Teilzeitschulen eine SV-Stunde pro Quartal zu gewähren.“

Die Durchführung der SV-Stunden ist gerade für die Verankerung der Mitwirkung in den einzelnen Klassen notwendig. Demokratie kann nur funktionieren, wenn alle beteiligt werden und auch die Chance bekommen, sich zu beteiligen. Daher halten wir es für dringend notwendig, diese Rechte, die im jetzigen Schulmitwirkungsgesetz festgeschrieben sind, beizubehalten.

Wir halten es ferner für notwendig, § 74 um folgenden Absatz zu ergänzen:

„Von der 5. Klasse an sind Schülerinnen und Schüler bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Dazu gibt ihnen der Fachlehrer zu Beginn des Schulhalbjahres die nach dem Lehrplan wichtigen in Betracht kommenden Unterrichtsinhalte bekannt und begründet sie. Anregungen zur Auswahl der Unterrichtsinhalte werden mit den Schülerinnen und Schülern der Klasse oder des Kurses beraten. Hierbei sollen gemäß § 72 Abs. 2 von der Schulpflegschaft gegebene Anregungen mit in die Überlegungen einbezogen werden.“

Ich frage mich nämlich Folgendes: Wer weiß am besten, wie man selbst am besten lernt? Wer kann am besten beurteilen, ob der Unterricht, den das Lehrpersonal anbietet, bei den Schülerinnen und Schülern ankommt, wenn nicht die Schülerinnen und Schüler selbst? Daher ist es dringend notwendig, sie auch weiterhin zu beteiligen.

Was ich gerade zur Deregulierung ausgeführt habe, gilt auch in Bezug auf Verfahrensvorschriften und Wahlregelungen. Wir müssen die jetzigen Strukturen und Vorschriften

zu Wahlregelungen zur Schulmitwirkung beibehalten bzw. ausweiten. Wenn man beispielsweise die Rahmengesäftsordnung zum Schulmitwirkungsgesetz zu einer reinen Empfehlung abwertet, ist das faktisch ein Wegstreichen der SchülerInnenvertretung. Diese Rechtsnachteile sind durch nichts zu rechtfertigen.

Wir fordern außerdem ein Anhörungsrecht der Schülervertretung in Lehrerkonferenz und Schulpflegschaft. Dazu ist § 62 Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die in diesem Abschnitt aufgeführten Mitwirkungsorgane können im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch wechselseitig zu allen Angelegenheiten der Schule Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen.“

Damit ist klargestellt, dass die Schülervertretung nun auch ein Anrecht darauf hat, von der Lehrerkonferenz und der Schulpflegschaft gehört zu werden. Diese Regelung trägt zum Zusammenwirken an der Schule bei. Die Erfahrung hat gezeigt, dass an den Schulen, an denen die Schülerinnen- und Schülervertreter bei den Sitzungen der Lehrerkonferenz und der Schulpflegschaft über ihre Angelegenheiten berichten, die vertrauensvolle Zusammenarbeit gefördert wird.

Ein letzter Punkt zur Schulmitwirkung: Es hat sich als durchaus positiv erwiesen, der Schülervertretung einen eigenen Raum für ihre Arbeit zuzuteilen. Dies müsste analog zur Vorschrift des § 45 Abs. 4 im Schulgesetzentwurf vorgesehen werden.

Ein kurzer Ausflug zu Zuwendungen und Werbung: § 99 ist wie folgt zu ändern:

„Kommerzielle Werbung und Sponsoring an Schulen sind grundsätzlich nicht mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar und daher an allen Schulen verboten.“

Schließlich zeigt sich gerade in letzter Zeit leider immer wieder, dass sich der Staat aus der Verantwortung für Bildung nimmt - insbesondere aus der finanziellen Verantwortung. Wir wissen natürlich, dass der Kassenstand im Augenblick mehr als schlecht ist. Es kann aber nicht sein, dass sich der Staat in der Folge aus seinen Kernaufgaben verabschiedet und die Bildung privaten Trägern überlässt bzw. Sponsoring freigibt. Dies wird nie zur Chancengleichheit an Schulen führen.

Im Übrigen widerspricht der vorgeschlagene Paragraph dem § 56 des Schulgesetzentwurfes über Druckschriften und Plakate, der kommerzielle und politische Werbung an Schulen grundsätzlich verbietet.

Ich möchte einen letzten Punkt ansprechen, über den ich persönlich sehr erschrocken war. § 120 Abs. 8 des Gesetzentwurfs sieht unter der Überschrift „Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern“ vor, dass auch die Eltern volljähriger Schüler über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler informiert werden können. Nach dem jetzigen Schulgesetz ist es den Schülerinnen und Schülern möglich, dem zu widersprechen. Dies sieht das neue Schulgesetz nicht mehr vor.

Darüber bin ich sehr erstaunt, weil meines Wissens auch in Nordrhein-Westfalen die informelle Selbstbestimmung gilt, sodass dieser Paragraph nicht mehr verfassungskonform sein dürfte. Auch zeigt die Erfahrung aus anderen Ländern, dass in allen Ländern, in denen ein entsprechender Paragraph existiert, die Verwaltungsgerichte damit bemüht werden und grundsätzlich gegen diesen Paragraphen geklagt worden ist.

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Kle

Um zumindest den jetzigen Status quo beizubehalten, plädieren wir dafür, wieder folgenden Satz anzuhängen:

„SchülerInnen können dieser Form der Mitteilung form- und fristlos widersprechen.“

Im Übrigen gilt: Reformen am Schulsystem sind nur dann sinnvoll, wenn sie sich an den Bedürfnissen und Interessen der Schülerinnen und Schüler orientieren. Es dürfte wohl allen hier klar sein, dass eine Reform, die an Schülerinnen und Schülern vorbeigeht und nicht sinnvoll für diese ist, auch keine Reform ist, die gut für Schule ist. Wir sind doch diejenigen, auf die es ankommt. - Damit bedanke ich mich für Ihre Aufmerksamkeit und schließe meinen Vortrag.

Dr. Richard Landl (Arbeitsgemeinschaft Waldorfpädagogik NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich als jemand, der jetzt fünfeinhalb Stunden hier sitzt, einen kleinen Satz voranschicken. Wenn ich versuche, die hier gemachten Ausführungen nicht als Verbandsvertreter, sondern mit den Ohren eines Abgeordneten zu hören, kann ich nur sagen: Mir tun die Abgeordneten - sowohl von den Regierungsfractionen als auch von der Opposition - Leid. Wie soll das alles unter einen Hut zu bringen sein? Ich beneide Sie nicht um diese Arbeit.

Ich werde zunächst einige Gedanken zum Ersatzschulbereich formulieren und anschließend allgemeine Gesichtspunkte darstellen. In Bezug auf den Ersatzschulfinanzbereich möchte ich ausdrücklich die gute Zusammenarbeit mit dem Ministerium hervorheben. Es war wirklich eine jahrelange Konsensarbeit, bei der ein Werk herausgekommen ist, bei dem jeder Teil ein bisschen unglücklich ist; deshalb kann man es als echten Kompromiss bezeichnen.

Wie von vornherein bekannt war, ist ein Punkt für uns völlig unverdaulich - er wurde heute Morgen sehr eindrucksvoll von den Vertretern der Johannes-Schule in Bonn geschildert -, nämlich die Eigenleistung der Sonderschulen. Ich kann nur noch einmal betonen, dass an dieser Stelle etwas für uns nach wie vor völlig Unverdauliches vorliegt. - Mit den anderen Bereichen können wir leben.

Lassen Sie mich jetzt noch einige Aspekte zu den Ansätzen dieses Gesetzentwurfes hinzufügen. Der von den Koalitionsfractionen vorgelegte Antrag geht aus meiner Sicht schon noch einen Schritt weiter in die richtige Richtung. Ich sehe aber trotzdem, dass hier nur erste zaghafte Ansätze gemacht worden sind. Aus meiner Sicht ist dies keineswegs ausreichend dafür, dass sich Schule in diesem Bundesland grundlegend verändert.

Eine Sorge möchte ich hier deutlich machen: Obwohl immer wieder von den Freiräumen gesprochen worden ist, die ich persönlich sehr begrüße, befürchte ich, dass das Ganze auf den Ebenen, die diese Freiräume ausgestalten, durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften wieder so sehr eingeengt wird, dass kaum etwas davon übrig bleibt.

Manch einer hat Sorgen geäußert, weil nun nicht mehr alles geregelt sei. Genau das ist für mich aber eine Grundlage dafür, dass ich überhaupt etwas bewegen kann. Daher sollte man meines Erachtens nicht beklagen, dass nicht alles bis ins Letzte geregelt ist.

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Kle

Welche Funktion - einmal abgesehen von dem praktischen Gesichtspunkt der Vereinfachung und Verschlankung - hat ein Gesetz in dieser Zeit denn nun? - Wir müssen uns alle miteinander darüber klar sein, dass ein Schulgesetz allein den Unterricht zunächst noch nicht besser macht. Es erzeugt auch keine bessere Bildung bei dem Einzelnen. Die Frage ist, ob dieses Gesetz es ermöglicht, dass in den Schulen mehr Innovation angeregt, zugelassen und gefördert wird. Hier erwarte ich, nachdem jetzt das Ministerium gearbeitet hat, von der Politik noch einiges an Gestaltung.

Was ist der Maßstab für den Gestalter, die politische Ebene? - In meinen Augen geht es in diesem Zusammenhang um Folgendes: Wie wirkt ein solches Gesetz? Wie wirkt es insbesondere an der Stelle, wo Schulentwicklung und Schulqualität erzeugt werden, nämlich an der Basis, also im Klassenraum und bei den Lehrern? Daher stellt sich die Frage: Wird der Lehrer dadurch in seiner Professionalität angesprochen und angeregt? Möchte er aufgrund dieses neuen Gesetzes etwas erreichen? Schafft das Gesetz damit ein Innovationsklima in den Schulen? Oder wird es nur wieder deckelnd und als neue Belastung erlebt? - Dies sind doch die letztlich entscheidenden Fragen, auch wenn sie natürlich schwer zu beantworten sind. Man muss sich also überlegen: Wie wirkt das? Kommt dadurch wirklich etwas in Gang?

Hier sind wir meines Erachtens in einer sehr schwierigen Situation. Das kann ich durchaus auch für die Waldorfschulen sagen. Auf der einen Seite gibt es Schulen - das meine ich jetzt ganz allgemein -, die Innovation sowie neue Formen wollen und bei denen es ein Potenzial sowie ein Klima gibt, dass man etwas verändern will. Genauso gut haben wir aber andere Schulen, in denen nicht der Wille vorhanden ist, etwas zu bewegen, und in denen man vor jeder Veränderung Angst hat.

Jetzt wollen wir ein Gesetz schaffen, das dieser Palette gerecht wird. Durch eine einzige vorgegebene Form geht das nach meiner Auffassung überhaupt nicht; so lässt sich das nicht gestalten. Ich denke vielmehr, dass man einerseits Strukturen braucht, die für diejenigen, die - um es so zu formulieren - nun einmal in Gang gebracht und ermuntert werden müssen, gewisse Wegmarken aufzeigen. Daneben müssen aber andere Formen und andere Freiräume für diejenigen möglich sein, die etwas wollen, die das artikulieren können und die dort auch Verbindlichkeit hineinbringen. Man wird nicht mit einer Form alle diese verschiedenen „Entwicklungsstände“ von Schulen erfassen können.

Lassen Sie mich dies an einigen Beispielen deutlich machen: Erstens. Interessant finde ich, dass wir uns alle auf den Komplex Qualitätssicherung sowie Entwicklung und damit Schulaufsicht gestürzt haben. Ich möchte das ebenfalls tun. Ich begrüße außerordentlich, dass die Qualitätssicherung als eine Verpflichtung in den Gesetzentwurf aufgenommen worden ist. Allerdings sehe ich ein Problem, wenn damit absolut gleiche Standards und Maßstäbe geschaffen werden, an denen alle gemessen werden. Auch hier muss es meines Erachtens möglich sein, dass diejenigen, die wirklich Ideen haben und auch nachweisen können, dass sie eine gewisse Qualität erzeugen und Formen schaffen, mit denen sie dies erreichen, von einer zentral gesetzten Norm abweichen dürfen. Das Ganze soll ja ruhig genehmigt, angeschaut und geprüft werden; es soll aber nicht von vornherein vorgeschrieben sein.

Qualitätssicherung kann übrigens - ich kann mich nur dem anschließen, was heute schon ein paar Mal gesagt worden ist - nicht einfach eine Aufgabe der jetzigen Schul-

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Kle

aufsicht sein. Vielmehr müssen neue Formen gefunden werden. Hier wurde von „Schulinspektion“ gesprochen. Ich will mich nicht an dem Wort festhalten; die entsprechenden Aufgaben müssen aber getrennt werden.

Ich halte es für einen wichtigen Gesichtspunkt, dass auch außerschulische Experten in einen solchen Kreis aufgenommen werden, damit die Qualitätssicherung in einen stärkeren gesamtgesellschaftlichen Kontext gestellt wird. Hier denke ich z. B. daran, dass Experten der nachfolgenden Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen mit in diese Aufgaben einbezogen werden. Dies haben wir als Waldorfschulen an bestimmten Stellen - wenn auch sehr partiell - schon äußerst erfolgreich praktiziert.

Zweitens. Als weiteres Beispiel möchte ich den Übergang vom Kindergarten in die Schule erwähnen. Wir begrüßen die flexible Schuleingangsphase - insbesondere, weil es hier verschiedene Möglichkeiten gibt. Diese Flexibilität finden wir gut. Auf der anderen Seite streicht man allerdings die Möglichkeit, gesunde Kinder, die sich deutlich langsamer entwickelt haben, noch ein Jahr länger im Kindergarten fördern zu lassen - anstatt festzulegen, dass Kindergärtner, Lehrer und Eltern zusammen entscheiden können, welche Möglichkeit für ein Kind unter Berücksichtigung des Angebots der für es infrage kommenden Schule die beste ist. Dies passt meines Erachtens überhaupt nicht in diese Flexibilität hinein.

Drittens. Die offene Ganztagschule halten wir für ein positives Angebot. Warum muss ihre Einführung aber bedeuten, dass auf der anderen Seite die Horte abgeschafft werden, die an vielen Orten wirklich wertvolle Arbeit leisten? Warum kann man solche Modelle nicht nebeneinander bestehen lassen? Die Zeit wird doch zeigen, welche Lösung an jedem einzelnen Ort die beste ist.

Viertens. Zum Thema Abschlüsse möchte ich festhalten: Teilzentrale Prüfungen verbessern den Unterricht nicht. Es ist ja ganz entscheidend, welche Prüfungen überhaupt vorgesehen sind und wie diese Prüfungen gestaltet werden. Allen pädagogisch Tätigen ist doch wohl deutlich, wie stark eine bestimmte Art der Prüfung den gesamten Unterricht und den ganzen Ablauf von Schule bestimmt. Man muss wissen, ob man das wirklich will.

Ich will jetzt gar nicht generell dagegen sprechen. Zeigen Sie aber bitte auch dort Flexibilität! Lassen Sie andere Formen zu. Heutzutage gibt es auch andere Möglichkeiten der Leistungsüberprüfung, der Qualitätssicherung und des Nachweises, welche Kompetenzen jemand in breiter Fächerung erworben hat. Wenn Schulen so etwas können und das auch formulieren können, sollten Sie es zulassen und nicht sagen: Nein; der Maßstab ist die teilzentrale oder zentrale Prüfung; etwas anderes gibt es nicht. - Ich spreche mich nicht gegen solche Prüfungen aus. Für manche Schulen mögen sie durchaus ein Fortschritt sein. Für andere Schulen wären sie aber ein Rückschritt und würden deren Innovationskraft und Bereitschaft einschränken.

Abschließend möchte ich noch auf die Zielvorstellungen eingehen. Viele haben wohl am eigenen Leib erlebt, dass später bei der Berufsausbildung und der Tätigkeit in einem Beruf gar nicht der zentrale Punkt ist, wie viel Wissen ich an der einzelnen Stelle gewonnen habe und über welche Fertigkeiten ich verfüge. Wissen und Fertigkeiten sind natürlich auch erforderlich; das ist klar. Viel entscheidender ist aber, mit welcher Lernbereitschaft, mit welcher Lernbegeisterung, mit welchem Interesse und mit welcher Le-

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Kle

bensfreude ich in die der Schule folgende Berufsausbildung und Berufstätigkeit hineingehe. Selbst wenn ich an der einen oder anderen Stelle vorher etwas versäumt habe, werden diese Kräfte es mich in kürzester Zeit auf so ökonomische Weise erwerben lassen, wie das in der Schule nie möglich gewesen wäre. Auch das sollten wir nicht aus dem Blick lassen.

Zusammengefasst: Es geht darum, Freiräume für innovative Schulen - damit meine ich nicht nur die freien, sondern auch die innovativen unter den staatlichen Schulen - zu schaffen und als Gegengewicht dazu eine gesamtgesellschaftlich verantwortete Qualitätssicherung einzuführen. - Ich danke Ihnen.

Stellv. Vorsitzender Hans Frey: Herr Dr. Landl, ich danke Ihnen besonders für die freundlichen Worte am Anfang Ihres Beitrages; das war Balsam für die gequälten Seelen der Abgeordneten. Deswegen sind wir jetzt gestärkt und können die nächste Frageunde einleiten.

Hans-Martin Schlebusch (CDU): Ich habe zwei Fragen zur Ersatzschulfinanzierung: die eine an Herrn Kirchenrat Brandt, die andere an Herrn Prälat Dr. Vogt. Zunächst einmal will ich aber feststellen, dass auch die Kirchen gesagt haben - so Herr Kirchenrat Brandt in seiner schriftlichen Stellungnahme -:

„Die durch den Haushaltsgesetzgeber für 2005 einseitig gesetzten massiven Eingriffe in die Ersatzschulfinanzierung und die dadurch verursachte Existenzgefährdung vieler Ersatzschulen haben das Vertrauen der Ersatzschulträger erheblich erschüttert.“

Herr Brandt, ich bin dankbar dafür, dass Sie die wesentlichen Punkte in Bezug auf das Pauschalierungskonzept aufgeführt haben. Beispielsweise haben Sie sich dafür ausgesprochen, die Eigenleistung für alle freien Träger von Sonderschulen auf 2 % abzusenken; die dazugehörige Begründung war mir übrigens neu. Außerdem haben Sie dafür plädiert, die im Rahmen der Pauschalierung erzielten Einsparungen auch der jeweiligen Schule zufließen zu lassen.

Ferner entnehme ich Ihrer schriftlichen Stellungnahme - ich bitte Sie, kurz zu erläutern, was Sie damit konkret meinen -:

„Die Kirchen schlagen vor, das in § 110 fortgeführte bisherige wenig effektive System der Förderung von Schulbaumaßnahmen ... durch eine direkte Bezuschussung des Investitionsaufwands zu ersetzen, wie es auch in anderen Bundesländern der Fall ist.“

Zweitens. Prälat Dr. Vogt führt in seiner Zuschrift aus:

„Die in § 106 Abs. 1 des Entwurfs enthaltene Alternativregelung ‚nach Maßgabe nachstehender Vorschriften entweder nach den erforderlichen tatsächlichen Ausgaben oder in Form von Kostenpauschalen‘ macht erneut deutlich, dass Kostenpauschalen nicht als ‚erforderliche tatsächliche Ausgaben‘ zu bezeichnen sind; sie fallen dadurch nicht unter die Verfassungsgewährleistung des ‚Erforderlichen‘ und können bereits deshalb als materiell verfassungswidrig angesehen werden.“

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Kle

Sie haben in diesem Zusammenhang auf die Existenz kleinerer Ersatzschulen und letztendlich auf das Defizitdeckungsverfahren als Abrechnungsverfahren für die Schulformen sowie auf eine - möglicherweise vorliegende - materielle Verfassungswidrigkeit abgehoben. An welcher Stelle sollten denn nach Ihrer Auffassung die notwendigen Einsparungen erfolgen?

Kirchenrat Karl-Wolfgang Brandt: In Bezug auf die Förderung von Schulbaumaßnahmen durch direkte Bezuschussung weise ich darauf hin, dass lediglich der Zinsaufwand für getätigte Darlehen bezuschusst wird. Damit bleiben Tilgungsmaßnahmen und vor allen Dingen auch die zeitliche Erstreckung des gesamten Geschäftes auf dem Bauträger sitzen. Die gesamte Bauinvestition wird also immer noch zu 100 % vom Bauträger zu tragen sein.

So etwas macht vielleicht gesamtwirtschaftlich Sinn, weil Banken Geld daran verdienen. Wir haben aber natürlich ein eigenes Interesse. Das ist die Begründung für dieses Petition. In anderen Bundesländern - die ich Ihnen jetzt allerdings nicht nennen kann; ich kann diese Information aber gerne nachliefern - ist das geltende Praxis.

Zu Ihrer zweiten Frage darf ich feststellen, dass wir ein Argument aufnehmen, das heute bereits genannt worden ist. Wir fordern, den so genannten Demographiegewinn, der uns ja - etwas übertrieben ausgedrückt - sozusagen in den Schoß fällt, nicht dem System zu entziehen, sondern ihn zur Verbesserung und zur Fortentwicklung im System zu lassen. Diese Forderung wird von uns so formuliert, dass wir darum bitten, den - ja erarbeiteten - Gewinn aus den Pauschalen dem System zu belassen und für Reinvestitionen zur Verfügung zu stellen. Dies nützt dem System Schule, kostet freilich den Gesamthaushalt ein geringes Maß an möglicher Ersparnis.

Ferner haben Sie die Sparmaßnahmen für das Jahr 2005 angesprochen. Der entsprechende Passus soll mit dem Schuljahr 2006/2007 wieder rückgängig gemacht werden. Allerdings ist die Zwischenfinanzierung Sache des Trägers. Der Träger verfügt aber nicht etwa über Rücklagen und Ressourcen, die bisher brachgelegen hätten und die er nun mobilisieren könnte. Derzeit wird überlegt, wie die notwendigen Mittel aus dem System gewonnen werden können - etwa durch Verzicht auf Baumaßnahmen oder durch sonstige Maßnahmen.

Damit will ich Ihnen nur noch einmal deutlich machen, dass es ein Vorurteil ist, dass irgendjemand in diesem Lande doch noch Geld haben muss. Die Kirchen ganz gewiss nicht! Wir können es nur mit scharfem Messer ausschneiden. Und viele Schnitte gefährden das System.

Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt: In § 106 Abs. 1 des Gesetzentwurfes steht:

„Die Landeszuschüsse werden den Schulträgern nach Maßgabe nachstehender Vorschriften entweder nach den erforderlichen tatsächlichen Ausgaben oder in Form von Kostenpauschalen gewährt.“

Bei diesem Entweder-oder haben wir unsere verfassungsrechtlichen Bedenken; denn im Grunde geht es ja um das Erforderliche. Deswegen haben wir - darauf habe ich hingewiesen - mit dem Ministerium auch über eine Teilpauschalierung gesprochen. Hier

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Kle

sehen wir durchaus Möglichkeiten einer Kostenbegrenzung. Insgesamt ist angesichts der ständig diskutierten Anforderungen nach PISA aber kaum davon auszugehen, dass wir in diesem Bereich zu großartigen Kosteneinsparungen kommen können.

Stellv. Vorsitzender Hans Frey: Weitere Fragen liegen nicht vor. Daher setzen wir die Anhörung jetzt fort. Ich rufe den letzten Block der Sachverständigen auf.

Wolfgang Sperber (Elternrat Realschule NW e. V.): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme vor diesem Gremium. Viele Dinge sind bereits gesagt worden. Deswegen kann ich mich auf einige wenige Punkte beschränken und muss meine Redezeit von zehn Minuten nicht in vollem Umfang ausschöpfen.

Erstens. Im Prinzip begrüßt die Landeselternschaft der Realschulen eine größere Selbstständigkeit der Schulen und eine größere Handlungsfreiheit der Schulleiter. Wir sind aber der Meinung, dass die Schulleitung mit den zahlreichen zusätzlichen Aufgaben, die auf sie zukommen, in der Regel überfordert sein wird - zeitlich und auch sachlich. Als Elternvertreter hätte ich es gerne, dass „mein“ Schulleiter sich mit den pädagogischen Aufgaben befasst sowie seine Lehrer führt, anleitet und fördert. Ich finde es gar nicht gut, wenn dieser Schulleiter große Teile seiner Zeit mit verwaltungstechnischen Arbeiten verbringen muss. Wenn Unterricht ausfallen muss, weil ein Konrektor sich im Auftrag seines Schulrektors etwa mit der Ausarbeitung eines Werkvertrages für das Sponsoring befassen muss, dann haben wir uns die Vorteile der größeren Selbstständigkeit zu teuer erkaufte.

Zweitens. Ich bin genauso wie Herr Silbernagel der Meinung, dass das mit den Schulverbänden sicherlich einmal beabsichtigte hehre Ziel eines differenzierten und wohnortnahen Angebots unter Umständen auf dem Altar der Haushaltskonsolidierung der Gemeinden als Schulträger geopfert wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn künftig möglicherweise Teile der Schulaufsicht - die den Schulverbänden ja zustimmen muss - auf die kommunale Ebene verlagert werden, wie ich es heute Morgen von den kommunalen Spitzenverbänden gehört habe. Im Fall einer solchen Delegation von Teilen der Schulaufsicht wäre der Willkür Tür und Tor geöffnet. Ich bitte Sie, dies zu überdenken.

Drittens. Ganztagschulen sind notwendig. Wir begrüßen Ganztagsangebote. In § 9 des Gesetzentwurfes steht, dass die Gesamtschule und die Förderschulen verschiedener Ausrichtung in der Regel als Ganztagschulen geführt werden. In Bezug auf die Förderschulen kann ich das aufgrund des besonderen Förderungsbedarfs der dort lernenden Schüler durchaus verstehen. Warum führen Sie mit diesem Paragraphen aber gleichzeitig eine Sonderstellung für eine einzige Schulform, die Gesamtschule, ein?

Viertens. Der Schwerpunkt meiner Ausführungen befasst sich mit dem Thema Mitwirkung, also den §§ 62 bis 77 des Entwurfs eines neuen Schulgesetzes. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Schulkonferenzen auf nur noch wenige Mitglieder zu verkleinern - damit gleichzeitig auf weniger Eltern und natürlich auch weniger Schüler. Die Schulkonferenz soll mit dem neuen Schulgesetz erweiterte Aufgaben bekommen. Diese erweiterten Aufgaben wollen Sie aber auf die Schultern von weniger Leuten legen. Stellen Sie sich einmal vor, Ihre Fraktionen würden halbiert und Sie müssten fortan statt in zwei in

vier Ausschüssen tätig sein! Eine solche Belastung der Schüler und der Eltern muss nicht sein.

Im Interesse der hier eingeforderten stärkeren Flexibilisierung gibt es das Instrument der Teilkonferenzen, das wir begrüßen. Die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Regelungen kann man so belassen. Wenn es gilt, Entscheidungen zu treffen, kann man das in den Teilkonferenzen tun.

Im Antrag der Koalitionsfraktionen wird gefordert, die Schulen über die Zusammensetzung, das Wahlverfahren, die Aufgaben und die Geschäftsordnung der Mitwirkungsorgane und -gremien entscheiden zu lassen. So weit darf die Selbstständigkeit aber nicht gehen. Die Rahmenbedingungen der Mitwirkung und die Art und Weise, wie sich die Mitwirkungsorgane zusammensetzen, sollten schon für alle Schulen gleich geregelt bleiben.

Wie so häufig liegt der Teufel im Detail. Ich greife nur einige Bestimmungen auf, die die Mitwirkungsrechte der Eltern meines Erachtens einschränken. Beispielsweise sollen die stellvertretenden Vorsitzenden einer Klassenpflegschaft mit dem neuen Schulgesetz ihr passives Wahlrecht verlieren; sie können also nicht mehr z. B. in die Schulkonferenz gewählt werden. Auch dies verringert die Anzahl der Personen, die mitwirken können.

Ich halte es für einen Fehler, die Anzahl der Beteiligten zu verkleinern und die Arbeit auf weniger Schultern zu verteilen. Sämtliche Eltern arbeiten ehrenamtlich und müssen sich die Zeit, die sie für die Schule aufwenden, in der Regel irgendwo abknapsen. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, mehr Leute in die Arbeit einbinden zu können - ganz abgesehen von Aspekten wie beispielsweise dem dadurch zu erreichenden breiteren Meinungsbild.

Darüber hinaus ist beispielsweise zu kritisieren, dass die Elternvertreter in den Fachkonferenzen nun plötzlich kein Antragsrecht mehr haben, sondern nur noch beratend dort sitzen sollen.

Ich darf auf eine weitere Beschneidung der Mitwirkung in Bezug auf das Arbeits- und Sozialverhalten hinweisen. Nach dem Gesetzentwurf soll die Versetzungskonferenz darüber entscheiden, ob Noten zum Arbeits- und Sozialverhalten in die Zeugnisse aufgenommen werden. Bisher entschied das die Schulkonferenz.

Die in § 33 geregelte Sexualerziehung unterlag bisher der Zustimmung der Schulkonferenz. Nunmehr soll der Schulleiter darüber entscheiden. Die Eltern müssen froh sein, wenn sie darüber informiert werden, wie das Abs. 2 dieses Paragraphen vorschreibt.

Ferner bin ich der Meinung, dass die Vorschriften zur Mitwirkung auf Landesebene in Bezug auf den Landeselternbeirat viel zu allgemein gehalten sind. Die Ministerin bestimmt Art und Zusammensetzung des Landeselternbeirats. Nähere Regelungen werden allenfalls durch den Passus getroffen, es seien „Verbände der Eltern von erheblicher Bedeutung“ zu beteiligen - und niemand weiß genau, was das eigentlich heißt.

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen. Ich bitte Sie, im Rahmen der viel zitierten Bereinigung nicht gleichzeitig einen Teil des Elternwillens zu bereinigen. - Für Ihre Aufmerksamkeit bedanke ich mich.

Michaela von Heereman (Elternverein Nordrhein-Westfalen e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich vermute, dass sich nicht nur *meine* Auffassungsgabe dem Ende zuneigt. Zum Trost der Damen und Herren Abgeordneten kann ich allerdings ankündigen, dass zwei der drei Punkte, die ich im Namen des Elternvereins Nordrhein-Westfalen ansprechen werde, bisher noch gar nicht benannt worden sind. Insofern hoffe ich trotz allem auf Ihr waches Interesse.

Dass die Zusammenfassung der verschiedenen Schulgesetze in einem einheitlichen Gesetz zu begrüßen ist, wurde schon mehrfach gesagt. Es ist gut, dass dies angegangen worden ist. Dass unsere Zustimmung dazu etwas gedämpft ist, hat u. a. den Grund, dass umstrittene Grundsatzfragen von Schule in diesem Schulgesetz einen Schritt weiter in eine ganz bestimmte Richtung zementiert werden sollen. Zu drei solcher Grundsatzfragen möchte ich hier Stellung nehmen.

Zuerst komme ich zum Inhalt von Bildung. Nach unserer Meinung besteht Bildung nicht nur aus Schlüsselqualifikationen, sondern auch aus Inhalten. Kreativität ist umso fruchtbarer, je mehr Inhalte sie zur Verfügung hat, die sie verwerten, übertragen, ausgestalten und bearbeiten kann. Wir verstehen darum überhaupt nicht, warum man die im Schulordnungsgesetz enthaltenen Hinweise auf Inhalte - in § 1 des Schulordnungsgesetzes werden das abendländische Kulturgut und das deutsche Bildungserbe als Inhalte aufgeführt und die lebendige Beziehung zur wirtschaftlichen und sozialen Wirklichkeit deutlich gemacht - nicht in den Gesetzentwurf übernommen hat.

Dies finden wir aus folgenden Gründen nicht gut: Erstens. Das abendländische Kulturgut verbindet die meisten Länder Europas miteinander und ist deshalb eine ganz besonders wichtige und gute gemeinsame Basis für den Aufbau des Miteinanders in Europa.

Zweitens. Dass das deutsche Bildungserbe nicht als Inhalt erwähnt wird, macht uns Sorgen, weil Europa nicht die Aufgabe der nationalen Identität verlangt. Unsere europäischen Nachbarn denken gar nicht daran, eine solche Identität aufzugeben. Das sollten wir auch nicht tun.

Drittens. Warum fehlt bei den Prinzipien für die schulische Bildung die lebendige Beziehung zur wirtschaftlichen und sozialen Wirklichkeit, obwohl Berufswahlvorbereitung und ökonomische Bildung inzwischen bei den meisten weiterführenden Schulen selbstverständlich sind oder selbstverständlich werden?

Als zweite Grundsatzfrage will ich das gegliederte Schulwesen aufgreifen; das wird Sie nicht verwundern. In Nordrhein-Westfalen leben wir mit Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen. In Deutschland liegen Bayern und Baden-Württemberg beim PISA-Leistungsvergleich an der Spitze - Länder, die keine Gesamtschulen führen. Bremen, das den Weg zur Schule für alle am weitesten vorangetrieben hat, bildet das Schlusslicht des PISA-Leistungsvergleichs. Ob es uns nun passt oder nicht: Es ist eine pädagogische Erfahrung, dass ein Unterricht, der alle fördert, desto schwieriger ist, je weiter die Begabungen und Lernmöglichkeiten der Kinder auseinander klaffen - im Grunde eine Binsenwahrheit.

Deswegen fragen wir uns, warum der Gesetzentwurf trotzdem Schritte hin zu einer Schule für alle macht und dabei die Unterschiede der Schulformen verwischt. Wir brau-

chen bessere Schülerleistungen auf allen Ebenen: auf der Hauptschulebene, auf der Realschulebene und auf der Gymnasialebene. Aufgrund unserer Schultradition ist hierzulande der Unterricht in möglichst leistungshomogenen Lerngruppen offensichtlich Erfolg versprechender, wie der PISA-Leistungsvergleich eindeutig zeigt.

In Bezug auf das gegliederte Schulwesen weise ich daher auf Folgendes hin: Erstens. Wir sagen Nein zum Vorrang des Elternwillens bei der Wahl der weiterführenden Schulen. Hier möchte ich mich den Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Heller anschließen. Ich bitte Sie, auch zu gewichten, dass dieses Nein ausgerechnet von einer Elternvereinigung kommt. Wir wissen aber, was wir sagen. Wir sind nämlich der Auffassung, dass nicht die Träume der Eltern über einen möglichen Schulabschluss der Kinder Vorrang haben sollten, sondern das Kindeswohl, also die Lernmöglichkeiten des Kindes.

Wenn die Eltern den - zumeist zutreffenden - Grundschulempfehlungen entgegen handeln wollen, muss das Kind nach unserer Überzeugung - dies sollte in das Schulgesetz aufgenommen werden - an der gewählten Schule entweder einen Probeunterricht oder eine Aufnahmeprüfung bestehen, bevor man dem Elternwillen entspricht.

Zweitens. Es ist nicht richtig, wenn die weiterführenden Schulen eine gemeinsame Grundbildung für alle vermitteln, wie es der Gesetzentwurf vorsieht. Zwar brauchen alle eine allgemeine Grundbildung; Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien müssen aber bereits in der Erprobungsstufe unterschiedliche Anforderungen vorsehen. Wäre dies nicht der Fall, könnten die Klassen 5 und 6 gar nicht der Ausbildungsordnung der Sekundarstufe I entsprechen. Diese verlangt nämlich, dass in dieser Zeit die Schulwahl sicherer gemacht wird. Wenn es keine unterschiedlichen Anforderungsprofile gibt, kann die Schulwahl für Schüler wie Eltern aber nicht sicherer gemacht werden.

Drittens. Die Kooperation von Schule darf nicht dazu eingesetzt werden, die Unterschiede der Bildungsgänge einzuebnen, wie es der Entwurf des Schulgesetzes anbahnt. Vielmehr muss sie durch Absprachen über Fördermaßnahmen bei Schulformwechseln der Durchlässigkeit dienen. Dies bedeutet, dass das vorgesehene Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen und der Austausch von Lehrerinnen und Lehrern den Ausnahmefällen oder Nottfällen vorbehalten bleiben müssen, damit es nicht zu einer Verwässerung der verschiedenen Bildungsgänge kommt.

Viertens. Wir wehren uns dagegen, das Gymnasium zu zerschneiden. Im Gymnasium muss die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe der Regelabschluss der Klasse 10 bleiben - und nicht der Erwerb des mittleren Schulabschlusses. Damit dieser falsche Eindruck nicht entsteht, sollte in § 16 Abs. 3 der Übergang in die Oberstufe als Regelabschluss als Erstes genannt werden und erst danach die Vergabe des mittleren Schulabschlusses für diejenigen Schüler, die die gymnasiale Bildung abbrechen; denn sonst verzerrt sich das Bild des Gymnasiums.

Nun komme ich zu unserem dritten Schwerpunktthema, der Sexualerziehung. Der ursprüngliche Gesetzentwurf des Schulministeriums hatte in Bezug auf die Sexualerziehung eine 1994 in das Schulordnungsgesetz eingefügte Regelung übernommen. Dagegen haben wir keine Einwendungen erhoben, obwohl für uns eigentlich ein positives Ziel der Sexualerziehung an erster Stelle stehen sollte - etwa in dem Sinn, dass den jungen Menschen die Sexualität als Kraft der Bindung und des Lebens verdeutlicht wird. Eine solche Sicht menschlicher Sexualität steht im Einklang mit dem an den Staat und

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Kle

damit auch an die öffentlichen Schulen gerichteten Gebot des Grundgesetzes, Ehe und Familie besonders zu schützen.

Es ist klar - darin stimmen wir mit den gesellschaftlichen Kräften auch überein -, dass die Entwicklung gesellschaftlicher Auffassungen zur Homosexualität nicht unberücksichtigt bleiben darf. Daher bedarf es des Lernziels der Toleranz gegenüber anderen sexuellen Lebensweisen, das bisher - und auch zu Recht - im Schulordnungsgesetz verankert ist.

Mit dem neuen Lernziel der Akzeptanz aller sexuellen Lebensweisen geht die Schule aber zu weit. So etwas geht nämlich weit über Toleranz hinaus, bedeutet Akzeptanz doch annehmende Bejahung aller sexuellen Lebensweisen. Diese Sichtweise ist vom Grundgesetz nicht gedeckt. Infolgedessen würde dieses Lernziel ohne rechtliche Grundlage in das Persönlichkeitsrecht des jungen Menschen und in das Erziehungsrecht der Eltern eingreifen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung vom Dezember 1977 - diese Entscheidung gab der schulischen Sexualerziehung überhaupt erst den rechtlichen Rahmen - ausgeführt:

„Die Sexualerziehung in der Schule muss für die verschiedenen Wertvorstellungen auf diesem Gebiet offen sein und allgemein Rücksicht nehmen auf das natürliche Erziehungsrecht der Eltern und auf deren religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen. Die Schule muss insbesondere jeden Versuch einer Indoktrinierung der Jugendlichen unterlassen.“

In dem Lernziel der Akzeptanz anderer sexueller Verhaltensweisen - das nun einmal über das Lernziel der Toleranz hinausgeht - sehen wir den Versuch einer unzulässigen Indoktrination. Dies haben wir schon in unserer Stellungnahme zu den neuen Richtlinien für die Sexualerziehung beanstandet. Wir fordern daher, an die Stelle des im Gesetzentwurf vorgesehenen § 33 Abs. 1 wieder die im ursprünglichen Entwurf des Schulministeriums vorgesehene Fassung zu setzen.

Die Zeit - und wohl auch unsere Auffassungsgabe - erlaubt es mir nicht, auf weitere geplante Vorschriften einzugehen. Insofern bitte ich Sie, Ihre Aufmerksamkeit auf unsere Ihnen vorliegende schriftliche Stellungnahme zu lenken. - Ich danke Ihnen.

Dr. Barbara Balbach (Katholische Elternschaft Deutschlands [KED], Landesverband Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Katholische Elternschaft Deutschlands im Land Nordrhein-Westfalen hat bereits im Dezember 2003 zum Entwurf eines umfassenden Schulgesetzes Stellung genommen. Unsere jetzt erarbeitete aktuelle Stellungnahme liegt Ihnen ebenfalls schriftlich vor. Ich werde mich deshalb hier auf einige wenige Aspekte beschränken.

Erstens hebe ich die Bildungs- und Erziehungsziele des Grundgesetzes und der Landesverfassung hervor. Dem Gesetzgeber in unserem Lande ist es offensichtlich ernst damit, Bildungs- und Erziehungsfragen mit besonderem Nachdruck zu verfolgen und die Notwendigkeit anzuerkennen, den Wissensstandort Nordrhein-Westfalen gerade nach PISA und IGLU zu stärken - so jedenfalls interpretieren wir die Bemühungen der Schulgesetzesvorlage.

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Kle

Wenn es sich so verhält, stünde es dem Gesetzgeber gut an, die in unserer Verfassung genannten und definierten Ziele seinem Gesetz voranzustellen - und nicht, wie gegenwärtig, lediglich als Fußnote aufzunehmen.

Natürlich weiß auch die KED, dass ein Gesetz der Verfassung nachgeordnet ist und nicht zwangsläufig die dort fixierten Grundsätze im Detail wiederholen muss. In Art. 7 der Landesverfassung heißt es allerdings:

- „(1) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung.
- (2) Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, ... zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung.“

Diese Vorgaben verdeutlichen, dass es in der Schule nicht nur um Wissensvermittlung und Ausbildung, sondern um die ganzheitliche Bildung und Erziehung junger Menschen gehen muss.

Nach Auffassung der Katholischen Elternschaft Deutschlands bewahrt der Bezug auf die genannten Werte davor, die Weiterentwicklung von Schule in organisatorischer und struktureller Betriebsamkeit zu ersticken. Wir empfehlen deshalb die wörtliche Aufnahme dieser Verfassungspassagen in das Gesetz.

Zweitens: Schule und Eltern als Partner. Die KED begrüßt die beabsichtigte Bündelung in einem Schulgesetz und die damit verbundene Vereinfachung - insbesondere die Verminderung bürokratischer Überfrachtung zugunsten einer zunehmenden Selbstständigkeit der Schulen und die damit intendierte Verbesserung der pädagogischen Arbeit. Insgesamt wird den einzelnen Schulen und den dort tätigen Lehrern und Schulleitungen damit richtigerweise mehr Verantwortung für das Gelingen der Bildungsprozesse übertragen.

Daraus resultieren zum Ersten eine stärkere Pluralität der Bildungslandschaft und zum Zweiten die Notwendigkeit, sich über Schulprogramme, Erziehungsverträge und Bildungsziele umfassender als bisher zwischen den Beteiligten - Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern - auszutauschen.

Das Grundgesetz legt in Art. 6 fest:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“

Dem Staat kommt dabei eine notwendige Aufgabe der Hilfestellung sowie der Ergänzung und der Absicherung der Qualität zu.

Eltern ist demzufolge ein Mitspracherecht an der Bildung und Erziehung ihrer Kinder einzuräumen, wie es der vorliegende Entwurf des Schulgesetzes in den §§ 41 bis 44 bezüglich der Kooperation zwischen Schule und Elternhaus beschreibt.

Drittens. Ich will hier nur einige aus Sicht der KED Nordrhein-Westfalen wünschenswerte Verbesserungen nennen; im Übrigen verweise ich auf unsere schriftliche Vorlage. Es gilt, die Kompetenzen der Klassen und Schulpflegschaften zu stärken. Zur Leitung der Schulpflegschaft sollten - wie bisher - auch Vertreter der Klassenpflegschaftsvorsitzen-

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Kle

den wählbar sein. Dies würde zur Entlastung der ehrenamtlich tätigen Eltern und zur Verbreiterung der Mitwirkungsbasis beitragen.

Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollten nicht von der Arbeit in Mitwirkungsgremien ausgeschlossen werden, sofern an der Schule nicht mehrheitlich volljährige Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.

Viertens: die Mitwirkung beim Ministerium. Der diesbezügliche § 77 bedarf nach Auffassung der Katholischen Elternschaft Deutschlands einer genaueren Überprüfung. Die Formulierung in Abs. 3 Satz 2 ist zumindest missverständlich, da dort ausdrücklich von schulformbezogenen Elternverbänden die Rede ist. Die schulformübergreifenden Elternverbände, die beim Ministerium derzeit als Verbände von erheblicher Bedeutung anerkannt sind, sind dabei nicht notwendigerweise eingeschlossen.

Die Katholische Elternschaft Deutschlands in Nordrhein-Westfalen ist ein Verband, der schulformübergreifend die Interessen von Eltern aus Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie aus Gymnasien vertritt. Zudem bringt er die Perspektive der freien selbstständigen Schulen in die schulpolitische Diskussion ein.

Eine solche übergreifende Vertretung ist wichtig. Die Beschränkung auf die Mitwirkung schulformbezogener Elternverbände könnte das Bemühen um eine breit gefächerte Bildungsdiskussion gefährden. Wir empfehlen deshalb dringend, diese Formulierung zu überdenken und abzuändern.

Das Interesse des Ministeriums an der Einrichtung *eines* Landeselternbeirates verstehen wir als arbeitsökonomischen Impuls. Ein Landeselternbeirat kann als Gremium Elterninteressen bündeln und den Meinungs austausch befördern. Er darf jedoch nicht zur Gleichschaltung und Einschränkung der demokratisch wünschenswerten Pluralität der Elternmitwirkung im Schulwesen führen. Daher ist genauer zu definieren: Zu welchen Zwecken soll ein Landeselternbeirat eingerichtet werden? In welchen Angelegenheiten soll er gehört werden? Welche Mitglieder gehören einem Landeselternbeirat an und wer beruft sie?

Die KED würde es begrüßen, wenn man der Bildungsvielfalt in unserem Lande auch in diesem Zusammenhang Rechnung trüge und sie förderte. Sie zu beschneiden kann im Sinne einer Qualitätsentwicklung nur nachteilig sein. Die auf Landesebene tätigen Elternverbände von erheblicher Bedeutung sind gute Partner. Sie sind im Auftrag der Eltern in Nordrhein-Westfalen an der Verbesserung der umfassenden Bildung der nachwachsenden Generation in höchstem Maße interessiert.

Abschließend stelle ich zusammenfassend fest: Die KED Nordrhein-Westfalen begrüßt die Bemühungen der Landesregierung um eine verstärkte Selbstständigkeit von Schulen und die Förderung einer pluralen Schulträgerszene, die die Bildungslandschaft durch qualitätsvolle Beiträge bereichert. Die Katholische Elternschaft begrüßt gleichfalls die verstärkte Mitbestimmung von Eltern, da diese im Bildungs- und Erziehungsgeschehen die maßgeblichen Partner von Schulen sind. Die KED hofft allerdings, dass - beispielsweise bezüglich der Transparenz - noch Verbesserungen in das neue Schulgesetz eingebracht werden.

In dem Ziel, mit Blick auf die Qualität der schulischen Bildung notwendige Reformschritte einzuleiten, gehen wir mit dem vorgelegten Entwurf konform. Schließlich geht es um

unsere Kinder und Jugendlichen und damit um die Zukunft unserer Gesellschaft. - Herzlichen Dank.

Bernd Kochanek (LAG Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e. V./Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e. V. in Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich spreche heute in zwei Funktionen: zum einen als Vorstandsmitglied der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter und dort als Sprecher des Arbeitskreises Schulmitwirkung und zum anderen als Landesvorsitzender des Elternverbandes Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e. V.

Grundsätzlich begrüßen wir die Tendenz dieses Schulgesetzes, zentralistische bürokratische Strukturen zu überwinden und durch die Verselbstständigung von Schulen langfristig zu einer stärker kommunalen Steuerung zu kommen. Damit verbinden wir die Vision, dass Schule lebensnäher und für jedes einzelne Kind und seine Familie bedarfsgerechter arbeiten kann.

Dennoch möchten wir davor warnen, von einem Extrem ins andere zu verfallen. Auch hier bedarf es noch zentraler staatlicher Elemente, um überhaupt einen Selbststeuerungsprozess in gewissen Bahnen zu halten. Insofern vermissen wir - das ist heute schon vielfach aus unterschiedlichen Blickwinkeln angesprochen worden - eine klare Verteilung von Kompetenzen zwischen der Schulaufsicht, den Schulträgern und den einzelnen Schulen. Wir denken, dass es nicht ausreicht, Steuerungsaufgaben auf andere Ebenen zu verlagern; vielmehr müssen gleichzeitig auch die Inhalte bearbeitet werden.

Bei unserer Darstellung stützen wir uns schwerpunktmäßig - das ist aufgrund meiner Funktionen wohl nachvollziehbar - auf folgende Frage: Was bringt dieser Gesetzentwurf eines vereinheitlichten Schulgesetzes für die Gleichstellung beeinträchtigter oder behinderter Menschen, in diesem Falle beeinträchtigter oder behinderter Schülerinnen und Schüler?

Sie wissen, dass - angefangen von der bundesgesetzlichen Regelung eines Gleichstellungsgesetzes sowie den entsprechend veränderten Sozialgesetzgebungen und auch im Zusammenhang mit dem Landesgleichstellungsgesetz von Nordrhein-Westfalen - drei neue Leitbegriffe die Behindertenpolitik bestimmen. Zunächst sind dies lediglich politische Begriffe, die noch nicht Praxis geworden sind; gleichwohl sind sie für uns auch bei der Betrachtung dieses Schulgesetzentwurfs der Maßstab. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die rechtliche Gleichstellung Behinderter, ihre individuelle Selbstbestimmung und die gesellschaftliche Teilhabe beeinträchtigter und behinderter Menschen.

Pauschal möchte ich voranschicken: Diese Normen finden sich in diesem Gesetzentwurf an keiner Stelle wieder. Sie werden überhaupt nicht angesprochen. Uns fehlt insbesondere die Vorgabe eines gemeinsamen Leitbildes für alle nordrhein-westfälischen Schulen. Dies wäre ein zentrales Steuerungsinstrument, das die Schulen unseres Erachtens nicht bevormundet, sondern zur Schulentwicklung in einer bestimmten Richtung motiviert. Hier denke ich also an ein Leitbild von Grundwerten, auf das die örtlichen Schulkonzepte und Profile aufbauen.

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Kle

In diesem Zusammenhang möchte ich an eine EntschlieÙung des Landtages erinnern, die uns sehr motiviert hat. Am 28. Mai 2003 haben Sie sich als Abgeordnete dieses Ausschusses hinter die so genannte „Erklärung von Salamanca“ gestellt und sich damit den Auftrag gegeben, langfristig alle Kinder unabhängig von ihrem Lernvermögen, von einer eventuellen Beeinträchtigung etc. in das allgemeine Schulwesen zu integrieren. Dies führt letztendlich zu mehr Heterogenität in den Schulklassen. Und wie Sie wissen, unterhalten alle Länder, die bei der PISA-Studie gut abgeschnitten haben, integrierte Schulsysteme, in denen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Beeinträchtigungen gemeinsam unterrichtet werden.

Mit der neuen Schuleingangsphase wird ein kleiner Schritt in diese aus unserer Sicht richtige Richtung getan. Man darf aber nicht darüber hinwegsehen, dass eine Schuleingangsphase mehr erfordert als nur einen offenen Unterricht, wie das heute angeklungen ist. Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass eine Lehrkraft allein - selbst wenn sie in Kooperation mit mehreren Einschulungsklassen und damit in entsprechenden Lerngruppen arbeitet - auf die differenzierten Anforderungen von jahrgangsübergreifendem Unterricht und von lernzieldifferentem Arbeiten nicht ohne weiteres - in aller Regel überhaupt gar nicht - eingehen kann.

Diese Lehrkraft bedarf daher eines Unterstützungssystems. Ich nenne nur drei Aspekte: Erstens muss es - insbesondere in sozialen Brennpunkten - Schulsozialarbeit für Krisenintervention geben. Zweitens ist Schullassistenz für Kinder mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen sowie möglicherweise schwerwiegenden Verhaltensauffälligkeiten erforderlich. Drittens bedarf es, wenn man das Ganze weiter in die Zukunft denkt, unseres Erachtens auch der Möglichkeit, dass eine Lehrkraft mit den Förderschwerpunkten Lernen, Soziale und emotionale Entwicklung sowie Sprache - also den drei klassischen Sonderschultypen - fest an einer Grundschule installiert wird, sodass man tatsächlich die notwendige Offenheit hat, um alle Kinder in diese Schuleingangsphase einzuschulen.

Lassen Sie mich die von mir soeben angesprochenen Leitlinien - Gleichstellung, Selbstbestimmung, Teilhabe - mit einigen Schlagworten beleuchten. Ich versuche mich kurz zu fassen und verweise in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der LAG Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW, in der das Ganze ausführlicher nachzulesen ist.

Rechtliche Gleichstellung bedeutet für uns als Elternverband, aber auch für die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e. V. in Nordrhein-Westfalen - eine entsprechende Zuschrift liegt Ihnen vor -, dass Eltern zwischen unterschiedlich profilierten Angeboten verschiedener Schulen wählen können. Dies bedeutet - genau das vermissen wir in diesem Schulgesetzentwurf, der nur den unbefriedigenden gegenwärtigen Zustand fortschreibt -, dass Lehrkräfte und Schulen darauf verpflichtet werden müssen, auch mit den Kindern zu arbeiten, die bei ihnen angemeldet werden. Wir schaffen nur dann so etwas wie eine Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Schulen, wenn diese auch wirklich mit den Kindern arbeiten, die in ihr Umfeld gehören bzw. die von ihren Eltern aufgrund eines bestimmten Profils oder bestimmter Leistungen dort angemeldet worden sind. Es darf dann keinen Unterschied mehr machen, ob bei einem Kind eine Beeinträchtigung vorhanden ist oder nicht.

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Kle

Wir haben in Bezug auf verschiedene Stellen des Gesetzentwurfes Formulierungsvorschläge gemacht, die Sie bitte in unserer Stellungnahme nachlesen. Beispielsweise geht es uns darum, dass die Integration von behinderten Kindern doch nicht von einem bestimmten Schulprofil oder der in einer Schule vorherrschenden Denkweise abhängig gemacht werden darf. Schließlich entspricht sie einer ethischen Grundhaltung und der in Nordrhein-Westfalen praktizierten Orientierung an christlichen Grundwerten.

Darüber hinaus fordern wir eine bedarfsgerechte Schulentwicklung, bei der die Interessen und Wünsche der Eltern gegen Beharrungstendenzen der Institution Schule mehr Gewicht erhalten. Vorhin habe ich von einer Vertreterin eines katholischen Lehrerverbandes gehört, Eltern müssten zur Mitwirkung in der Schule verpflichtet werden. Darüber habe ich leise gelacht. Wir erleben es ja anders herum. Den Eltern beeinträchtigter Kinder spricht man im Grunde nämlich das Recht ab, den Bildungsweg für ihre Kinder verantwortlich mitzubestimmen, wenn sie einen Antrag auf gemeinsamen Unterricht stellen. Insofern geht es in unseren Augen in erster Linie nicht darum, ob wir uns verpflichtet fühlen; für uns stellt sich vielmehr die Frage: Wird es eigentlich zugelassen, dass andere Sichtweisen von Eltern in die Schule gelangen?

Genau das verstehe ich unter dem Begriff „Selbstbestimmung“. Wenn Eltern für ihr Kind einen bestimmten Bildungs- und Lebensweg vor Augen haben, muss es also auch möglich sein, diesem Wunsch zu entsprechen.

Ich füge hinzu, dass es hier um zwei grundsätzliche Wege geht. Nach wie vor gibt es Eltern, die die Sonderschule wünschen; sie sollen sie auch bekommen. Eine wachsende Zahl von Eltern möchte aber, dass ihre Kinder in der Normalität der allgemeinen Schule groß werden, Bildung erfahren und nach ihren individuellen Möglichkeiten gefördert werden.

Nur wenn gemeinsames Leben und Lernen in der Schule eingeübt werden kann - damit bin ich beim Leitbegriff der gesellschaftlichen Teilhabe -, besteht für die Zukunft eine Chance auf den Abbau der Barrieren in unseren Köpfen und damit letztendlich der Barrieren zwischen so genannten Behinderten und den nicht Behinderten. Nur über diesen Weg des von vornherein praktizierten Miteinander-Lebens können auch Menschen mit Beeinträchtigungen ihren Platz und ihre Rolle in dieser Gesellschaft finden. - Danke schön für Ihre Aufmerksamkeit.

Wolfram Pierenkemper (Landeselternrat der Gesamtschulen in NW e.V.): Sehr geehrte Damen und Herren! Weil sich die Reihen bereits gelichtet haben, werde ich den gesamten ersten Passus meines Konzeptes weglassen; denn über die darin enthaltenen Themen wurde hier schon viel gesprochen. Ich weise darauf hin, dass damit gleichzeitig die vorangestellten positiven Formulierungen wegfallen; jetzt geht es direkt mit Kritik los.

Was haben wir mit einem neuen Gesetz eigentlich gewonnen? - Die Rede ist darin vom Recht junger Menschen auf Bildung und Erziehung, das das Gesetz gleich voranstellt. In Finnland bezieht man das Recht auf Bildung auf alle Menschen, also auf Menschen jeglichen Alters und jeglicher Herkunft. In Finnland heißt es „gemeinsames Lernen aller“, da davon ausgegangen wird, dass niemand für eine umfassende Bildung verloren gehen darf. In Deutschland optimiert man die Selektion. Barrieren zwischen den Schul-

formen werden immer noch nicht aufgehoben; schulformbezogenes Kästchendenken auf der Schulaufsichtsebene wird nicht aufgebrochen.

In Skandinavien wird ein lebenslanges Lernen praktiziert. Dabei sind Eigenverantwortung und Qualitätssicherung Selbstverständlichkeiten. Bei uns hingegen gibt es verkürztes Lernen in jungen Jahren. Beispielsweise verlieren wir die Orientierungsstufe der Klassen 5 und 6. Ferner müssen die Wahlen zu Wahlpflichtfächern vorgezogen werden. Wir erleben außerdem ein Vorsortieren: Spätestens in Jahrgang 8 wird entschieden, wer nach zwölf Jahren Schule zum Abitur zugelassen werden darf und welche vorbestimmten Schüler ab Jahrgang 10 auf die Oberstufe vorbereitet werden dürfen.

(Vorsitzender Dr. Heinz-Jörg Eckhold [CDU] übernimmt den Vorsitz.)

Das Wichtigste - das wurde hier auch schon angesprochen -: Was ist mit dem Thema Abschlus? Noch immer dürfen Schulen die Kinder quasi von oben nach unten durchreichen. Für Schulen gibt es kein Muss und schon gar keinen Anreiz, jedes Kind zu fördern. Solange die langsameren und schwierigeren Schüler weiterhin abgegeben werden können, bleibt alles beim Alten. Selektionsschulen sollten sofort umgewandelt werden, und zwar in Schulen mit einer greifenden Förderpädagogik.

Die Erkenntnis, dass integrierte Systeme, die individualisiertes Lernen ermöglichen, erfolgreiche Systeme sind, fließt leider nicht in den Entwurf ein. Das ist für uns eine große Enttäuschung und in unseren Augen eine „Deckmäntelchenpolitik“.

Nach dem Entwurf heißen die Sonderschulen jetzt Förderschulen. Hier sei die Frage gestattet: Löst ein anderer Name die uns allen bekannten Probleme? - Es gibt gute Gründe dafür, die Sonderschulen aufzulösen und generell alles in diesen Schulen vorhandene Know-how in die Grundschulen zu integrieren. Diese Integration in Regelschulen kann gelingen, wenn vermeintliche Innovationen wie Englisch in der Grundschule erst nach einer allgemeinen Förderung angedacht werden.

Wer gewinnt bei diesem neuen Schulgesetz denn nun? - Nach dem, was wir gelesen haben, gewinnen weder Eltern noch Kinder noch die Bildungslandschaft. Wer aber dann? - Die Kommunen! Sie können kostengünstige Zusammenlegungen von Schulen veranlassen, ohne damit die gegliederte Struktur aufzuheben. Dies bedeutet nach unserem Verständnis weiterhin hierarchische Schulformen mit allen Demütigungen - und wieder einmal sind die Schüler die Leidtragenden.

Wohnortnahe Bildungsangebote sollen möglichst erhalten bleiben. Dies bedeutet für uns eine Schule für alle Kinder nach skandinavischem Modell: von der Kindertagesstätte über Klasse 1 bis 9 bis zu Oberstufenzentren. Die Kommunen können dabei zusätzlich Transportkosten für Schülertransporte sparen.

Die Zusammenlegung von sortierten Schulformen unter einem Dach wird von uns strikt abgelehnt. Besonders den Kommunen, die aus politischen Gründen der Gesamtschule nicht sonderlich zugetan sind, wird damit Tür und Tor geöffnet. Es besteht somit unter Umständen die Gefahr, dass diesen Schulen die kommunalen Mittel auf ein absolutes Minimum zusammengekürzt werden.

Kosten werden letztendlich von einem Topf in einen anderen verschoben, nämlich von der förderorientierten Beschulung hin zu einer Nachsorge für Jugendliche, die durch

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Kle

das Raster gefallen sind und daher später kaum für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen können. Man muss sich doch einmal fragen, welche Berufs- und Lebenschancen die 90.000 Jugendlichen - 90.000; das entspricht der Einwohnerzahl der Stadt Gütersloh -, die in diesem Jahr ohne Hauptschulabschluss die Schule verlassen, überhaupt haben.

Wer also gewinnt bei der Umsetzung eines neuen Schulgesetzes? - Gewinner ist das Schulministerium; denn die Verantwortung für bessere Ergebnisse wie z. B. bei PISA liegt künftig ausschließlich bei den einzelnen Schulen. Auch die weiteren kritischen Punkte - schlechte Rahmenbedingungen wie das gegliederte Schulsystem, Schüler-Lehrer-Relation, Arbeitszeit der Lehrer, fehlende Stellen für das Fachpersonal, technische Ausstattung von Fachräumen; diese Liste ließe sich endlos fortsetzen - sind damit allesamt aus der Schusslinie. Die Verantwortung dafür wird nämlich zu den Schulen verlagert. Statt Förderung zu gewähren, wird wieder mit Vergleichen gemessen. Davon wird die Sau nicht fatter.

Wir haben unser Vertrauen darauf verloren, dass eine gute Schule wirklich gewollt ist. Was meinen wir damit? - Jeder Schritt zu einer selbstständiger werdenden Schule stößt an altbekannte Grenzen. Der Rahmen von gesetzlichen Vorgaben bleibt starr und umfangreich. Die Schulleitungen werden in Managerrollen umgewandelt. Erhalten sie dafür genügend Unterstützung? Sind unsere Schulleitungen von heute in der Lage, diese Rolle zu meistern? - Hier sehen wir das Ministerium in der Verantwortung. Wenn das Ministerium dabei lediglich teamorientierte Leistungsstrukturen zulassen wird, ist das Festhalten an alten hierarchischen Strukturen vorprogrammiert. Dieses Festhalten geht an den aktuellen Managementverfahren vorbei.

Die Aufgaben der Schulaufsicht werden neu bestimmt. In Finnland wurde bereits 1990 die Schulaufsicht zugunsten einer präzisen Evaluation aufgegeben. Wenn Schulen selbstständig arbeiten können, dann benötigen sie nicht die angebotene Unterstützung von oben, sondern eine Evaluationshilfe aus den eigenen Reihen oder durch wissenschaftliche Begleitung von Fakultäten der Universitäten.

Damit komme ich zum Stichwort teilzentrale Abschlussprüfungen. So etwas ist eine gute Idee, sofern vorher aufgrund bundeseinheitlicher Kerncurricula ein einheitlicher Unterricht stattgefunden hat. Gehen Sie in diesen Tagen aber einmal in die gymnasialen Oberstufen! Sie werden noch in diesem Jahr mit Abiturienten sprechen können, die Ihnen von unterschiedlichen Kursen und unterschiedlichen Bewertungen berichten.

Stellen wir doch auf eine Oberstufe um, die - genau wie z. B. an der Universität - im Kurs- oder Modulsystem eine Zertifizierung findet! Dann bräuchten wir auch nicht über ein Abitur nach zwölf oder 13 Jahren zu diskutieren; denn jeder könnte seinem Lerntempo angemessen die Oberstufenzeit durchlaufen und zu einem guten Abschluss kommen. Was ist wichtiger: Gut oder schnell? - Auf Neudeutsch: output-orientiert! Nur ein individueller Lernmodus - hier liegt der Unterschied übrigens zwischen zwei und vier Jahren - wird der Individualität der Menschen und ihrer sozialen Hintergründe gerecht.

Die frühere Ministerin Gabriele Behler zeigte sich seinerzeit bei einer Rede in Gütersloh erschrocken darüber, wie viele Oberstufenschüler aus sozialen Gründen gezwungen sind, neben der Schule zu arbeiten. Hier drängt sich wieder die Frage auf, ob Zeit wichtiger ist als Qualifikation. Außerdem ist zu fragen: Bleibt ein Abitur in zweistufigen Ober-

schulen weiterhin eine finanzielle Frage? Sollten wir nicht den Raum geben, der notwendig wäre, um sich entfalten zu können? Existiert auch hier eine versteckte Selektion?

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach dem bisher möglichen Abschluss Fachhochschulreife. Ist dieser Abschluss nicht mehr vorgesehen? Wie und zu welchem Zeitpunkt kann die Fachhochschulreife innerhalb einer zweijährigen Oberstufe erreicht werden?

Ein weiterer Punkt: Wenn die Schulverfassung in der hier vorgeschlagenen Form reformiert wird, führt dies nach Ansicht von uns Elternvertretern ganz klar zu einer „Mini-Mitwirkung“. Die Schülervertreter haben das gerade ebenfalls kritisiert. Im Gesetzentwurf ist nur wenig Recht auf Mitbestimmung enthalten. Herrscht in der Schule denn nur dann Demokratie, wenn die Lehrer durch Personenmehrheit auch die Meinungsmehrheit erreichen? Funktioniert Schule denn lediglich, wenn Lehrer und Lehrerinnen Recht bekommen? - Die Paritäten in der Schulkonferenz müssen sinnvoll geändert werden. Ich spreche mich für gleiches Recht für alle aus, also für eine Drittelparität.

Durch die Verkleinerung der Schulkonferenzen wird lediglich mehr Arbeit auf weniger Schultern verteilt. Mitwirkung in der Schulkonferenz kann somit nur von Eltern geleistet werden, die sich einen großen ehrenamtlichen Freiraum erlauben können. Auch hier hat man es nicht geschafft, sich der realen Situation von Eltern zu stellen. Elternarbeit ist schon lange nicht mehr mit „Mütter backen Kuchen und basteln Deko für die Schule“ gleichzusetzen. Wenn Schule selbstständig sein soll, muss sie auch frei über ihre Mitwirkungsgremien entscheiden können.

Fazit: Es bedarf nicht einer Verkleinerung der Schulkonferenz, sondern einer den schulischen Gegebenheiten entsprechenden Größe mit paritätischer Besetzung. Dort, wo viele mitmachen wollen, sollte man sie auch mitarbeiten lassen; denn dadurch bekommt die Arbeit eine breite Basis.

Auch der vorgesehene Passus über Ordnungsmaßnahmen steht nicht in Übereinstimmung mit dem Ziel, mehr Demokratie an der Schule zu schaffen. Eine Teilkonferenz der Schulkonferenz besteht aus gewählten Lehrerinnen und Lehrern und urteilt über Schülerinnen und Schüler, die ihnen in der Regel gar nicht bekannt sind. Werden Schülerinnen und Schüler von einem Jahrgangsteam unterrichtet, sollten - wie bislang - die Jahrgangsteams dieses Team bilden. Elternvertreter sollten auf jeden Fall einbezogen werden. Das Gleiche gilt für Schülervertreter; die Mitsprache der Schüler sollte generell und auch in diesem Fall ausgeweitet werden.

Der Bodenschatz in Nordrhein-Westfalen war die Kohle. Nun brauchen wir mehr Kohle, und zwar im Sinne von mehr Geld für zukunftsorientierte Bildung. Der Bodenschatz der Vergangenheit war die Kohle; der Bodenschatz des Hier und Jetzt ist die Bildung. Um diesen Bodenschatz fördern und nutzbar machen zu können, brauchen wir zwar die alte Kohle, also Geld - aber nicht unter der Prämisse, dass das, was einmal war, nur einen anderen Namen braucht, um besser zu werden.

Zeigen Sie den Ewiggestrigen, die die Kehrtwendung nach vorn ausschließen, deutlich die rote Karte! Geben Sie den Schülerinnen und Schülern in Nordrhein-Westfalen grünes Licht für eine bildungsreiche Zukunft! Wir brauchen zukunftsorientierte Schule, die

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Kle

alle mit ins Boot nimmt und niemanden über Bord gehen lässt, damit unsere Bildungslandschaft keine Wüste, sondern ein botanischer Garten wird, in dem jeder und jede seinen Platz findet und die Chance auf eine Zukunft erhält.

Meine Damen und Herren, wir hätten die Chance, Sitzenbleiben abzuschaffen, ein Durchreichen nach unten zu verbieten und die Schule zu verpflichten, jedes Kind bis zu einem qualifizierten Abschluss zu fördern sowie das individualisierte Lernen zuzulassen und zu organisieren. Hierzu benötigt man nicht vorrangig Geld, wenngleich das auch sehr wichtig ist; vielmehr ist ein Umdenken hin zu einem Modell notwendig, wie es in den skandinavischen Ländern mit Erfolg praktiziert wird. Dort gibt es *eine* Schule für alle Kinder - zum Wohle der Kinder, zum Wohle der Gesellschaft, zum Wohle aller. Hierfür setzen sich die Elternvertreter und der Landeselternrat der Gesamtschulen weiterhin ein. - Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Burkhard Korthauer (Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sieben auf einen Streich - so lautet das dynamische Motto dieses Gesetzentwurfs, zu dessen Diskussion Sie uns heute in den Landtag eingeladen haben. Ich befürchte, dass uns dieses Schulgesetz irgendwann einmal einen Streich spielen könnte, wenn es so verabschiedet werden sollte. In diesem Schulgesetzentwurf fehlen nämlich sehr wichtige Ausführungsbestimmungen; es fehlt die Ausfüllung von Generalklauseln; es gibt diverse juristische Ungenauigkeiten und Mängel, zu denen wir im Einzelnen schriftlich Stellung genommen haben.

Der Satz „Wer die Mehrheit hat, hat Recht“ ist Gott sei Dank nicht immer richtig. Deswegen wollen wir auch mithelfen, dass der Entwurf in bestimmten Punkten noch vor dem In-Kraft-Treten evaluiert werden kann; bis zum 1. August 2005 bleibt ja noch Zeit.

Zunächst komme ich auf den Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zu sprechen. Darin heißt es erstens:

„Der Landtag fordert die Landesregierung auf, bis Mitte 2004:

- ein Konzept zur Übertragung der dargelegten Elemente des Modellvorhabens ‚Selbstständige Schule‘ auf alle Schulen zu entwickeln und einen Zeitplan zur Umsetzung vorzulegen“

Im Hinblick darauf, dass eine erste Zwischenbilanz des Modellvorhabens „Selbstständige Schule“ erst Ende des Schuljahres 2004/2005 erfolgen soll und dass auch das Vorprojekt „Schule & Co.“ noch nicht ausgewertet ist, gehe ich davon aus, dass uns ein solcher Zeitdruck in Bezug auf eine flächendeckende Übertragung in der Konsequenz an dieselbe Stelle brächte, an der wir im letzten Jahr schon einmal waren, als es um die Profilbildung in der gymnasialen Oberstufe ging. Damals war der Zeitdruck nämlich so groß, dass die vom Ministerium verordnete Verpflichtung nach entsprechender Kritik letztlich einer Freiwilligkeit weichen musste. Ich meine daher, dass diesem Punkt nicht entsprochen werden sollte.

Zweitens sieht dieser Antrag vor, dass der Landtag die Landesregierung auffordert:

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Kle

„– ein Konzept zur Reform der Schulaufsicht auf der Grundlage der dargestellten Eckpunkte zu entwickeln, einen Zeitplan zur Umsetzung vorzulegen und erste organisatorische Schritte einzuleiten“

Die Landeselternschaft der Gymnasien möchte nicht, dass der zweite Schritt vor dem ersten getan wird. Wir werden eine detaillierte Stellungnahme zu diesem Themenkomplex abgeben, sobald eine konkrete Vorgabe der Landesregierung mit detaillierten Aussagen darüber vorliegt, was im Einzelnen umgesetzt werden soll. Ich fasse daher nur einige kurze Anmerkungen zusammen.

Die Landeselternschaft der Gymnasien spricht sich gegen eine umfassende schulformübergreifende Schulaufsicht aus. Die Schulaufsicht muss nach wie vor fachbezogen und schultypadäquat sein. Wir sperren uns nicht gegen Verbesserungen und Reformierungen. Der Staat muss aber seiner Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht nachkommen. Eine Beschränkung auf die Rechtsaufsicht ist verfassungswidrig. Das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Pechstein ist heute ja schon erwähnt worden.

Den im Bereich Schulverfassung und Schulmitwirkung geplanten Regelungen, die uns mehr Transparenz und Übersichtlichkeit versprechen, liegt nach Auffassung der Landeselternschaft der Gymnasien keine klare Strukturierung zugrunde. In Bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung von Schulmitwirkung sind die Regelungen zu Beteiligungsmöglichkeiten, Verfahrensfragen und Wahlen nach unserem Verständnis - noch - nicht übersichtlich geordnet, ausreichend getroffen und eindeutig gefasst. Dies ist natürlich auch schwer, wenn man aus sieben Gesetzen eines aus einem Guss machen will.

Ich möchte im Einzelnen nur einige Punkte herausgreifen; etliche sind schon angesprochen worden: § 2 - Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule - muss meines Erachtens dahin gehend ergänzt werden, dass die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen in unterschiedlichen Bildungsgängen je nach Begabung und Leistungsfähigkeit der Schüler geschieht.

In § 4 muss verankert werden, dass die Zusammenarbeit von Schulen in jedem Fall der Zustimmung der Schulkonferenzen bedarf.

Die §§ 12 und 16 müssen dahin gehend deutlicher formuliert werden, dass das vorrangige Ziel des Gymnasiums nicht der mittlere Schulabschluss, sondern die allgemeine Hochschulreife ist. Es handelt sich also um einen durchgängigen Bildungsgang, der zum Abitur führt. Dies gilt umso mehr, als dass das Gymnasium künftig in der Regel acht Schuljahre umfassen soll. Keineswegs kann eine Verkürzung der gymnasialen Oberstufe - wobei der Qualifikationsphase von zwei Jahren eine einjährige Einführungsphase vorgeschaltet werden kann - einer solchen Beschreibung genügen.

In § 49 vermissen wir Regelungen zur Kenntnisnahme durch Erziehungsberechtigte, die gegenwärtig in § 26 der ASchO - der künftig ja wegfallen soll - getroffen werden. Diese Regelungen sollten durchaus auch den Gedanken der Erziehungspartnerschaft aufgreifen.

Wir meinen, dass in § 50 ergänzend die freiwillige Wiederholung eines Schuljahres - natürlich unbeschadet der zulässigen Verweildauer - weiterhin zugelassen werden sollte, um besonderen in der Person des einzelnen Schülers liegenden Umständen aus pädagogisch motivierter elterlicher und schulischer Sicht gerecht werden zu können.

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Kle

Diese freiwillige Wiederholung ist gegenwärtig im desgleichen wegfallenden § 28 der ASchO geregelt.

An dieser Stelle darf ich feststellen, dass mir die heutigen Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Ladenthin und Frau von Heereman absolut aus der Seele gesprochen haben, weil es dabei um Schüler ging.

Wie bereits aufgezeigt wurde, sollte die Möglichkeit, einen stellvertretenden Vorsitzenden einer Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft zum Vorsitzenden der Schulpflegschaft zu wählen, erhalten bleiben, damit die Verteilung von Aufgaben möglich bleibt.

Wir weisen ferner auf das Fehlen einer Bestimmung über den Vorsitz in einer Jahrgangsstufenpflegschaft in § 73 hin. Ich vermisse in der Tat die zwingende Definition des Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Die Rede ist lediglich von den in die Schulpflegschaft für jeweils 20 Schüler zu entsendenden Vertretern sowie den Stellvertretern dieser Vertreter.

Die Wahl der in die Schulpflegschaft zu entsendenden Vertreter klappt schon heute nicht, wo sie deutlicher geregelt ist. Einmal unterstellt, dass man überhaupt die richtige Zahl der volljährigen und nicht volljährigen Schüler genannt bekommt, muss man sich manchmal schon sehr darum bemühen, die Lehrer davon zu überzeugen, dass sie juristisch nicht Recht haben. Wenn das Ganze jetzt noch weiter verallgemeinert und verwässert wird, gibt es an dieser Stelle weiteres Chaos. Ich betreibe seit langer Zeit Schulpflegschaftsarbeit. Drei meiner Kinder haben das Abitur. Ich habe es wiederholt erlebt, dass niemand wusste, wie es richtig gemacht werden muss, und in der Folge beispielsweise vier Vertreter und acht Stellvertreter gewählt wurden.

Darum bitte ich Sie, diese Dinge klar in den Gesetzentwurf hineinzuschreiben; denn das, was diesem Gesetz steht, wird den Eltern später vor die Nase gehalten. Nur dann, wenn die Vorschriften klar formuliert sind, haben auch juristische Laien eine Chance, sie nachzuvollziehen und ihre Anwendung durchzusetzen.

In § 72 fehlt das schulpolitische Mandat für die Schulpflegschaft. Der Schülervertretung wird dies in § 74 des Gesetzentwurfs hingegen attestiert.

Wir können auch nicht nachvollziehen, dass die Wahl der Fachkonferenzvertreter der Eltern von der Schulpflegschaft, also der Elternbasis, in die Schulkonferenz verlagert wird, in der Eltern nur noch im Verhältnis 1:2:1 - ein Elternteil, zwei Lehrer, ein Schüler - vertreten sind. Es ist bereits schwierig, mit einer Schulpflegschaft Fachkonferenzvertreter zu wählen; denn man muss sich vorher schon sehr darum bemühen, dass man die Kandidaten kennt und nicht einfach ein Kreuzchen macht. Die in der Schulkonferenz verbliebenen Beteiligten kennen noch weniger Leute. Daher sollte man hier näher an der Basis bleiben.

Außerdem ist in diesem Entwurf des Schulgesetzes die Chance vertan worden, die Kompetenzen der Schulkonferenz sauber darzustellen.

Auf die Mitglieder der Schulkonferenz wurde hier bereits eingegangen; dazu brauche ich nicht mehr viel zu sagen.

Der Landeselternbeirat ist heute ebenfalls schon mehrfach angesprochen worden. Die Landeselternschaft der Gymnasien kann dazu nur erklären, dass sie aufgrund des Vo-

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Kle

tums ihrer Mitglieder die Einrichtung eines schulformübergreifenden Landeselternbeirates ablehnt. Das Ministerium kann sich in einem solchen Landeselternbeirat seine Berater im elterlichen Bereich aussuchen. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass Elterninteressen in unseren Verbänden besser vertreten werden können.

Nach Auffassung der Landeselternschaft der Gymnasien wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf das gegliederte Schulsystem nicht gestärkt. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass durch einige neue Regelungen die Einführung der Schule für alle bis Klasse 10 vorangetrieben werden soll. Dabei handelt es sich um die schulformübergreifenden Lernstandserhebungen - ich nenne sie nur als etwas, was in diese Richtung geht, und sage nichts gegen Lernstandserhebungen - sowie die Umsetzung des mittleren Bildungsabschlusses am Ende der Klasse 10. Dabei wird u. a. nicht berücksichtigt, dass durch die im Entwurf des Schulgesetzes verankerte zweijährige gymnasiale Oberstufe ein Herunterziehen von Lerninhalten aus der bisherigen Stufe 11 unbedingt erforderlich wird.

Ein weiterer Punkt: Die Umstellung schulischer Arbeit auf Ergebnisorientierung kann nur dann befürwortet werden, wenn diese Ergebnisorientierung sich auf das Bildungsziel der jeweiligen Schulform bezieht. Dazu bedarf es schulformspezifischer Bildungsstandards und Lehrpläne.

Alle Maßnahmen, die Bildungsziele vereinheitlichen und zur Abschaffung des gegliederten Schulsystems führen sollen, werden von der gymnasialen Elternschaft abgelehnt. Wir fordern nochmals nachdrücklich, bei der Beschreibung des Gymnasiums eine deutliche Kennzeichnung des einheitlichen Bildungsgangs des Gymnasiums von Klasse 5 bis zum Abitur vorzunehmen.

Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass die Vorbereitungszeit für die Einführung teilzentraler Abschlussprüfungen am Ende der Klasse 10 in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache im Schuljahr 2006/2007 sowie für die Einführung landeseinheitlicher Aufgaben für den schriftlichen Teil der Abiturprüfung im ersten und zweiten Leistungsfach und im Grundkursfach im Schuljahr 2006/2007 nach unserer Auffassung zu kurz ist. Wir bitten daher, dies zu überprüfen.

Zum Schluss möchte ich Folgendes anmerken: Unserem Verband gehören 548 Gymnasien an, die von 480.000 Schülern besucht werden. Die dahinter stehende Elternzahl kann man sich unschwer vorstellen. Man kann für eine Schule für alle eintreten. Dies muss aber dort eine Grenze haben, wo andere eine solche Schule für alle nicht wollen und gute Argumente dagegen vorbringen.

Wir werden jede Verbesserung des Schulsystems unterstützen. Gerade aus diesem Grund setzen wir uns weiter für die Ziele des Gymnasiums ein - nämlich, unseren Kindern die erforderlichen Fähigkeiten zum Hochschulstudium zu vermitteln.

Wir brauchen mehr guten Unterricht von qualifizierten und sich fortbildenden Lehrern. Wir brauchen keine verordneten Kürzungen der Stundentafel als Mangelverwaltung und möglichst wenig Unterrichtsausfall. Wir brauchen schlicht und einfach Priorität für Bildung.

Derzeit kann das Land noch nicht einmal die bei Schulfahrten anfallenden Reisekosten der Lehrer bezahlen; ich kenne Schulen, wo der Hausmeister mitfährt, weil sich im Leh-

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Kle

rerkollegium sonst niemand für die Begleitung von Schulfahrten findet. Von einer finanziellen Unterstützung von Elternverbänden ist erst recht keine Rede; deswegen haben wir auch noch keinen Landeselternbeirat. - Ich danke Ihnen.

Dr. Bernhard Keller (Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Zum Entwurf für ein Schulgesetz NRW liegt bereits eine Stellungnahme der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, des Westdeutschen Handwerkskammertages und der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW e. V. vor. Deshalb möchte ich nur einige ausgewählte Gesichtspunkte erwähnen und vertiefen.

Generell gilt, dass die Wirtschaft im Grundsätzlichen die Leitideen dieses umfangreichen Gesetzesvorhabens befürwortet, durch geänderte Rahmenvorgaben und geänderte Rechtsverordnungen die Qualität schulischer Arbeit verbessern sowie Bildung und Erziehung stärken zu wollen.

Die Wirtschaft bejaht das Bekenntnis zu den christlichen Bildungs- und Kulturwerten. In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, dass dies klarer formuliert werden sollte. Ich schließe mich also dem Votum von Frau Dr. Balbach - Stichwort: Fußnote - an.

Jetzt komme ich zu den kritischen Punkten: Erstens. Zur Stärkung des Erziehungsauftrags der Schule gehört das in § 2 des Gesetzentwurfes festgestellte partnerschaftliche Zusammenwirken zwischen der einzelnen Schule und den Eltern. Es reicht jedoch nicht aus, das Erziehungsrecht der Eltern zu achten, so wie es im Entwurf formuliert ist. Die Eltern haben eine Erziehungspflicht. Diese muss nach unserer Auffassung auch explizit erwähnt werden. Notabene: Die Eltern haben eine Erziehungsverantwortung.

Zweitens. Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler sind wichtige Informationen für Personalverantwortliche in den Unternehmen. Die Versetzungskonferenz kann nach § 49 entscheiden, solche Aussagen in Zeugnissen aufzunehmen. Diese Kannvorschrift sollte nach unserer Auffassung durch eine Mussvorschrift ersetzt werden. Dies verlangt jedoch von der Schulkonferenz, die die Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen aufstellt, dass sie das Arbeits- und Sozialverhalten präzise und eindeutig beschreibt, um beim Leser der Zeugnisse Missverständnisse - insbesondere zulasten der Kinder - zu vermeiden. Die von uns favorisierte Mussvorschrift liegt übrigens naturgemäß auch im Interesse der Kinder.

Drittens. Nach dem vorliegenden Entwurf entfällt die Aufnahme der Fehlzeiten bei Abschluss- und Abgangszeugnissen. Die Angabe von Fehlzeiten ist jedoch eine aussagekräftige Information für die Personalverantwortlichen in den Unternehmen. Deshalb sollten die unentschuldigten Fehlzeiten auf jeden Fall auch in den Abschluss- und Abgangszeugnissen angegeben werden.

Viertens. Der Gesetzentwurf sieht in § 8 eine Fünf-Tage-Woche an der Schule als Regelfall vor. In der Einzelbegründung heißt es dazu:

„Die Schulen können gemäß Satz 2 im Einvernehmen mit dem Schulträger von der Fünf-Tage-Woche abweichen, z. B. um Nachmittagsunterricht zu vermeiden; dieser wird unvermeidlich entstehen, wenn mit der Einführung der zwölfjährigen

Schulzeit bis zum Abitur verstärkter Unterricht in der Sekundarstufe I zu erteilen sein wird.“

Es ist der List der Vernunft zu verdanken, dass gerade diese Einzelbegründung implizit ein Votum für den Samstagsunterricht enthält - der insbesondere auch notwendig ist, um die Lernzeiten zu entzerren. Die Wirtschaft appelliert an den Gesetzgeber, den Samstag für den Schulunterricht zu nutzen und die Fünf-Tage-Woche nicht als Regelfall im Gesetz vorzuschreiben.

Fünftens. Der Übergang auf die weiterführenden Schulen wird durch den Elternwillen, durch die begründete Empfehlung der Grundschule und durch die Entscheidung am Ende der Erprobungsstufe geregelt. Um den allseits bekannten unangenehmen Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungsgangswahl zu entkoppeln und eine Abwärtsmobilität am Ende der Erprobungsstufe zu vermeiden, sollte nach Auffassung der Wirtschaft die auf der Basis des bis dahin erworbenen Wissens ausgesprochene Grundschulempfehlung bei fehlender Übereinstimmung zwischen dem Elternwillen und dieser Übergangsempfehlung eine größere Verbindlichkeit bekommen. In diesem Zusammenhang weise ich auf den von Herrn Prof. Dr. Heller heute Morgen hier präsentierten wissenschaftlichen Kontext hin.

Sollten die Übergangsempfehlungen tatsächlich ein stärkeres Gewicht bekommen, müssen mit Blick auf diese Empfehlungen aber auch die Diagnosefähigkeiten und Analysekompetenzen der Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer durch Fortbildung deutlich gestärkt werden. Sonst klappt so etwas überhaupt nicht. Bislang bestehen dort immense Defizite. Wir wissen ja aus der IGLU-Studie, dass eine der grundlegenden Ursachen ist, dass die Sortierung eben nicht klappt.

Sechstens. Die in § 12 aufgezählten Bildungsgänge der Sekundarstufe I enden mit Abschlüssen, die in einem - in Anführungszeichen - „Abschlussverfahren“ erworben werden. Zu einem Abschlussverfahren gehört auch eine Prüfung. Für das Gymnasium gilt jedoch nach § 16 Abs. 3, dass der mittlere Abschluss nach Klasse 10 „vergeben“ wird. Auch hier sollte dieser Abschluss nach unserer Auffassung durch Berücksichtigung der Leistungen in der Jahrgangsstufe 10 und durch eine zusätzliche Prüfung erworben werden, um die für ihn geltenden Bildungsstandards auch tatsächlich zu sichern.

Siebtens. Die Grundsätze der Leistungsbewertung sind in § 48 präzise geregelt. Da jedoch Schulen mit ganz unterschiedlichen Leistungsniveaus dasselbe Notenspektrum verwenden, sind im Vergleich der Schulen Unstimmigkeiten - ich muss sagen: Ungerechtigkeiten - in der Zuordnung zwischen Leistungen und Noten naturgemäß vorprogrammiert. Diesem Dilemma kann man nur entkommen, wenn hohe Leistungsniveaus nicht schulintern, sondern schulübergreifend durch Lernstandsempfehlungen und Bildungsstandards definiert werden. Deshalb schlagen wir vor, in § 48 Abs. 2 den Bezug zu den Bildungsstandards herzustellen; denn sonst kommen wir aus diesem Dilemma nicht heraus.

Achtens. § 59 definiert das umfangreiche Aufgabenspektrum der Schulleiterinnen und Schulleiter in zunehmend selbstständigeren Schulen. Sie müssen, wenn dies notwendig ist, auf ihre Leitungsfunktion vorbereitet oder in dieser Funktion bestens qualifiziert werden. Dies ist eine vorrangige Aufgabe der Schulleiterfortbildung, die keinen Aufschub

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Kle

gestattet. Wir sind im Modellversuch „Selbstständige Schule“ heute schon so weit, dass dies umgehend erfolgen muss.

Neuntens. § 14 regelt Unterricht und Abschlüsse der Hauptschule. Die Hauptschule ist als Pflichtschule mit einer ganzen Reihe von Problemen konfrontiert, die es in dieser Intensität an anderen Schulformen nicht gibt. Wenn der politische Appell zur Stärkung der Hauptschule kein Lippenbekenntnis bleiben soll, muss an den Hauptschulen eine wesentlich bessere Ausstattung vorgehalten werden; denn die Hauptschule hat es ungleich schwerer, weil sie - anders als die anderen Schulformen - aufgrund ihrer Funktion als Pflichtschule keine Kinder abweisen kann.

Meine Damen und Herren, abschließend darf ich feststellen, dass ich die von mir vorgebrachten Thesen auch im Namen der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen und für den Westdeutschen Handwerkskammertag formulieren durfte. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Hildegard Fuhrmann (Ring der Abendgymnasien NRW e. V./Ring der Abendrealschulen im Land NRW e. V./Ring der Kollegs - Institute zur Erlangung der Hochschulreife im Land Nordrhein-Westfalen e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich spreche für den Ring der Abendgymnasien, den Ring der Abendrealschulen sowie den Ring der Kollegs - auf Deutsch: für den zweiten Bildungsweg - und möchte nur auf zwei kurze Punkte eingehen: erstens auf das Zentralabitur und zweitens auf die Zusammenarbeit mit anderen Weiterbildungsträgern.

Selbstständigkeit und zentrale Abschlussprüfungen - das ist ein Spannungsbogen und hat eine grundsätzliche Dynamik. Ich kann das Ziel der Qualitätssicherung gut verstehen. Wenn man den Schulen mehr Selbstständigkeit gibt, muss man natürlich auch zentrale Vorgaben, Erwartungen, Forderungen usw. formulieren, um die Qualität aller Abschlüsse zu gewährleisten. Gleichwohl möchte ich für meine Schulformen einige Anmerkungen machen.

Erstens. Ich hoffe, dass durch die zentralen Vorgaben die Freiheit und Selbstständigkeit, die wir haben und weiterhin haben werden, nicht wieder eingeschränkt wird. Die zentralen Aufgaben sollten also so formuliert werden, dass es Freiheiten gibt. Speziell für unsere Schüler - auf sie komme ich gleich noch zu sprechen - ist es sehr wichtig, dass sie nicht nur für die Themen der Abiturprüfungen lernen. Traditionell haben wir ganz offene Richtlinien, die uns große Freiräume lassen, um auch Themen mit unseren Studierenden abzusprechen zu können. Es geht mir darum, dass wir diese Freiheiten behalten dürfen und dass die Themen der Abituraufgaben so gestellt werden, dass sie diese Freiheiten nicht allzu stark einschränken - sprich: dass z. B. Kompetenzen abgefragt werden oder dass es Wahlmöglichkeiten für die Kolleginnen und Kollegen gibt, die die Abiturthemen stellen sollen.

Unsere zweite Besonderheit ist, dass wir erwachsene - im Wesentlichen auch berufserfahrene - Studierende haben. Daher werden im Unterricht teilweise andere Themen behandelt als in den Tagesschulen. Außerdem müssen unsere Studierenden häufig ein Semester wiederholen oder sich für ein Semester beurlauben lassen. In diesem Zusammenhang stellt sich das Problem, wie diese Studierenden ein auf Themen festge-

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Kle

legtes Zentralabitur bestehen sollen. Man muss also ganz besonders darauf achten, dass auch für diese relativ große Anzahl von Studierenden ein Zentralabitur möglich ist.

Als dritte Besonderheit haben wir die halbjährliche Aufnahme in unser Schulsystem. Daher führen wir auch zweimal im Jahr Abiturprüfungen durch. Dies ist auch notwendig; denn damit ermöglichen wir eine semesterweise Wiederholung, also einen ökonomischen Umgang mit der Lebenszeit unserer Studierenden und auch mit unseren eigenen Ressourcen. Die Besonderheit der zweimal jährlich stattfindenden Aufnahme muss also ebenfalls beachtet werden.

Ich bin sehr froh und dankbar, dass alle Signale, die wir bisher erhalten haben, auch in diese Richtung gehen und uns eine Eigenständigkeit zusagen. Gleichwohl bitte ich noch einmal darum, diese Verfahren so zu gestalten, dass sie unseren Studierenden gerecht werden und dass weiterhin Selbstständigkeit möglich ist.

Zweitens. In den §§ 4 und 23 wird darauf hingewiesen, dass durch Zusammenarbeit zwischen Schulen und anderen Einrichtungen - auch Einrichtungen der Weiterbildung -, die Schulabschlüsse vermitteln, ein flexibles, optimales und ortsnahe Angebot geschaffen werden soll. Dies betrifft uns sehr stark, weil wir in verschiedenen Kommunen mit den Volkshochschulen zusammenarbeiten, die in der Regel kommunale - teilweise aber auch private - Träger haben.

Die in § 23 an uns gerichtete Forderung nach gemeinsamen Unterrichtsveranstaltungen und gemeinsamem Einsatz von Lehrern ist allerdings an enge Grenzen gebunden; denn wir haben gegenüber den Volkshochschulen unterschiedliches Dienstrecht, unterschiedliche Schulträger sowie unterschiedliche Richtlinien und Lehrpläne; für uns sind sogar unterschiedliche Ministerien zuständig. Aufgrund dieser - um es so zu bezeichnen - bürokratischen Vorgaben wird eine Zusammenarbeit häufig begrenzt. Wir wären froh, wenn eine Möglichkeit geschaffen würde, dass wir doch enger kooperieren können; denn das würden wir gerne tun. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Dr. Heinz-Jörg Eckhold: Meine Damen und Herren, damit ist die Rednerliste abgearbeitet. Wir kommen jetzt zur letzten Fragerunde der Abgeordneten.

Manfred Degen (SPD): Ich möchte eine Frage stellen, die ich heute Morgen bei einem ähnlichen Problem schon einmal gestellt habe. Frau Fuhrmann, Sie haben auf die Spezifika beim zweiten Bildungsweg hingewiesen. Meines Wissens gilt darüber hinaus der Grundsatz, dass die Lebens- und Berufserfahrung der erwachsenen Schüler sowohl im Unterricht als auch bei den Abschlussprüfungen berücksichtigt werden soll. Wäre es daher nicht konsequent, in diesem Bereich auf teilzentrale oder zentrale Abschlussprüfungen zu verzichten?

Eine Zusatzfrage: Frau Fuhrmann, wie handhaben denn die Bundesländer, in denen es seit längerem ein Zentralabitur gibt, die zentralen Abschlüsse in Bezug auf den zweiten Bildungsweg?

Sylvia Löhrmann (GRÜNE): Frau von Heereman, Sie haben in Ihrem Beitrag von Gleichschaltung gesprochen - bezogen auf die Zusammenführung, was die Schulauf-

Ausschuss für Schule und Weiterbildung
49. Sitzung (öffentlich)

09.07.2004
Kle

sicht und die Verbundsysteme angeht. Normalerweise wird dieser Begriff ja im Kontext des Nationalsozialismus benutzt. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Sie so etwas zum Ausdruck bringen wollten. Daher möchte ich Sie bitten, das richtig zu stellen, damit es nicht so im Protokoll stehen bleibt.

Michaela von Heereman (Elternverein Nordrhein-Westfalen e. V.): Hier muss eine Verwechslung vorliegen. Ich habe nämlich gar nicht über die Schulaufsicht gesprochen. Das Wort „Gleichschaltung“ würde ich auch keinesfalls bewusst benutzen.

Hildegard Fuhrmann: Herr Degen, zuerst will ich Ihre zweite Frage beantworten. In den mir bekannten Ländern mit Zentralabitur ist der zweite Bildungsweg mit einbezogen. Dies führt zu großen Problemen - insbesondere, weil die Themenstellungen oft nicht erwachsenengemäß sind, die Beurteilenden bei einer anonymen Beurteilung aber nicht wissen, dass es sich um die Arbeiten Erwachsener handelt.

Nun zu Ihrer ersten Frage: So, wie es im Moment aussieht, wäre es in der Tat konsequent, beim zweiten Bildungsweg auf ein Zentralabitur zu verzichten. Ich kann allerdings nicht uneingeschränkt Ja dazu sagen; denn nach meiner Überzeugung dürfen wir die Qualität unseres Abiturs nicht ganz von dem abkoppeln, was an den Tagesschulen passiert. Unsere Studierenden fragen nämlich sehr oft, ob sie bei uns auch tatsächlich ein vollwertiges Abitur erwerben, zumal wir mit weniger Stunden dorthin führen. Diese Frage möchte ich auf jeden Fall weiterhin bejahen können.

Aufgrund der zahlreichen praktischen Schwierigkeiten wären wir aber sehr dankbar, wenn man beim zweiten Bildungsweg zumindest auf eine zeitgleiche Einführung des Zentralabiturs verzichten könnte, damit das Ganze ausführlich diskutiert werden kann. Ich plädiere also dafür, dass wir nicht schon im Jahr 2007 mit dabei sind.

Vorsitzender Dr. Heinz-Jörg Eckhold: Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. - Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen dafür, dass Sie so diszipliniert ausgeharrt und dem Entwurf des neuen Schulgesetzes Ihre ganze Kraft gewidmet haben. Wir werden Ihre Stellungnahmen, Anregungen und Kritikpunkte aufnehmen und reflektieren. Ich bin sicher, dass viele dieser Punkte noch mit in die parlamentarische Diskussion einfließen werden. - Die Sitzung ist geschlossen.

gez. H.-J. Eckhold

gez. H. Frey

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

ke/11.08.2004/24.08.2004

303